



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Genehmigungsbescheid

für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen (Schweinezuchtanlage)

am Standort Demsin OT Kleindemsin

für die Firma
DEMVA GmbH
Breiter Weg 30
14793 Ziesar

vom 11.09.2013
Az: **402.2.8-44008/10/21**
Anlagen-Nr. **M0233**

Inhaltverzeichnis

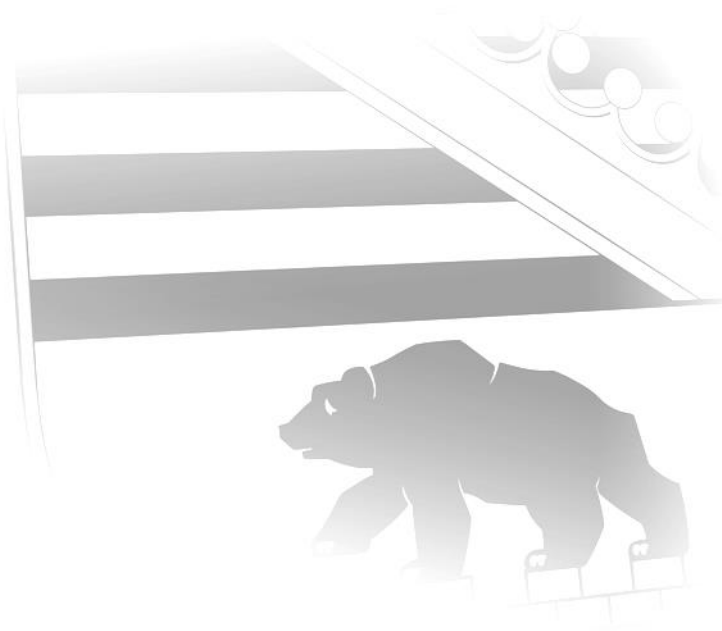
I	Entscheidung	Seite 4
II	Antragsunterlagen	Seite 7
III	Nebenbestimmungen	
	1. Allgemein	Seite 7
	2. Baurecht	Seite 7
	3. Denkmalschutz	Seite 10
	4. Immissionsschutz	Seite 10
	5. Arbeitsschutz	Seite 12
	6. Wasserrecht	Seite 13
	7. Abfallrecht	Seite 15
	8. Bodenschutz	Seite 16
	9. Naturschutz	Seite 17
	10. Betriebseinstellung	Seite 18
IV	Begründung	
	<u>1. Antragsgegenstand</u>	Seite 18
	<u>2. Genehmigungsverfahren</u>	Seite 19
	<u>3. Entscheidung</u>	Seite 24
	<u>4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen</u>	Seite 30
	4.1 Allgemein	Seite 30
	4.2 Baurecht	Seite 30
	4.3 Denkmalschutz	Seite 32
	4.4 Immissionsschutz	Seite 32
	4.5 Arbeitsschutz	Seite 38
	4.6 Wasserrecht	Seite 38
	4.7 Abfallrecht	Seite 39
	4.8 Bodenschutz	Seite 39
	4.9 Naturschutz	Seite 40
	4.10 Betriebseinstellung	Seite 41
	<u>5. Kosten</u>	Seite 41
	<u>6. Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)</u>	Seite 41
V	Hinweise	Seite 46
	1. Allgemein	Seite 46
	2. Baurecht	Seite 46
	3. Denkmalschutz	Seite 48
	4. Arbeitsschutz	Seite 48
	5. Wasserrecht	Seite 49
	6. Veterinärrecht	Seite 49
	7. Naturschutz	Seite 49
	8. Zuständigkeiten	Seite 49

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Seite 50

Anlagen

Anlage 1:	Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen	Seite 51
Anlage 2:	Umweltverträglichkeitsprüfung	Seite 69
Anlage 3:	Rechtsquellenverzeichnis	Seite 84



Entscheidung

I

1. Auf der Grundlage der §§ 6, 10 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. der Nr. 7.1.8.1 i.V.m. Nr. 9.36 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der

**DEMV GmbH
Breiter Weg 30
14793 Ziesar**

vom 06.04.2010 (Posteingang im Landesverwaltungsamt 12.10.2010) sowie den Ergänzungen letztmalig vom 14.02.2013 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung einer

Anlage zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen (Sauenanlage) und einer Anlage zur Lagerung von Gülle

auf dem Grundstück in **39307 Demsin OT Kleindemsin**

Gemarkung: Kleindemsin
Flur: 13
Flurstücke: 22/27, 22/32, 22/37, 22/38, 10/1, 10/2, 60/5, 60/6, 22/35 Teilstück

erteilt.

2. Die Genehmigung umfasst die

- Erhöhung der Tierplätze für Sauen von 3.392 auf 8.050
- Verringerung der Tierplätze für Jungsauen von 1.200 auf 672
- Erhöhung der Tierplätze von Ferkeln von 360 auf 1.512
- Einrichtung von 8 Eberplätzen

durch die wesentliche Änderung folgender Anlagenteile und dazugehöriger Betriebseinheiten:

Betriebseinheit (BE) 10.01 - Sauenhaltung

- Errichtung eines Stallgebäudes mit 4012 Sauenplätzen im Wartebereich 2 (Stall 1/4) anstelle der stillgelegten Ställe 1.1 bis 4.2;
- Reduzierung der Sauenplätze in den Stallbereichen 5 bis 7 um jeweils 37 Tierplätze und im Stallbereich 8 um jeweils 24 Tierplätze;
- Errichtung einer Verladerampe an den Ställen 12 und 13;
- Änderung der Ablufführung in den vorhandenen Stallbereichen 5 bis 8 sowie 12 und 13 durch die Errichtung eines Zentralkanals;

BE 10.02 – Zuchtläufer- und Babyferkelhaltung

- Umbau von Stall 12 für die Einrichtung von 1512 Babyferkelplätze und 672 Plätzen für weibliche Zuchtläufer;
- Errichtung eines Stallgebäudes mit 900 Abferkelplätzen (Stall 14);

BE 10.03 – Futteraufbereitung und Lagerung

- Errichtung von drei Flüssigfutterbehältern, sechs Außensilos an der Notfütterküche und vier Silos in der Notfütterküche;
- Errichtung einer Fütterküche zwischen Stall 5 und Stall 1/4, einer Fütterküche am Stall 13 und einer Notfütterküche;

BE 10.04 – Güllelager

- Errichtung eines mit Zeltdach abgedeckten Güllebehälters mit einer Kapazität von 6.343 m³ anstelle der Güllelager 3 und 4;
- Errichtung einer eine Vorgrube mit einer Kapazität von 208,06 m³ und einer Sammelgrube für das Waschwasser der Abluftreinigungsanlage mit einer Kapazität von 488,67 m³;

BE 10.06 - Kadaverlagerung

- Errichtung eines Kadaverhauses;

BE 10.08 - Abluftreinigungsanlage

- Einbau von Abluftreinigungsanlagen an allen Stallbereichen der BE 10.01 und BE 10.02;
- Errichtung einer Kleinkläranlage, eines Löschteiches und eines Regenrückhaltebeckens.

- Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein, insbesondere
 - die baurechtliche Genehmigung nach § 71 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA).
- Die Genehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass mit der Bauausführung des Stahlbeton-Güllebehälters Typ 6,02/71, der Vorgrube als Stahlbeton-Güllebehälter Typ 6,02/14 und dem Wasserlager aus Biofilter als Stahlbeton-Behälter Typ 5,22/16 erst begonnen werden darf, wenn
 - die nach der Erklärung prüfpflichtigen Standsicherheitsnachweise eingereicht worden sind,
 - die erforderliche bauaufsichtliche Prüfung mängelfrei abgeschlossen ist und
 - dies von der Fachstelle für Bauordnungsrecht nach § 59 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) schriftlich bestätigt worden ist.
- Die Genehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass mit der Bauausführung des Sauenstalles 1/4, des Abferkelstalles 14, dem Umbau der Ställe 5.1 und 5.2, 6.1 und 6.2, 7.1 und 7.2, 8.1 und 8.2 durch Ein- und Anbau einer Abluftreinigung, dem Umbau Stall 13.1 und 13.2 durch Anbau einer Abluftreinigung (BE 10.01 – Sauenhaltung), dem Umbau Stall 12.1 und 12.2 durch Einbau einer Abluftreinigung (BE 10.02 – Zuchtläufer- und Babyferkelhaltung) erst begonnen werden darf, wenn
 - der Fachstelle für Bauordnungsrecht nach § 59 BauO LSA der Nachweis über die Qualifikation des Erstellers des jeweiligen Standsicherheitsnachweises nach § 65 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauO LSA i. V. m. § 65 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) oder b) BauO LSA und die Erklärung des Bauingenieurs oder des Prüfengeieurs nach § 65 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) oder b) BauO LSA über die bauaufsichtliche Prüfpflicht der Standsicherheitsnachweise nach Maßgabe des Kriterienkatalogs der Anlage 2 zur Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO) vorliegt,
 - die nach der Erklärung prüfpflichtigen Standsicherheitsnachweise eingereicht worden sind,
 - die erforderliche bauaufsichtliche Prüfung mängelfrei abgeschlossen ist und dies von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde schriftlich bestätigt worden ist.

6. Auf die schriftlichen und begründeten Anträge werden folgende Abweichungen nach § 66 Abs. 1 BauO LSA von den Anforderungen des § 6 BauO LSA zugelassen:
 - 6.1 Die Abweichung von § 6 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA für die Überschneidung der Abstandsfläche des Stalls 13.1 mit der Abstandsfläche des neu zu errichtenden Verbinders entlang des Stalls 8.1 wird zugelassen.
 - 6.2 Die Abweichung von § 6 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA für die Überschneidung der Abstandsfläche des Stalls 8.1 mit der Abstandsfläche der neu zu errichtenden Notfütterküche wird zugelassen.
 - 6.3 Die Abweichung von § 6 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA für die Überschneidung der Abstandsfläche des neu zu errichtenden Sauenstalles (Wartebereich 2) mit der Abstandsfläche des neu zu errichtenden Kadaverhauses wird zugelassen.
 - 6.4 Die Abweichung von § 6 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA für die Überschneidung der Abstandsfläche des vorhandenen Stalls 5.1 mit der Abstandsfläche des neu zu errichtenden Kadaverhauses wird zugelassen.
 - 6.5 Die Abweichung von § 6 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA für die Überschneidung der Abstandsfläche des vorhandenen Stalls 5.1 mit der Abstandsfläche des Verbinders zu dem neu zu errichtenden Kadaverhaus wird zugelassen.
 - 6.6 Die Abweichung von § 6 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA für die Überschneidung der Abstandsfläche des vorhandenen Hauptverbinders mit der Abstandsfläche des neu zu errichtenden Kadaverhauses wird zugelassen.
 - 6.7 Die Abweichung von § 6 Abs. 1 Satz 2 BauO LSA für die Überschneidung der Abstandsfläche des vorhandenen Silos (westlich) mit der Abstandsfläche der neu zu errichtenden Notfütterküche wird zugelassen.
 - 6.8 Die Abweichung von § 6 Abs. 1 Satz 2 BauO LSA für die Überschneidung der Abstandsfläche des neuen Flüssigfuttersilos (nördlich) mit der Abstandsfläche der neu zu errichtenden Notfütterküche wird zugelassen.
 - 6.9 Die Abweichung von § 6 Abs. 1 Satz 2 BauO LSA für die Überschneidung der Abstandsfläche des neuen Außensilos (nördlich) mit der Abstandsfläche der neu zu errichtenden Notfütterküche wird zugelassen.
 - 6.10 Die Abweichung von § 6 Abs. 1 Satz 2 BauO LSA für die Überschneidung der Abstandsfläche der sechs neuen Außensilos mit der Abstandsfläche der vorhandenen Ställe 8.1 und 7.1 wird zugelassen.
7. Die Genehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass vor dem Baubeginn unter Einbeziehung der unteren Naturschutzbehörde die Kompensationsmaßnahmen - zwei Kleingewässer für die Amphibien - unter Anleitung eines kompetenten Fachbüros, gemäß Antragsunterlagen als vorgezogene Maßnahme (CEF-Maßnahme) hergestellt werden.
8. Die Genehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass vor Beginn der Bauarbeiten für die Finanzierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine Sicherheitsleistung in Höhe von 5.270,00 € hinterlegt wird.
Das Mittel der Sicherheitsleistung kann nach § 232 BGB unter Beachtung der §§ 233 bis 240 BGB frei gewählt werden.
Vor der Hinterlegung ist der Genehmigungsbehörde das gewählte Sicherungsmittel mitzuteilen.

Nach Zustimmung der Genehmigungsbehörde über die Zulässigkeit und Eignung des Sicherungsmittels ist die Sicherheitsleistung zu hinterlegen.
Die Sicherheitsleistung muss zu Gunsten des Landes Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, ausgestellt sein.

9. Von dieser Genehmigung nicht eingeschlossen werden nachfolgende Erlaubnisse bzw. Zulassungen:
 - Erlaubnis gem. § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Entnahme von Grundwasser und Niederschlagsentwässerung.
10. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.
11. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage nicht bis zum 31.12.2015 in Betrieb genommen worden ist. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
12. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.



Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

1. Allgemein

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen wesentlich zu ändern und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der Termin des Beginns der Errichtung der wesentlich geänderten Anlage ist den Überwachungsbehörden bis spätestens eine Woche vorher, der Termin der baulichen Fertigstellung und der Inbetriebnahme der Anlage mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Der Wechsel des im Genehmigungsantrag dargelegten Entsorgungsweges von Abfällen ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.

2. Baurecht

Auflagenvorbehalt

- 2.1 Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis noch erforderlicher Prüfungen der Standsicherheitsnachweise ergibt (Abschnitt I Nr. 4 und Nr. 5).

Auflagen

- 2.2 Mit der Anzeige über den Baubeginn nach § 71 Abs. 8 BauO LSA sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:
- Nachweis über die erfolgte Absteckung der jeweiligen Grundfläche und die Festlegung der Höhenlage der Anlage (§ 71 Abs. 7 BauO LSA);
 - Benennung des bestellten Bauleiters/ Fachbauleiters und Nachweis dessen Sachkunde (§ 52 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 55 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauO LSA);
 - bei Nichtsachkunde des Bauleiters hinsichtlich Brandschutz Benennung eines Fachbauleiters Brandschutz (§ 55 Abs. 2 BauO LSA);
 - die vom Fachplaner jeweils unterschriebenen Standsicherheitsnachweise für den Neubau Futterküche am Sauenstall, den Neubau Futterküche am Abferkelstall, die Aufstellung von drei Stück Flüssigfutterbehälter (als Schüttgutsilo), die Aufstellung von sechs Stück Außensilo, den Neubau Kleinkläranlage, den Neubau Verladerampe, den Neubau Regenwasserrückhaltebecken, den Neubau Löschwasserteich und den Neubau Treibegang.
- 2.3 Die Prüflingenieure für Standsicherheit und Brandschutz sind von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde mit der Bauüberwachung beauftragt. Dementsprechend sind der Baubeginn, die Überwachungstermine und die beabsichtigte Nutzungsaufnahme den Prüflingenieuren rechtzeitig anzuzeigen.
- 2.4 Der Prüfbericht Nr. 1 vom 28.02.2013, Prüf-Nr. 014.13 des Prüflingenieurs für Standsicherheit Herrn Dipl.-Ing. Volker Stach für den Neubau Verbinder zwischen Stall 13 und Lagerhalle, den Neubau Notfutterküche, den Neubau Kadaverhaus mit Verbinder sowie das Baugrundgutachten bilden mit den geprüften Antragsunterlagen die Grundlage für die Bauausführung und sind in Gestalt der Nebenbestimmungen dieser Genehmigung bei der Bauausführung zu beachten und umzusetzen.
- 2.4.1 Nach dem Freilegen der Gründungssohle ist der Baugrund von einem Sachverständigen (z. B. Bodengutachter oder Bauleiter) abzunehmen und auf die in der statischen Berechnung vorausgesetzten bodenmechanischen Kennwerte zu überprüfen. Die Begutachtung ist protokollarisch zu dokumentieren und dem Prüflingenieur vorzulegen.
- 2.4.2 Gemäß DIN 1055 müssen alle tragenden Bauteile gegen Anprall geschützt werden. Es ist ein dauerhaft wirkender Anprallschutz (z. B. Poller) für alle gefährdeten Gebäudestützen vorzusehen.
- 2.4.3 Der ausführende Stahlbaubetrieb hat eine Herstellerbescheinigung über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten dem Prüflingenieur vorzulegen.
- 2.5 Der Prüfbericht Nr. 12-915-NT vom 04.12.2012 des Prüflingenieurs für Brandschutz Herrn Prof. Dr.-Ing. Michael Rost bildet mit den geprüften Antragsunterlagen und den Prüfbemerkungen die Grundlage für die Bauausführung und sind i. V. mit den hierauf bezogenen Nebenbestimmungen dieser Genehmigung bei der Bauausführung zu beachten und vollständig umzusetzen.
- 2.5.1 Die auch zur Entrauchung dienende Lüftungsanlage ist vor Inbetriebnahme der Gebäude durch einen Prüfsachverständigen abnehmen zu lassen.
- 2.5.2 Es ist ein mindestens 10facher Luftwechsel bei Branddetektion zu gewährleisten. Die Lüftungsanlage muss automatisch bei Branddetektion angesteuert werden und den erforderlichen Luftwechsel unverzüglich erreichen.
- 2.5.3 Die Entrauchung muss manuell erfolgen können. Dazu sind an mindestens zwei sich gegenüberliegenden Seiten der jeweiligen Stallanlagen Auslösestellen anzuordnen, die un-

mittelbar an einer von außen zugänglichen Tür gelegen sind. Die Zugangstüren müssen von außen gekennzeichnet sein.

- 2.5.4 Die Lüftungsanlage muss über eine Sicherheitsstromversorgung verfügen.
- 2.5.5 Die zwei Feuerlöschteiche und das Wasserbecken an der Ostseite sind mit einer frostsicheren Löschwasserentnahmestelle auszustatten und einzuzäunen. Der Nachweis der Herstellung ist vor der Nutzungsaufnahme dem Prüfenieur vorzulegen.
- 2.5.6 Der Abstand zwischen den Gärrestbehältern GE2 und GE3 zum Neubau Sauenstall (Stall 1/4) muss mindestens 10 m betragen.
- 2.5.7 Die Bedachung des Sauenstalles (Stall 1/4) ist als harte Bedachung auszuführen. Die Foliendeckung der Behälter ist mindestens in der Baustoffklasse B1 schwer entflammbar auszuführen. Der Nachweis ist dem Prüfenieur spätestens vor Nutzungsaufnahme vorzulegen.
- 2.5.8 Herstellung und Nachweis einer Bedachung der Dachflächen >2500 m² nach DIN 18234-1. Der Nachweis ist dem Prüfenieur spätestens vor Nutzungsaufnahme vorzulegen.
- 2.5.9 Der erforderliche Feuerwehrplan ist durch einen Übersichtsplan der spannungsführenden Leitungen der Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage) und der Abschaltmöglichkeiten zeichnerisch als auch im schriftlichen Teil textlich vor Nutzungsaufnahme zu ergänzen.
- 2.5.10 Die örtlich zuständige Feuerwehr ist in die Anlage und die veränderte Anlagentechnologie, insbesondere der Entrauchung und der PV-Anlage einzuweisen. Der Nachweis der Einweisung ist gegenüber dem Prüfenieur vor Nutzungsaufnahme zu erbringen.
- 2.5.11 Über folgende Bauzustände ist der Prüfenieur rechtzeitig zu informieren:
- Einbau Brandschutztüren,
 - Errichtung von Trockenbauwänden mit Brandschutzanforderungen,
 - Errichtung von abgehängten Decken mit Brandschutzanforderungen,
 - Verlegung von Leitungen oberhalb von abgehängten Decken mit Brandschutzanforderungen,
 - Sämtliche brandschutztechnische Schottungsmaßnahmen im Zuge von Leitungsverlegungen,
 - Generell alle auszuführenden Brandschutzmaßnahmen.
- 2.6 Die Anlage darf nicht vor der Fertigung und Vorlage der mängelfreien Abschlussprüfberichte zur Bauüberwachung des Prüfenieurs für Standsicherheit und des Prüfenieurs für Brandschutz in Betrieb genommen werden.
- 2.7 Türen in Rettungswegen dürfen während der Nutzungszeit nicht verschlossen sein. Die Ausgänge sind mit beleuchteten oder hinterleuchteten Rettungszeichen nach DIN 4844 und BGV A8 zu kennzeichnen.
- 2.8 Die elektrische Anlage ist nach VDE-Vorschriften zu installieren.
- 2.9 Die freizuhaltenen Anfahrtswege, Bewegungsflächen und Aufstellflächen für die Feuerwehr sind nach DIN 4066 dauerhaft zu kennzeichnen. Der gewaltfreie Zutritt für die Feuerwehr ist zu gewährleisten.
- 2.10 Bauaufsichtlich relevante Bauprodukte sind gemäß §§ 17 bis 25 BauO LSA im Rahmen der Bauüberwachung nachzuweisen.
- 2.11 Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Meldeanlagen, Grundwassermessstellen, Vermessungszeichen, Abmarkierungszeichen und Grenzzei-

chen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und, soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten.

2.12 Mit der Anzeige über die beabsichtigte Nutzungsaufnahme nach § 81 Abs.2 BauO LSA, die mindestens zwei Wochen vorher zu erstatten ist, sind folgende Unterlagen/ Bescheinigungen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen:

- Bestätigung des Bauleiters/Fachbauleiters darüber, dass die Anlage entsprechend der erteilten Genehmigung einschließlich der darin enthaltenen Nebenbestimmungen und der bauaufsichtlich geprüften bautechnischen Nachweise über den Brandschutz und die Standsicherheit sowie unter Beachtung aller maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Anforderungen ausgeführt worden ist;
- ggf. Bestätigung des Fachbauleiters Brandschutz darüber, dass die Bauausführung genehmigungsadäquat ausgeführt worden ist;
- Bescheinigung eines Prüfsachverständigen/ Sachkundigen über die Wirksamkeit und Betriebssicherheit technischer Anlagen (§§ 2 und 3 Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO); § 19 BauVorlVO);
- Güteprotokolle über verwendete Baustoffe.

3. Denkmalschutz

3.1 Der Beginn der Erdarbeiten ist vier Wochen vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Richard-Wagner-Straße 9-10 in 06114 Halle und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.

3.2 Vor Beginn der Errichtung der neuen Anlagenteile ist unter Aufsicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt eine archäologische Baugrunduntersuchung (1. Dokumentationsabschnitt) durchzuführen.

4. Immissionsschutz

4.1 Luftreinhaltung

Emissionsminderung/Emissionsbegrenzungen

4.1.1 Die Abluft sämtlicher Ställe ist vollständig über Abluftreinigungsanlagen (Wäscher) abzureinigen. Die Abluftreinigung hat so zu erfolgen, dass:

- der Emissionsminderungsgrad in Bezug auf Ammoniak mindestens 70% beträgt,
- der Emissionsminderungsgrad in Bezug auf Gerüche mindestens 70% beträgt oder
- die Geruchskonzentration im Reingas ≤ 300 GE/m³ beträgt und der Rohgasgeruch reingasseitig nicht mehr wahrnehmbar ist,
- der Emissionsminderungsgrad in Bezug auf Schwebstaub PM-10 mindestens 60% beträgt.

4.1.2 Alle Ställe sind bei größtmöglicher Sauberkeit und Trockenheit zu betreiben. Dazu gehören auch die Außenbereiche.

Immissionsbegrenzungen

4.1.3 Die Tierhaltungsanlage ist so zu betreiben, dass die Kenngröße für die Zusatzbelastung IZ

- auf den für die Wohnbebauung Dorfstraße 8-11 repräsentativen Beurteilungsflächen $\leq 0,15$ (15%) beträgt,
- auf der für das Wohnhaus Dorfstraße 3 repräsentativen Beurteilungsfläche $\leq 0,13$ (13%) beträgt,

- auf der für das Wohnhaus Dorfstraße 2 repräsentativen Beurteilungsfläche $\leq 0,12$ (12%) beträgt und
- auf den für die Wohnhäuser Dorfstraße 1 und 4 repräsentativen Beurteilungsflächen $\leq 0,11$ (11%) beträgt.

Abluftreinigungsanlage/Abluftführung

- 4.1.4 Jede Abluftreinigungsanlage ist mit einem Wasserbecken zu versehen. Zur Kontrolle des Verschmutzungsgrades der Filterwand sind Drucksensoren einzusetzen. Der regelmäßige Waschwasserwechsel und der vierteljährliche Austausch des Prozesswassers sind zu dokumentieren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 4.1.5 Die Abschleppung des Kreislaufwassers der Abluftreinigungsanlage hat automatisch über eine Entleerungspumpe zu erfolgen.
- 4.1.6 Die Abluftreinigungsanlagen sind ordnungsgemäß zu pflegen und zu warten. Dazu hat die Betreiberin der Anlage ein Pflege- und Wartungskonzept für die Abluftwäscher zu erstellen und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vor der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage vorzulegen. Es ist ein elektronisches Betriebstagebuch zu führen. Der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde ist auf Verlangen Einblick zu gewähren.
- 4.1.7 Die Ableitung der Abluft aus den Ställen hat in einer Höhe von ≥ 10 Meter über Grund zu erfolgen. Dabei hat die Abluftgeschwindigkeit am Abluftaustritt unter Berücksichtigung sämtlicher Druckverluste im Stall, in der Abluftreinigungsanlage und im Abluftschacht unabhängig von der jeweiligen Luftfrate mindestens 9,8 m/s zu betragen.

Güllelagerung

- 4.1.8 Die vorhandenen Güllelager (südlich von Stall 13.2) sind mit künstlichen Abdeckungen (z.B. Schwimmkörper, Schwimmfolie, Zeltdach o.ä.) zu versehen, die einen Emissionsminderungsgrad in Bezug auf Gerüche und Ammoniak von mindestens 80% aufweisen. Eine Strohhäckselschüttung ist nicht ausreichend.
- 4.1.9 Der neu zu errichtende Güllehochbehälter ist mit einem Zeltdach auszurüsten und gemäß DIN 11622 und DIN 1045 zu errichten.
- 4.1.9 Die Lagerkapazität für die anfallende Gülle zur Verwendung als Düngemittel ist so zu bemessen, dass sie für mindestens sechs Monate ausreicht, zuzüglich eines Zuschlags für das anfallende Reinigungswasser.

Futtermittelsilos

- 4.1.10 Beim Befüllen der Futtermittelsilos sind Vorkehrungen zur Erfassung und Reinigung von Förder- und Verdrängungsluft zu treffen.

Kadaverlagerung

- 4.1.11 Die Kadaver sind bis zur Abholung durch eine zugelassene Entsorgungsfirma in einem gekühlten Container zu lagern.

Messungen

- 4.1.12 Der messtechnische Nachweis der unter Nr. 4.1.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen hat frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren durch eine nach

§ 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle zu erfolgen. Es ist nicht zulässig, die Stelle mit der Messung zu beauftragen, die bereits Prognosen oder Gutachten für die zu messende Anlage erstellt hat.

Die für den Immissionsschutz zuständige Überwachungsbehörde kann auf wiederkehrende Messungen verzichten, wenn die Funktionsfähigkeit der Abluftreinigungsanlagen und die Einhaltung der maßgeblichen Immissionswerte im Rahmen der Anlagenüberwachung zweifelsfrei festgestellt werden kann.

4.2 Lärmschutz

4.2.1 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die antragsgemäß angegebenen emissionsrelevanten Kapazitäten, Ausrüstungen und Betriebszeiten nicht erhöht bzw. verändert und schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche gemäß den Anforderungen der Nr. 7.3 und A 1.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vermieden werden.

4.2.2 Die Transporte von und zur Anlage sowie innerbetriebliche Transporte dürfen ausschließlich in der Tagzeit zwischen 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr erfolgen. Ausgenommen davon sind PKW-Fahrten, z.B. für Tierarztbesuche.

4.2.3 Der Betrieb der Anlage ist entsprechend dem Stand der Schallminderungstechnik durchzuführen. Dazu sind die beantragten Schalleistungspegel der einzelnen Anlagenteile einzuhalten und die Anforderungen aus der Schallimmissionsprognose (Gutachten Nr. SFI-002B-2009-4-0 vom 12.04.2010) umzusetzen oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen.

Der Schalleistungspegel jedes einzelnen der 58 Stalllüfter darf einen Wert von 89 dB(A) nicht überschreiten.

5. Arbeitsschutz

5.1 Bei Stromkreisen, an die Steckdosen angeschlossen sind, darf der Nennfehlerstrom des Fehlerstromschutzschalters 0,03 A nicht überschreiten.

5.2 Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel sind so auszuwählen und installieren, dass die Beschäftigten vor Unfallgefahren durch direktes oder indirektes Berühren Spannung führender Teile geschützt sind und dass von den Anlagen keine Brand- oder Explosionsgefahr ausgeht. Dabei sind die Bestimmungen der VSG 1.4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu beachten. Die ordnungsgemäße Installation ist vom Errichter der Anlage zu bescheinigen und bei der Schlussabnahme vorzulegen.

5.3 Verkehrswege müssen so angelegt sein, dass sie sicher begangen oder befahren werden können und in der Nähe Beschäftigte nicht gefährdet werden. Sie müssen eben und trittsicher sein, d.h. sie dürfen keine Löcher, Rillen oder Stolperstellen aufweisen. Verkehrswege für Fahrzeuge müssen an Türen und Toren, Durchgängen, Fußgängerwegen und Treppenaustritten in ausreichendem Abstand vorbeiführen.

5.4 Befahrbare Gitterroste müssen in Bereichen, in denen Absturzgefahr oder die Gefahr des Hineinstürzens besteht, jeweils mindestens an ihren vier Eckpunkten formschlüssig befestigt sein.

5.5 Abdeckungen von Bodenöffnungen müssen für die auftretende Verkehrslast bemessen und bündig mit dem Fußboden verlegt sein. Die Lage der Abdeckungen darf nicht unbeabsichtigt verändert werden können.

5.6 Ablauföffnungen, Ablaufrinnen und ähnliche Vertiefungen sind tritt- und kippsicher sowie bodengleich abzudecken.

- 5.7 Fluchtwege und Notausgänge müssen dauerhaft gekennzeichnet sein. Die Türen im Verlauf von Fluchtwegen und die Türen von Notausgängen müssen sich von innen jederzeit leicht öffnen lassen und sind ständig freizuhalten damit sie ständig begehbar sind.
- 5.8 Flüssigkeitsführende Anlagenteile, z.B. im Silobereich, müssen gegen mögliche Beschädigung, z.B. durch Anfahren, ausreichend geschützt werden.
- 5.9 Fenster, Oberlichter und Lüftungsvorrichtungen müssen sich von den Beschäftigten sicher öffnen, schließen, verstellen und arretieren lassen.
- 5.10 Lüftungstechnische Anlagen müssen jederzeit funktionsfähig sein. Störungen sind durch Warneinrichtungen anzuzeigen.
- 5.11 An den Lüftungsventilatoren sind die Lüfterflügel gegen Berührung zu sichern.
- 5.12 Schiebetüren und/oder drehbare Tore müssen gegen Ausheben und Herausfallen gesichert sein. Türen und Tore, die sich nach oben öffnen, müssen gegen Herabfallen gesichert sein.
Kraftbetätigte Türen und Tore müssen sicher benutzbar sein. Dazu gehört, dass sie
 - a) ohne Gefährdung der Beschäftigten bewegt werden oder zum Stillstand kommen können,
 - b) mit selbsttätig wirkenden Sicherungen ausgestattet sind,
 - c) auch von Hand zu öffnen sind, sofern sie sich bei Stromausfall nicht automatisch öffnen.
- 5.13 Beleuchtungsanlagen sind so auszuwählen und anzuordnen, dass sich dadurch keine Unfall- oder Gesundheitsgefahren ergeben können. Die Leuchten sind blendungsfrei anzubringen.
- 5.14 Bedienstände von Rühr-, Pump- und Spülwerken müssen über Flur angelegt sein.
- 5.15 Beschickungs- und Austragsöffnungen an Stetigförderern müssen so angeordnet oder beschaffen sein, dass niemand an Gefahrstellen, die durch Scherwirkung bewegter Teile des Stetigförderers oder des Fördergutes gegenüber Wandungen oder durch Massenwirkungen entstehen, gelangen kann.
- 5.16 Feuerlöscher sind je nach Brandgefahr und Größe der Arbeitsstätte in ausreichender Anzahl bereitzustellen und gut sichtbar und leicht zugänglich anzubringen.

6. Wasserrecht

Errichtung

- 6.1 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle einschließlich deren Sammel-, Um- und Abfüllvorrichtungen sind dauerhaft dicht und so auszuführen, dass sie im Betrieb nicht undicht werden können sowie ein Aus- bzw. Überlaufen des Lagergutes, dessen Eindringen in das Grundwasser oder in die Kanalisation verhindert wird.
- 6.2 Die Berechnung, Konstruktion, Herstellung und Dichtheitskontrollen der Gülleanlage und der dazugehörigen Anlagenteile (Güllebehälter, Vorgrube, Güllekanäle, Rohrleitungen, Abfüllplatz) müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 6.3 Die Bauweise der Gülleanlage ergibt sich für die Bemessung, Ausführung und Beschaffenheit aus der DIN 11622 „Gärfuttersilos und Güllebehälter“, Teile 1 bis 4, Ausgabe 7/94, einschließlich der zugehörigen Beiblätter.

- 6.4 Die Gülleanlage sowie die Arbeiten zur Herstellung der Dichtheit vor Ort sind durch fachlich geeignete Firmen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Fugen und Fertigteilstöße sind dauerhaft elastisch und beständig gegenüber dem Lagergut abzudichten.
- 6.5 Der zu errichtende Güllelagerbehälter ist mit einem den wasserrechtlichen Anforderungen entsprechenden Leckerkennungsdrain auszurüsten.
- 6.6 Die Ausführungsplanung der Leckerkennung ist mindestens vier Wochen vor Baubeginn bei der zuständigen unteren Wasserbehörde einzureichen.
- 6.7 Die Sohle des Güllelagerbehälters ist aus wasserundurchlässigem und gegen das Lagergut beständigem Beton herzustellen.
- 6.8 Die Rohrleitungen müssen aus korrosionsbeständigem Material bestehen. Die Rücklaufleitung vom Lagerbehälter zur Vorgrube oder zur Pumpstation muss zur sicheren Absperrung mit zwei Schiebern versehen sein. Einer davon soll ein Schnellschlussschieber sein.
- 6.9 Schieber und Pumpen müssen leicht zugänglich sein. Sie sind über einer wasserundurchlässigen Fläche anzuordnen. Für Schieber in Rücklaufleitungen ist die DIN 11832, Ausgabe 11/90 zu beachten.
- 6.10 Die Bodenplatte der Güllekanäle ist möglichst fugenlos herzustellen. Für evtl. notwendige Fugen ist der Nachweis der Eignung der Dichtungselemente durch Konstruktionszeichnung in Verbindung mit einem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nachzuweisen.
- 6.11 Die Plätze, auf denen Jauche oder Gülle abgefüllt wird, müssen ausreichend bemessen, wasserundurchlässig befestigt und mit einer Aufnahmemöglichkeit von Leckagen versehen sein. Ein Abfließen von Gülle von dieser Fläche ist wirksam zu verhindern. Niederschlagswasser, welches mit dem Abfüllplatz in Verbindung kommt, ist in die Güllegrube oder in die Pumpstation der Abfülleinrichtung einzuleiten.
- 6.12 Das Fassungsvermögen der Gülleanlage muss auf die Belange der Schweinezuchtanlage mit der hier genehmigten Kapazität und des Grundwasserschutzes abgestimmt sein. Das Fassungsvermögen der Gülleanlage muss einer Mindestlagerdauer von 180 Tagen entsprechen.

Kontrollen

- 6.13 Vor der Inbetriebnahme der Gülleanlage (Güllebehälter, Vorgrube, Güllekanäle) sind diese von einem Bausachkundigen auf Dichtheit gemäß DIN 11622-1 Abschnitt 7 prüfen zu lassen. Für die Fugen ist der Nachweis der Eignung der Dichtungselemente (Fugenmasse, Fugenbänder, etc.) zu erbringen (DIN 11 622, Teil 1) sowie die Nachweise der verarbeiteten Betonqualitäten. Über die Prüfung ist ein Protokoll zu führen und der zuständigen unteren Wasserbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 6.14 Die Leitungen und Schächte sind einer Druckprüfung nach DIN 4033 „Entwässerungskanäle und –leitungen“ bzw. DIN 4279 „Innendruckprüfung von Druckrohrleitungen für Wasser“, Teil 1 bis 10, zu unterziehen (Bausachkundiger). Über die Prüfung ist ein Protokoll zu führen und der zuständigen unteren Wasserbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen.

6.15 Zur Eigenüberwachung ist

- eine Betriebsanweisung aufzustellen,
- eine jährliche Sicht- oder Funktionskontrolle der zugänglichen Anlagenteile durchzuführen,
- eine tägliche Kontrolle des Füllstandes des Behälters nachweisbar zu dokumentieren,
- eine Dokumentation der Eigenüberwachung (Betriebstagebuch) anzulegen und
- bei Verdacht auf Undichtheit der Gülleanlage oder von Anlagenteilen ist die zuständige untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.

6.16 Die Betreiberin hat alle für den Gewässerschutz bedeutsamen baulichen und apparativen Anlagenteile und Sicherheitseinrichtungen regelmäßig auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überwachen. Es ist wiederkehrend, mindestens jährlich, eine Inaugenscheinnahme des baulichen Zustandes der gesamten Gülleanlage durchzuführen. Wenn eingedrungene Flüssigkeiten vorgefunden werden, sind diese durch einen autorisierten Betrieb auf Substratanteile untersuchen zu lassen. Festgestellte Schäden oder Funktionsstörungen sind umgehend zu beseitigen.

6.17 Die Betreiberin hat die Funktion der Gülleanlage durch regelmäßige Zustandskontrollen sicherzustellen. Die Behälter und die Güllekanäle sind nach dem betriebsmäßigen Leerfahren, mindestens jedoch einmal pro Jahr, einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Bei starker Verschmutzung ist die Gülleanlage vor der Kontrolle zu reinigen.

6.18 Unterirdische Anlagenteile sind ständig zu kontrollieren. Vor der Inbetriebnahme und im Weiteren alle fünf Jahre ist eine Druckprüfung der unterirdischen Anlagenteile durchführen zu lassen.

6.19 Die sonstigen zugänglichen Anlagenteile wie Armaturen, Rohrleitungen, Ringdrainagen und die sichtbaren Teile der Behälter sind mindestens einmal monatlich durch Sicht- bzw. Funktionskontrolle vom Betreiber zu überprüfen.

6.20 Die Ergebnisse der Kontrollen sind in einem Betriebstagebuch zu vermerken, welches der zuständigen unteren Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

Trinkwasser

6.21 Für die Versorgung des Anlagenstandortes mit Trinkwasser ist der zentrale Anschluss über die öffentliche Versorgung zu nutzen. Eine Vermischung von Trinkwasser aus dem zentralen Versorgungsnetz und dem aus den Eigenversorgungsbrunnen geförderten Grundwasser ist generell unzulässig. Die beiden Wasserversorgungssysteme sind nachweisbar unabhängig voneinander zu betreiben. Eine entsprechende Dokumentation ist der zuständigen unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Entwässerung

6.22 Die Funktionsfähigkeit der Entwässerungsleitungen ist ständig zu kontrollieren und zu gewährleisten. Vorhandene Verschmutzungen im System sind sofort zu beseitigen, um eine ständige Funktionsfähigkeit der Anlagen zu gewährleisten.

7. Abfallrecht

7.1 Bei den durchzuführenden Bau- und Abbruchmaßnahmen sind die anfallenden Abfälle getrennt zu halten und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

7.2 Es sind zugelassene Verwertungs- und/oder Beseitigungsanlagen zu nutzen.

- 7.3 Fallen bei den Bau- bzw. Umbaumaßnahmen Asbestabfälle an, so sind diese als asbesthaltiges Dämmmaterial (AVV ASN 17 06 01*) oder als asbesthaltige Baustoffe (AVV ASN 17 0605*) einzustufen und als gefährlicher Abfall zu entsorgen.
- 7.4 Eventuell anfallende Holzabfälle sind entsprechend der Altholzverordnung (AltholzV) einzustufen und zu verwerten.
- 7.5 Sämtliche Abfälle sind getrennt zu halten.
- 7.6 Die Entsorgungsnachweise für nicht gefährliche sowie gefährliche Abfälle sind aktenkundig zu hinterlegen und auf Verlangen der zuständigen unteren Abfallbehörde vorzulegen.
- 7.7 Sämtliche bei dem Betrieb der Schweinezuchtanlage anfallenden Abfälle (z.B. Arzneimittel- und Desinfektionsmittelrückstände) sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

8. Bodenschutz

- 8.1 Der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde ist vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten eine Kopie des Auftrages über die Durchführung der Baubegleitung im Bereich des ehemaligen Güllelagers durch ein geeignetes Ingenieurbüro von der Antragstellerin vorzulegen.
- 8.2 Auf Grund des bestehenden Altlastverdachts ist bei den Bauarbeiten auf Anzeichen zusätzlicher schädlicher Verunreinigungen des Bodens zu achten und der Bodenaushub und das Abrissmaterial aus den Umbaumaßnahmen ständig auf optische und geruchliche Auffälligkeiten (z.B. Verfärbungen, stechende Gerüche) zu prüfen.
- 8.3 Werden Auffälligkeiten im Boden festgestellt oder ergeben sich Hinweise oder Verdachtsmomente, dass Kontaminationen erfolgt sind, so sind diese der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde auf der Grundlage des § 3 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes- Bodenschutzgesetz (BodSchAG LSA) anzuzeigen und die weiteren dann notwendigen Untersuchungen abzustimmen. Die Arbeiten sind dann sofort einzustellen. Eventuell bereits bewegte Materialien sind sicherzustellen.
- 8.4 Durch eine ingenieurtechnische Überwachung bei den Tiefbauarbeiten ist sicherzustellen, dass erhöhte Gefahrstoffkonzentrationen zuverlässig und rechtzeitig erkannt und beseitigt werden. Über den Bauablauf ist die zuständige untere Bodenschutzbehörde zu informieren, so dass die Möglichkeit der Kontrolle gegeben ist.
- 8.5 Erforderliche Sanierungsmaßnahmen sind mit der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen, da eine genaue Festlegung dieser Maßnahmen erst nach Vorlage der Untersuchungsergebnisse erfolgen kann.
- 8.6 Bei der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen ist durch Nachweisbeprobung der Sanierungserfolg nachzuweisen. Es ist ein Abschlussbericht zu erstellen, der bildlich und analytisch den Sanierungserfolg bestätigt. Der Bericht ist der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde 12 Wochen nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen.
- 8.7 Bei den Tiefbauarbeiten in den von der Altlastverdachtsfläche betroffenen Baubereich ist der anfallende Bodenaushub entsprechend den Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA 20 TR Boden - Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln) zu untersuchen und einzustufen. Entsprechend der Analyseergebnisse ist dann eine ordnungsgemäße Verwertung oder Entsorgung nach Verwertungsklassen vorzunehmen.

- 8.8 Belastete Bereiche sind bei den Arbeiten so zu sichern, dass eine Eluation von Schadstoffen nicht erfolgen kann. Kontaminierter Bodenaushub darf nur in den dafür vorgesehenen Containern mit Abdeckung oder auf befestigten geeigneten Flächen zur Entsorgung bereitgestellt werden.
- 8.9 Spätestens mit der abschließenden Fertigstellung hat der vollständige Abtransport des Aushubes zu erfolgen. Bei Verzögerungen im Abtransport sind diese sofort schriftlich unter Benennung eines neuen Termins und der Angabe des Grundes der Verzögerung der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.
- 8.10 Es ist eine Einschätzung über das vorhandene Gefährdungspotential zu treffen und es sind der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise (Untersuchung/Sanierung/Überwachung/Sicherung) vorzulegen. Dabei ist der Nachweis zu erbringen, dass keine schädlichen Bodenverunreinigung im Sinne des § 1 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) die geplante Nutzung gefährden. Weitergehende Untersuchungen sind bei Notwendigkeit entsprechend der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) durchzuführen.
- 8.11 Sofern in kontaminierten Bereichen gearbeitet wird ist das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Nord über die Durchführung der Arbeiten in Kenntnis zu setzen.

9. Naturschutz

- 9.1 Die Kompensationsmaßnahmen für den naturschutzrechtlichen Eingriff sind antragsgemäß umzusetzen. Die angegebenen Pflanzpläne sind vor Pflanzbeginn mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und durch entsprechende Maßnahmeblätter festzulegen.
- 9.2 Es dürfen nur standorteinheimische Gehölze gepflanzt werden.
- 9.3 Für die zu pflanzenden Gehölze ist Baumschulmaterial mit Herkunftsnachweis in einer Pflanzqualität 2 x verpflanzt, Sträucher 80-100 cm, Bäume mit Stammumfang 10-12 cm zu verwenden. Um die Gehölze ist eine Mulchschicht aufzubringen, die gepflanzten Bäume sind in zwei Pfählen einzubinden. Die Pflanzungen sind vor Verbiss zu schützen.
- 9.4 Eine Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von drei Jahren ist durchzuführen. Ausgehende Gehölze sind in diesem Zeitraum zu ersetzen. Für die nachgepflanzten Gehölze gilt ebenfalls die dreijährige Entwicklungs- und Unterhaltungspflege. Es sind die DIN-Vorschriften 18916 und 18919 zu beachten. Die als Ersatzmaßnahme anzulegenden Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Eine Nutzung der betroffenen Flächen, welche zu Schäden an den Gehölzen führen kann (z.B. durch Befahren, als Lagerfläche), ist nicht zulässig.
- 9.5 Die Ersatzpflanzungen sind spätestens bis auf den Baubeginn folgenden Herbst durchzuführen und abzuschließen.
- 9.6 Der vorhandene Gehölzbestand ist gemäß der DIN 18920 während der Baumaßnahmen vor Beeinträchtigungen bzw. Zerstörung zu schützen.
- 9.7 Nachfolgend aufgeführte Biotop nach § 30 BNatSchG sind vor Zerstörung und Beeinträchtigung zu schützen:
- Erlenbruchwald nährstoffreicher Standort (100 m SO, 400 m SO, 1.000 m OO),
 - Hartholzauwald (620 m NN),
 - Feldgehölz aus überwiegend heimischen Arten (380 m NW, 470 m WW),
 - Wald-Tümpel (20 m OO, 30 m OO, 100 m OO),
 - Schilfröhricht (800 m SO),
 - nährstoffreiche Sümpfe, Seggenried (470 m SO).

- 9.8 Für die Kompensation der Rauchschwalbennistplätze ist das Anbringen von 10 künstlichen Nisthilfen in geeigneten Anlagengebäuden als CEF-Maßnahme mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Der Nistplatzverlust ist spätestens bis zum 28. Februar des jeweiligen Jahres zu ersetzen und von der unteren Naturschutzbehörde abnehmen zu lassen.
- 9.9 Der Ausgleich des Teilreviers des Neuntötters ist durch eine geplante Heckenpflanzung als CEF-Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten zu realisieren.
- 9.10 Störungsintensive Bauarbeiten dürfen während der Vogelbrutzeit nur dann durchgeführt werden, wenn durch einen fachkundigen Ornithologen vor Beginn der Arbeiten schriftlich dokumentiert wurde, dass keine seltenen Vogelarten wie z.B. Neuntöter, Mittelspecht oder Schwarzspecht im relevanten Einwirkungsbereich vorkommen. Dies ist der zuständigen Naturschutzbehörde vorher entsprechend anzuzeigen.
- 9.11 Werden vor oder während der Arbeiten Vorkommen oder Nist- und Brutstätten von streng oder besonders geschützten Arten festgestellt, ist die zuständige untere Naturschutzbehörde umgehend zu benachrichtigen und die Arbeiten sind sofort einzustellen. Streng oder besonders geschützte Arten sind u. a. alle vorkommenden europäischen Vogelarten, insbesondere heimische Greifvögel und Eulen, des Weiteren Fledermäuse, Bilche und Hornissen.
- 9.12 Die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen ist der Genehmigungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde zeitnah anzuzeigen. Die Abnahme der Pflanzungsmaßnahmen zum Ablauf der Entwicklungspflege ist zu protokollieren. Der unteren Naturschutzbehörde ist Gelegenheit zu geben, sich an der Abnahme zu beteiligen. Im Falle festgestellter Mängel ist für die Nachbesserung zu sorgen. Die Niederschrift über die Abnahme einschließlich einer detaillierten fotografischen Dokumentation ist der Genehmigungsbehörde zeitnah zu übersenden.
- 9.13 Die Realisierung der Kompensationsmaßnahmen ist zu dokumentieren. Einmal pro Jahr ist gegenüber der Genehmigungsbehörde über den Realisierungsstand zu berichten. Die jährliche Berichterstattung endet mit Erreichen des Kompensationszieles und kann in Abhängigkeit vom Realisierungserfolg verlängert werden.

10. Betriebseinstellung

Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

IV

Begründung

1. Antragsgegenstand

Die Agrar Invest B.V. hat am 06.04.2010 (Posteingang am 12.10.2010) den Antrag für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen sowie einer Anlage zur Lagerung von Gülle am Standort 39307 Demsin OT Kleindemsin gestellt.

Die wesentliche Änderung umfasst die

- Erhöhung der Sauenplätze von 3.392 auf 8.050
- Verringerung der Tierplätze von Jungsauen von 1.200 auf 672
- Erhöhung der Tierplätze von Ferkeln von 360 auf 1.512
- Einrichtung von 8 Eberplätzen
- Errichtung eines Güllebehälters mit einer Kapazität von 6.343 m³
- Errichtung einer Vorgrube mit einer Kapazität von 208,6 m³
- Installation von Abluftreinigungsanlagen in allen Stallbereichen
- Errichtung von zwei Futterküchen, Flüssigfutterbehälter und Verloaderampe.

Mit Schreiben vom 25.01.2012 wurde angezeigt, dass die Schweinezucht Demsin GmbH den Betrieb der Anlage in Kleindemsin übernommen hat.

Mit Schreiben vom 21.08.2013 wurde angezeigt, dass sich die Schweinezucht Demsin mit dem Gesellschafterbeschluss vom 25.07.2013 in die DEMVA GmbH umbenannt und ihren Sitz nach 14793 Ziesar, Breiter Weg 30 verlegt hat und in dem anhängigen Genehmigungsverfahren in die Rechte der Schweinezucht Demsin GmbH eintritt.

2. Genehmigungsverfahren

Die Anlage zum Halten von Sauen ist unter Nummer 7.1.8.1 in Anhang 1 und die Anlage zum Lagern von Gülle unter Nr. 9.36 in Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt, so dass die wesentliche Änderung der Anlage gemäß § 16 BImSchG genehmigungspflichtig ist.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

2.1 Öffentlichkeitsbeteiligung

Entsprechend § 8 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wurde das Vorhaben am 15.09.2011 in der Volksstimme, Ausgabe Burg/Genthin, und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gemäß § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 23.09.2011 bis einschließlich 24.10.2011 in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow und im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt aus.

Während der Einwendungsfrist vom 23.09.2011 bis einschließlich 07.11.2011 wurden 135 Einwendungen erhoben, davon war eine Einwendung verfristet.

Die fristgerecht erhobenen Einwendungen wurden am 07.12.2011 im Dorfgemeinschaftshaus, Jerichow OT Kleinwusterwitz, erörtert.

Im Nachfolgenden wird gem. § 21 Abs. 1 Nr. 5 der 9. BImSchV die Behandlung der Einwendungen dargestellt.

1 Bauplanungsrecht/Erschließung/Straßenrecht

Es wurde eingewendet, dass es nicht zutreffend sei, dass sich die Wohnhäuser später als die Schweineanlage und Biogasanlage angesiedelt haben. Die Schweineanlage sei nach den Wohnhäusern von 1971 bis 1974 gebaut worden.

Es ist zutreffend, dass diese Darstellung nicht korrekt ist. Sie hat aber keinen Einfluss auf das Prüfergebnis.

Es wurde eingewendet, dass alle Transporte über die einzige Straße geführt würden:

- 1.650 Gülletransporte jährlich mit einem Einzelgewicht von 30 t, d.h. im Durchschnitt 30 LKW pro Woche bzw. 4-6 LKW je Tag

- 220.000 abzutransportierende Ferkel, d.h. 240 LKW mit je 900 Ferkeln, je LKW 30 t
- 8.500 t Maissilage für die Biogasanlage
- 1.000 t Futtermittel

Zusammengefasst seien das mindestens ca. 50 Fahrzeuge mit je 30 t Gesamtgewicht durchschnittlich wöchentlich die Kreisstraße anfahren und wieder abfahren würden. Die K 1016 sei bereits jetzt in einem sehr schlechten Zustand.

Im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Prüfung ist nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) nachzuweisen, dass die Erschließung gesichert ist. Dazu gehört auch die wegemäßige Erschließung. Nach den Antragsunterlagen sollen die Transporte von der Anlage ausgehend über die K 1016 geführt werden und dann weiter über die L 34. Die Straßenbaulastträger, für die Kreisstraße das Kreisstraßenbauamt und für die Landesstraße L 34 der Landesbetrieb Bau Mitte haben den Sachverhalt mit dem Ergebnis geprüft, dass es keine Einschränkungen hinsichtlich Breite oder Traglast gibt.

Die als problematisch anzusehende Einmündung der Kreisstraße K 1016 auf die Landesstraße L 34 ist kein Hinderungsgrund i.S. einer Beeinträchtigung öffentlicher Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BauGB. Dem Straßenbaulastträger für die L 34, ist bekannt, dass ein Abbiegen mit LKW von der L34 in die K 1016 bei Gegenverkehr nicht uneingeschränkt möglich sein wird. Jedoch hält der Straßenbaulastträger, aufgrund der geringen Verkehrsbelastung auf beiden Straßen diese Einschränkung für vertretbar.

In dem derzeitigen Verkehrsaufkommen ist auch der Verkehr der vorhandenen Schweinezuchtanlage enthalten. Die Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch die Erweiterung der Tierhaltungsanlage kann als geringfügig eingestuft werden. Die Transporte von und zur Anlage unterliegen keiner erlaubnispflichtigen Sondernutzung. Durch die Art des vor genannten Gemeinbrauchs muss die Einmündung der K 1016 auf die L 34 nicht aufwendiger hergestellt oder ausgebaut werden als vorhanden. Die Anpassung an das vorhandene Verkehrsaufkommen ist in diesem Fall einzig Sache des Straßenbaulastträgers.

Der Antragstellerin kann der Zustand der K 1016 nicht angelastet werden. Für den Erhalt der Kreisstraße K 1016 ist ausschließlich der Landkreis Jerichower Land zuständig. Er hat als Straßenbaulastträger dafür Sorge zu tragen, dass die Straße einschließlich der Einmündung in die L 34 dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis einer Kreisstraße entspricht.

2 Raumordnungsrecht

Es wurde eingewendet, dass die Vorhabensprüfung nach dem BImSchG nicht geeignet sei die Auswirkungen des Vorhabens umfassend genug zu beurteilen. Es wurde ein Raumordnungsverfahren für erforderlich gehalten.

Mit Datum vom 19. April 2010 wurde die zuständige obere Raumordnungsbehörde von der Antragstellerin über das geplante Vorhaben informiert und um Prüfung der Art der landesplanerischen Abstimmung gemäß § 13 Landesplanungsgesetz (LPIG) gebeten. Die auf der Grundlage der dazu vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der Kriterien des Erlasses des MLV vom 11.12.2009 zur landesplanerischen Behandlung von Tierhaltungsanlagen erfolgte die Einzelfallprüfung durch die zuständige obere Raumordnungsbehörde. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Die Entscheidung über die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ist ein getrenntes Verfahren und wird von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG nicht erfasst.

3 Luftreinhaltung

Es wurde eingewendet, dass die Daten zur Ermittlung der Geruchsemissionen und -immissionen, der Staub-/Keimemissionen und -immissionen und der zu erwartenden Ammoniakemissionen und -immissionen anzuzweifeln seien. Es sei eine noch höhere Belastung zu befürchten.

Es wurde die Berechnung der Geruchshäufigkeit für die Gesamtbelastung an dem relevanten Immissionsort Dorfstraße 09 bezweifelt.

Mit den Antragsunterlagen wurde eine standortbezogene Geruchsimmissionsprognose (Bericht Nr. SFI-002B-2009-1-0, Sachverständige für Immissionsschutz, Berlin 12.04.2010, zuletzt geändert am 21.4.2011) vorgelegt. Die Geruchsemissionen der wesentlich geänderten Anlage wurde anhand einschlägiger Emissionsfaktoren prognostiziert und die Geruchsausbreitung auf der Basis des Ausbreitungsmodells nach Anhang 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und der speziellen Anpassungen für Geruch (AUSTAL 2000 G) simuliert. Es wurde außerdem die Vorbelastung durch die Biogasanlage und die Milchviehanlage Kleindemsin einschließlich Biogasanlage (Agrarwirtschaftsbetrieb Demsing GmbH) berücksichtigt.

Im Ergebnis der Prüfung der Geruchsausbreitungsberechnung auf Plausibilität und Nachvollziehbarkeit wurde festgestellt, dass sich die Geruchs- und Ammoniakimmissionen der wesentlich geänderten Anlage gegenüber dem vorhandenen Zustand erheblich verringern werden. Die zulässigen Immissionswerte in Bezug auf Geruch werden im geänderten Zustand unterschritten.

Es wurde die Eignung der Abgasreinigungsanlage angezweifelt.

Bei der beantragten Abluftreinigungsanlage handelt es sich um einen biologisch-chemischen Wäscher und einen nachgeschalteten Biofilter mit Wurzelholzschüttung der Dr. Siemers Umwelttechnik GmbH. Die Eignung des Abluftwäschers der Fa. Dr. Siemers Umwelttechnik GmbH zur Minderung von Geruchs-, Ammoniak- und Staubemissionen aus Schweinestallanlagen wurde durch den DLG Signum-Test (DLG Prüfbericht 5944, 06/2010) bestätigt.

4 Lärmschutz

Es wurden die Daten zur Ermittlung in Bezug auf den Verkehr bezweifelt. Es sei eine noch höhere Belastung zu erwarten.

Die Fahrzeuge würden in 50 m Entfernung erheblichen Lärm verursachen.

In der mit den Antragsunterlagen eingereichten Geräuschimmissionsprognose (Ingenieurbüro SFI, Schallimmissionsprognose Nr. SFI-002B-2009-4-0) wurde das Transportaufkommen der Schweinezuchtanlage nachvollziehbar dargestellt. Die Daten sind bei der Ermittlung der Zusatzbelastung der Anlage und bei der Ermittlung der Fahrzeuggeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen berücksichtigt.

In Summe mit den von der benachbarten Biogasanlage verursachten Geräuschen wird es eine höhere Geräuschbelastung geben, jedoch war aufgrund der Unterschreitung der zulässigen Richtwerte durch die Schweinezuchtanlage von 9 dB(A) und mehr gem. Nr. 3.2.1 TA Lärm eine Untersuchung der Vorbelastung und Gesamtbelastung nicht erforderlich.

Die Beurteilung zulässiger Geräuschimmissionen der Biogasanlage erfolgte in einem gesonderten Genehmigungsverfahren. Die Angaben zum Geräuschanteil der Biogasanlage liegen der Genehmigungsbehörde vor. Die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts ist auch in Summe der Anlagengeräusche gegeben.

Die Verkehrsgerausche auf den öffentlichen Verkehrsflächen wurden nach Nr. 7.4 TA Lärm beurteilt und sind mit den Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) zu vergleichen. Der Immissionsgrenzwert von 64 dB(A) tags für Kern-, Dorf- und Mischgebiete wird eingehalten.

Es wurde die Berechnung der Lärmbelastung für die Gesamtbelastung an dem relevanten Immissionsort Dorfstraße 09, Außenbereich und Garten, bezweifelt. Von der Terrasse könne man die Fahrzeuge (Gülle, Radlader, Zulieferfahrzeuge, Bagger, Baufahrzeuge, fahrbare Futtermühle) sehen und hören.

Bewertungsmaßstab für die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens aus lärmschutzrechtlicher Sicht ist die TA Lärm in Verbindung mit dem BImSchG. Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Der

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Nr.1 BImSchG) ist sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm nicht überschreitet.

Dabei ist die Lage des maßgeblichen Immissionsortes in der TA Lärm im Punkt A 1.3. konkret definiert. Die zulässigen Immissionsrichtwerte für die Wohnbebauung in der Dorfstraße, Kleindemsin betragen gemäß Nr. 6.1c) TA Lärm 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm beschreiben Außenwerte, die bei bebauten Flächen 0,5 m vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzwürdigen Raumes einzuhalten sind.

Die in der Schallimmissionsprognose untersuchten Immissionsorte wurden vorschriftenkonform, entsprechend der Anforderungen der TA Lärm ausgewählt. Die untersuchten Immissionsorte liegen vor den südwestlichen Gebäudeseiten der Wohnhäuser der Dorfstraße in Richtung Anlagen- gelände.

Die auf der Grundlage der TA Lärm erfolgte Prüfung und Beurteilung der durch die Anlage verursachten Geräuschimmissionen belegt, dass durch die Zusatzbelastung der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche verursacht werden können.

Es erfolgte eine Maximalabschätzung unter der Annahme, dass alle Dachventilatoren nachts unter Vollast laufen und Transporte von und zur Tierhaltungsanlage ausschließlich auf den Tagzeitraum zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr begrenzt werden. Der anlagenbezogene Fahrverkehr der Biogasanlage ist hierbei nicht der Zusatzbelastung der Tierhaltungsanlage hinzurechnen.

Die vom Schallschutzbüro „sfi Sachverständige für Immissionsschutz“ ermittelten Geräuschimmissionen der Anlage weisen für die Zusatzbelastung Immissionsanteile aus, die an allen untersuchten Immissionsorten tags mindestens 9 dB(A) und nachts mehr als 10 dB(A) unter den zulässigen Richtwerten für die Gesamtbelastung liegen.

Es wurde gegen die Richtwerte -60 – 49 – ein Einwand erhoben (Nr. 6.3 Tabelle 7). Es sei nicht erkennbar wo gemessen wurde.

Entsprechend der Schutzbedürftigkeit wurde die zu schützende Wohnbebauung in Kleindemsin als Dorf-/ Mischgebiet eingestuft. Die zulässigen Immissionsrichtwerte für die Gesamtbelastung betragen gemäß Nr. 6.1c) TA Lärm 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts. Im Ergebnis der Prüfung der Schallimmissionsprognose ergibt sich für die Tagzeit (06:00 – 22:00 Uhr) am Immissionsort Dorfstraße 9 in Kleindemsin ein von der Anlage verursachter Beurteilungspegel von 49 dB(A). Damit ist nachgewiesen, dass durch die Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen verursacht werden.

5 Veterinärrecht

Es wurde gefragt, was mit den Bürgern in Kleindemsin bei einer Seuchengefahr passieren würde?

Es wird erläutert, dass in der damaligen Anlage, die Mitarbeiter die Anlage nicht verlassen durften. Für den Ernstfall waren Schlafsäcke und Betten vorhanden. Es wird gefragt was heute in so einem Ernstfall passieren würde, ob man z.B. einkaufen dürfe?

Zur Vorbeugung vor einer allgemeinen Tierseuchengefahr sind die Vorschriften des Tierseuchengesetzes und der zugehörigen Verordnungen, wie der Schweinehaltungshygieneverordnung, einzuhalten. Dies ist in den Antragsunterlagen dargestellt worden. Bei Feststellung einer Tierseuche ist grundsätzlich nach näherer Anweisung des Amtstierarztes zu verfahren.

Im Veterinärbereich geht es um den Schutz der Schweine vor Tierseuchen. Aus Gründen des Tierseuchenschutzes wird beispielsweise das Betreten von Ställen an Schutzmaßnahmen gebunden (nur eingeschränkt, nur über Umkleideräume, nur mit Schutzkleidung u. a.) und der Tierhalter ist gemäß §§ 6 und 7 Schweinehaltungshygieneverordnung verpflichtet, den Schweinebestand gesund zu halten (tägliche Kontrolle der Schweine, regelmäßiges Hinzuziehen eines Bestands betreuenden Tierarztes, regelmäßige Schädlingsbekämpfung u. a.).

Wenn in einer Tierhaltungsanlage eine Krankheit ausbricht, die übertragen werden kann, dann werden alle Maßnahmen darauf ausgerichtet, dass die Krankheit nicht weiter verbreitet wird. Es wird ggf. einen Sperrbezirk geben, die Größe wird vom Amtstierarzt festgelegt, sodass die Seuche nicht weiter nach außen getragen wird. Für Fahrzeuge wird es Seuchenwannen geben, je nach dem, um was für eine Krankheit es sich handelt. Fahrzeuge, die die Anlage verlassen bzw. anfahren, müssen sich einem bestimmten Prozedere unterwerfen.

Für den Menschen im Umfeld der Anlage hat das keine unmittelbaren Auswirkungen.

6 Gülleabnahmeverträge

Es sei nicht bekannt, ob es zum Prüfauftrag gehöre, die Güllielieferverträge generell zu beurteilen.

In das Genehmigungsverfahren werden alle Behörden und Träger öffentlicher Belange einbezogen, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt ist. Nach der Entscheidung über den Genehmigungsantrag, d.h. wenn eine Genehmigung erteilt wurde, zerfällt diese Konzentrationswirkung und die im Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden übernehmen die Überwachung der Anlage.

Bei der beantragten Anlage handelt es sich nicht um einen Landwirtschaftsbetrieb im Sinne von §201 Baugesetzbuch, sondern um eine gewerbliche Tierhaltung. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die ordnungsgemäße Gülleausbringung über Abnahmeverträge sicher gestellt ist. Die zuständige Behörde für die Prüfung der Abnahmeverträge und damit der Einhaltung der Düngeverordnung ist der Landkreis.

Es dürfe jedoch nicht nur unter Umweltsichtspunkten beurteilt werden, da wie hier 5 Firmen die Gülle abnehmen die bis zu 150 km entfernt sind.

Ein Landwirtschaftsbetrieb stellt entsprechend der vorliegenden Antragsunterlagen ca. 100 ha landwirtschaftliche Nutzfläche zur Güllerverwertung zur Verfügung. Die besagten Flächen befinden sich in Sachsen-Anhalt (Neuenklitsche, Klein Wusterwitz), obgleich der Betriebsitz außerhalb von Sachsen-Anhalt liegt.

Die besagte Lage der Flächen in einer Entfernung von 150 km vom Anlagenstandort konnte somit vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark nicht bestätigt werden.

Ein Landwirtschaftsbetrieb habe ihren Sitz in Gladau. Dort hätten auch etliche Firmen von Herrn Straathof ihren Sitz, so dass zu den dort anfallenden 117.000 m³ Gülle durch diesen Abnehmer noch einmal 27.000 m³ dazu kommen würden.

Es werden Verwertungsflächen von sechs Landwirtschaftsbetrieben zur Verfügung gestellt. Die bereitgestellten Flächen in einer Größenordnung von 1.435 ha sind ausreichend, um die anfallenden Nährstoffe aus der Schweinezuchtanlage Klein Demsin als auch die zusätzlichen Nährstoffe aus der Biogasanlage Klein Demsin, bei Berücksichtigung eines durchschnittlichen Nährstoffentzuges je Hektar, ordnungsgemäß zu verwerten.

7 Allgemeines

Die Grundstücke würden einen Wertverlust erfahren. Ein Verkauf seit nicht möglich, weil niemand das Grundstück kaufe. Wer würde in diesem Fall entschädigen?

Die höhere Belastung entschädige auch nicht das Angebot der Straathof Holding GmbH kostenlos 10 Jahre Nahwärme zu erhalten.

Die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ist eine gebundene Entscheidung, d.h. wenn alle Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen muss die Genehmigung erteilt werden. Im vorliegenden Fall haben alle beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange die Genehmigungsfähigkeit der beantragten Anlage unter der Voraussetzung der Einhaltung der erhobenen Nebenbestimmungen festgestellt. Das erforderliche gemeindliche Einvernehmen wurde erteilt.

Darüber hinaus gehende Ansprüche sind vor den ordentlichen Gerichten zu behandeln.

2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die beantragte Sauenanlage ist in Anlage 1 unter Nr. 7.8.1 Spalte 1 Buchstabe X des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt. Die Anlage zur Lagerung von Gülle ist in der Anlage 1 zum UVPG nicht aufgeführt.

Entsprechend § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG besteht bei Änderungen und Erweiterungen UVP-pflichtiger Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn die in der Anlage 1 für Vorhaben der Spalte 1 angegebenen Größen- oder Leistungswerte durch die Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden. Mit den Maßnahmen der wesentlichen Änderung werden die Tierplätze für Sauen um 4.658 Tierplätze auf 8.050 Tierplätze erhöht. Damit wird der Größenwert der Spalte 1 unter Nr. 7.8.1 UVPG überschritten und das Genehmigungsverfahren war mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu führen.

Mit den Antragsunterlagen wurde eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) vorgelegt, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß §§ 11 und 12 UVPG und §§ 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV zusammengefasst und bewertet wurde. Aus den Unterlagen zur UVU sowie den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und zuständigen Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, geht hervor, dass die geplante wesentliche Änderung und der Betrieb der Anlage Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann. Insgesamt wurde jedoch festgestellt, dass keine der von der Anlage ausgehenden Wirkungen auf die Umgebung zu erheblichen Nachteilen für die Schutzgüter führen kann, wenn die Anlage, wie vorgesehen, entsprechend dem Stand der Technik wesentlich geändert und betrieben wird und dabei die von den Fachbereichen geforderten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Somit kann dem Vorhaben auch aus der Sicht der Umweltverträglichkeit zugestimmt werden. Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach dem UVPG bzw. der 9. BImSchV sind in der Anlage 2 dieses Bescheides enthalten.

3. Entscheidung

Abschnitt I Nr. 1

Die Genehmigung für die beantragte wesentliche Änderung der Anlage zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen ergeht auf der Grundlage der §§ 6, 10 und 16 BImSchG.

Die Genehmigung ist gem. § 6 BImSchG zu erteilen, da sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegen stehen.

Auch die vorgebrachten Einwendungen rechtfertigten keine andere Entscheidung.

Abschnitt I Nr. 2

Die Genehmigung umfasst die in Abschnitt I unter Nr. 2 aufgeführten Maßnahmen.

Abschnitt I Nr. 3

Die Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG andere behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall die Baugenehmigung gem. § 71 BauO LSA für die in Abschnitt I unter Nr. 2 aufgeführten Betriebseinheiten.

Abschnitt I Nr. 4

Für den Stahlbeton-Güllebehälter Typ 6,02/71, die Vorrube als Stahlbeton-Güllebehälter Typ 6,02/14 und das Wasserlager aus Biofilter als Stahlbeton-Behälter Typ 5,22/16 ist die Prüfpflicht nach der Erklärung zum Kriterienkatalog festgestellt worden und die Standsicherheitsnachweise sind zur Prüfung vorzulegen.

Die Genehmigung ergeht aus diesem Grund unter der aufschiebenden Bedingung, dass mit der Bauausführung erst begonnen werden darf, wenn die Prüfung der Standsicherheitsnachweise für alle Anlagenteile mängelfrei erfolgt ist.

Die Zulassung dieser Bedingung basiert auf § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Die Wirksamkeit der Genehmigung wird durch diese aufschiebende Bedingung von dem Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängig gemacht. Es besteht die Möglichkeit, dass das Ereignis, von der die Wirksamkeit der Genehmigung abhängt, niemals eintritt. Für die Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG muss lediglich nicht ausgeschlossen sein, dass das mit der Bedingung erfasste Ereignis jemals eintreten wird.

Abschnitt I Nr. 5

Für die Bauausführung des Sauenstalles 1/4, des Abferkelstalles 14, den Umbau der Ställe 5.1 und 5.2, 6.1 und 6.2, 7.1 und 7.2, 8.1 und 8.2 durch Ein- und Anbau einer Abluftreinigung, den Umbau Stall 13.1 und 13.2 durch Anbau einer Abluftreinigung (BE 10.01), den Umbau Stall 12.1 und 12.2 durch Einbau einer Abluftreinigung (BE 10.02) sind der Nachweis über die Qualifikation des Erstellers des jeweiligen Standsicherheitsnachweises und die prüfpflichtigen Standsicherheitsnachweise vorzulegen.

Die Genehmigung ergeht aus diesem Grund unter der aufschiebenden Bedingung, dass mit der Bauausführung erst begonnen werden darf, wenn die Prüfung der Standsicherheitsnachweise für alle Anlagenteile mängelfrei erfolgt ist.

Die Zulassung dieser Bedingung basiert auf § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Die Wirksamkeit der Genehmigung wird durch diese aufschiebende Bedingung von dem Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängig gemacht. Es besteht die Möglichkeit, dass das Ereignis, von der die Wirksamkeit der Genehmigung abhängt, niemals eintritt. Für die Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG muss lediglich nicht ausgeschlossen sein, dass das mit der Bedingung erfasste Ereignis jemals eintreten wird.

Abschnitt I Nr. 6

Nach § 66 Abs. 1 BauO LSA kann die Behörde auf schriftlichen und begründeten Antrag Abweichungen von den Anforderungen der BauO LSA zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Abs. 1 BauO LSA vereinbar sind.

Diese Voraussetzungen sind für die unter Nr. 6.1 bis 6.10 aufgeführten Abweichungen erfüllt.

Abschnitt I Nr. 6.1

Auf dem Betriebsgelände kommt es zur Überschneidung der Abstandsfläche des Stalls 13.1 mit der Abstandsfläche des neu zu errichtenden Verbinders entlang des Stalls 8.1.

Nach § 66 Abs. 1 BauO LSA wird diese Abweichung von § 6 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA zugelassen.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA sind vor den Außenwänden von Gebäuden Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden frei zu halten. Die Tiefe der Abstandsflächen errechnet sich nach § 6 Abs. 5 BauO LSA und beträgt für das vorhandene Stallgebäude 13.1 und den Neubau Verbinder jeweils 3,00 m. Der Abstand der Gebäude voneinander beträgt 5,62 m. Demnach beträgt die Fläche der sich überschneidenden Abstandsflächen 20,96 m².

Der Verbinder ist notwendig, um die Lagerhalle (temporär als Stall genutzt) mit den vorhandenen Stallanlagen zu verbinden.

Aspekte des Brandschutzes stehen dem Antrag nicht entgegen.

Die gesundheitliche Belichtung von Aufenthaltsräumen ist hier unbeachtlich.

Die Zulassung der Abweichungen ist auch unter Würdigung der Anforderungen des § 3 Abs. 1 BauO LSA gerechtfertigt. Eine Gefahr für benachbarte Grundstücke geht von der Unterschreitung der erforderlichen Abstandsflächen nicht aus.

Abschnitt I Nr. 6.2

Auf dem Gelände kommt es zur Überschneidung der Abstandsfläche des Stalls 8.1 mit der Abstandsfläche der neu zu errichtenden Nottfutterküche.

Nach § 66 Abs. 1 BauO LSA wird diese Abweichung von § 6 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA zugelassen.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA sind vor den Außenwänden von Gebäuden Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden frei zu halten. Die Tiefe der Abstandsflächen errechnet sich nach § 6 Abs. 5 BauO LSA und beträgt für das vorhandene Stallgebäude 8.1 und die Notfütterküche jeweils 3,00 m. Die Fläche der Überdeckungen beträgt 1,88 m².

Die Notfütterküche kann an keiner anderen Stelle errichtet werden, da die an diesem Standort bereits vorhandenen Silos zur Futtermischung benötigt werden. Die zur Futtermischung benötigte Technik muss wettergeschützt installiert werden, deshalb die Einhausung bzw. Errichtung der Notfütterküche an diesem Standort.

Aspekte des Brandschutzes stehen dem Antrag nicht entgegen.

Die gesundheitliche Belichtung von Aufenthaltsräumen ist hier unbeachtlich, da sich in diesen Bereichen nur kurzzeitig Menschen aufhalten und sich hier keine Aufenthaltsräume befinden.

Die Zulassung der Abweichungen ist auch unter Würdigung der Anforderungen des § 3 Abs. 1 BauO LSA gerechtfertigt. Eine Gefahr für benachbarte Grundstücke geht von der Unterschreitung der erforderlichen Abstandsflächen nicht aus.

Abschnitt I Nr. 6.3

Auf dem Gelände kommt es zur Überschneidung der Abstandsfläche des neu zu errichtenden Sauenstalles (Wartebereich 2) mit der Abstandsfläche des neu errichteten Kadaverhauses.

Nach § 66 Abs. 1 BauO LSA wird diese Abweichung von § 6 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA zugelassen.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA sind vor den Außenwänden von Gebäuden Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden frei zu halten. Die Tiefe der Abstandsflächen errechnet sich nach § 6 Abs. 5 BauO LSA und beträgt für den Sauenstall und das Kadaverhaus jeweils 3,00 m. Die Fläche der Überdeckung beträgt 16,56 m².

Das Kadaverhaus muss an einem zentralen Standort errichtet werden und sollte an dem Hauptverbinder liegen. Da zwischen den vorhandenen Ställen der Abstand wesentlich geringer ist, ist dieser Standort gewählt worden.

Aspekte des Brandschutzes stehen dem Antrag nicht entgegen.

Die gesundheitliche Belichtung von Aufenthaltsräumen ist hier unbeachtlich, da sich in diesen Bereichen nur kurzzeitig Menschen aufhalten und sich hier keine Aufenthaltsräume befinden.

Die Zulassung der Abweichungen ist auch unter Würdigung der Anforderungen des § 3 Abs. 1 BauO LSA gerechtfertigt. Eine Gefahr für benachbarte Grundstücke geht von der Unterschreitung der erforderlichen Abstandsflächen nicht aus.

Abschnitt I Nr. 6.4

Auf dem Gelände kommt es zur Überschneidung der Abstandsfläche des vorhandenen Stalls 5.1 mit der Abstandsfläche des neu errichteten Kadaverhauses.

Nach § 66 Abs. 1 BauO LSA wird diese Abweichung von § 6 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA zugelassen.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA sind vor den Außenwänden von Gebäuden Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden frei zu halten. Die Tiefe der Abstandsflächen errechnet sich nach § 6 Abs. 5 BauO LSA und beträgt für den Sauenstall und das Kadaverhaus jeweils 3,00 m. Die Fläche der Überdeckung beträgt 9,86 m².

Das Kadaverhaus muss an einem zentralen Standort errichtet werden und sollte an dem Hauptverbinder liegen. Da zwischen den vorhandenen Ställen der Abstand wesentlich geringer ist, ist dieser Standort gewählt worden.

Aspekte des Brandschutzes stehen dem Antrag nicht entgegen.

Die vorhandenen Fenster in den Stallabteilen bleiben erhalten.

Die Zulassung der Abweichungen ist auch unter Würdigung der Anforderungen des § 3 Abs. 1 BauO LSA gerechtfertigt. Eine Gefahr für benachbarte Grundstücke geht von der Unterschreitung der erforderlichen Abstandsflächen nicht aus.

Abschnitt I Nr. 6.5

Auf dem Gelände kommt es zur Überschneidung der Abstandsfläche des vorhandenen Stalls 5.1 mit der Abstandsfläche des Verbinders zum neu errichteten Kadaverhaus.

Nach § 66 Abs. 1 BauO LSA wird diese Abweichung von § 6 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA zugelassen.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA sind vor den Außenwänden von Gebäuden Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden frei zu halten. Die Tiefe der Abstandsflächen errechnet sich nach § 6 Abs. 5 BauO LSA und beträgt für den Sauenstall und dem Verbinder zum Kadaverhaus jeweils 3,00 m. Die Fläche der Überdeckung beträgt 3,60 m².

Das Kadaverhaus muss an einem zentralen Standort errichtet werden und sollte an dem Hauptverbinder liegen. Da zwischen den vorhandenen Ställen der Abstand wesentlich geringer ist, ist dieser Standort gewählt worden. Das Kadaverhaus wird mit dem Verbinder an den Hauptverbinder angeschlossen.

Aspekte des Brandschutzes stehen dem Antrag nicht entgegen.

Die vorhandenen Fenster in den Stallabteilen bleiben davon unberührt.

Die Zulassung der Abweichungen ist auch unter Würdigung der Anforderungen des § 3 Abs. 1 BauO LSA gerechtfertigt. Eine Gefahr für benachbarte Grundstücke geht von der Unterschreitung der erforderlichen Abstandsflächen nicht aus.

Abschnitt I Nr. 6.6

Auf dem Gelände kommt es zur Überschneidung der Abstandsfläche des vorhandenen Hauptverbinders mit der Abstandsfläche des neu errichteten Kadaverhauses.

Nach § 66 Abs. 1 BauO LSA wird diese Abweichung von § 6 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA zugelassen.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA sind vor den Außenwänden von Gebäuden Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden frei zu halten. Die Tiefe der Abstandsflächen errechnet sich nach § 6 Abs. 5 BauO LSA und beträgt für den Sauenstall und dem Verbinder zum Kadaverhaus jeweils 3,00 m. Die Fläche der Überdeckung beträgt 10,89 m².

Das Kadaverhaus muss an einem zentralen Standort errichtet werden und sollte an dem Hauptverbinder liegen. Da zwischen den vorhandenen Ställen der Abstand wesentlich geringer ist, ist dieser Standort gewählt worden.

Aspekte des Brandschutzes stehen dem Antrag nicht entgegen.

Die vorhandenen Fenster in den Stallabteilen bleiben davon unberührt.

Die Zulassung der Abweichungen ist auch unter Würdigung der Anforderungen des § 3 Abs. 1 BauO LSA gerechtfertigt. Eine Gefahr für benachbarte Grundstücke geht von der Unterschreitung der erforderlichen Abstandsflächen nicht aus.

Abschnitt I Nr. 6.7

Auf dem Gelände kommt es zur Überschneidung der Abstandsfläche des vorhandenen Silos (westlich) mit der Abstandsfläche der neu errichteten Notfütterküche.

Nach § 66 Abs. 1 BauO LSA wird diese Abweichung von § 6 Abs. 1 Satz 2 BauO LSA zugelassen.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA sind vor den Außenwänden von Gebäuden Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden frei zu halten. Das gilt entsprechend für Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, gegenüber Gebäuden. Die Tiefe der Abstandsflächen errechnet sich nach § 6 Abs. 5 BauO LSA und beträgt für die Notfütterküche 3,00 m. Die Abstandsfläche des Silos beträgt 3,12 m. Die Fläche der Überdeckungen beträgt ca. 19 m².

Die Notfütterküche kann an keiner anderen Stelle errichtet werden, da die an diesem Standort bereits vorhandenen Silos zur Futtermischung benötigt werden. Das gegenständliche Silo ist bereits vorhanden und muss nicht eingehaust werden.

Aspekte des Brandschutzes stehen dem Antrag nicht entgegen.

Die gesundheitliche Belichtung von Aufenthaltsräumen ist hier unbeachtlich.

Die Zulassung der Abweichungen ist auch unter Würdigung der Anforderungen des § 3 Abs. 1 BauO LSA gerechtfertigt. Eine Gefahr für benachbarte Grundstücke geht von der Unterschreitung der erforderlichen Abstandsflächen nicht aus.

Abschnitt I Nr. 6.8

Auf dem Gelände kommt es zur Überschneidung der Abstandsfläche des neuen Flüssigfuttersilos (nördlich) mit der Abstandsfläche der neu errichteten Notfütterküche.

Nach § 66 Abs. 1 BauO LSA wird diese Abweichung von § 6 Abs. 1 Satz 2 BauO LSA zugelassen.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA sind vor den Außenwänden von Gebäuden Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden frei zu halten. Das gilt entsprechend für Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, gegenüber Gebäuden. Die Tiefe der Abstandsflächen errechnet sich nach § 6 Abs. 5 BauO LSA und beträgt für die Notfütterküche 3,00 m. Die Abstandsfläche des Flüssigfuttersilos beträgt 3,64 m. Die Fläche der Überdeckungen beträgt ca. 11 m².

Die Notfütterküche kann an keiner anderen Stelle errichtet werden, da die an diesem Standort vorgesehenen Silos zur Futtermischung benötigt werden. Das gegenständliche, sich nördlich von der Notfütterküche befindliche Flüssigfuttersilo ist technologisch bedingt am Standort zu errichten. Aspekte des Brandschutzes stehen dem Antrag nicht entgegen.

Die gesundheitliche Belichtung von Aufenthaltsräumen ist hier unbeachtlich.

Die Zulassung der Abweichungen ist auch unter Würdigung der Anforderungen des § 3 Abs. 1 BauO LSA gerechtfertigt. Eine Gefahr für benachbarte Grundstücke geht von der Unterschreitung der erforderlichen Abstandsflächen nicht aus.

Abschnitt I Nr. 6.9

Auf dem Gelände kommt es zur Überschneidung der Abstandsfläche des neuen Außensilos (nördlich) mit der Abstandsfläche der neu errichteten Notfütterküche.

Nach § 66 Abs. 1 BauO LSA wird diese Abweichung von § 6 Abs. 1 Satz 2 BauO LSA zugelassen.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA sind vor den Außenwänden von Gebäuden Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden frei zu halten. Das gilt entsprechend für Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, gegenüber Gebäuden. Die Tiefe der Abstandsflächen errechnet sich nach § 6 Abs. 5 BauO LSA und beträgt für die Notfütterküche 3,00 m. Die Abstandsfläche des Außensilos beträgt 3,12 m. Die Fläche der Überdeckungen beträgt ca. 14 m².

Die Notfütterküche kann an keiner anderen Stelle errichtet werden, da die an diesem Standort vorgesehenen Silos zur Futtermischung benötigt werden. Das gegenständliche, sich nördlich von der Notfütterküche befindliche Außensilo ist technologisch bedingt am Standort zu errichten.

Aspekte des Brandschutzes stehen dem Antrag nicht entgegen.

Die gesundheitliche Belichtung von Aufenthaltsräumen ist hier unbeachtlich.

Die Zulassung der Abweichungen ist auch unter Würdigung der Anforderungen des § 3 Abs. 1 BauO LSA gerechtfertigt. Eine Gefahr für benachbarte Grundstücke geht von der Unterschreitung der erforderlichen Abstandsflächen nicht aus.

Abschnitt I Nr. 6.10

Auf dem Gelände kommt es zur Überschneidung der Abstandsfläche der neuen Außensilos mit der Abstandsfläche der vorhandenen Ställe 8.1 und 7.1.

Nach § 66 Abs. 1 BauO LSA wird diese Abweichung von § 6 Abs. 1 Satz 2 BauO LSA zugelassen.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA sind vor den Außenwänden von Gebäuden Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden frei zu halten. Das gilt entsprechend für Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, gegenüber Gebäuden. Die Tiefe der Abstandsflächen errechnet sich nach § 6 Abs. 5 BauO LSA und beträgt für die Ställe 8.1 und 7.1 jeweils 3,00 m. Die Abstandsfläche der Außensilos beträgt 3,12 m. Die Fläche der Überdeckungen beträgt ca. 17 m².

Die Außensilos sind technologisch bedingt am Standort zu errichten.

Aspekte des Brandschutzes stehen dem Antrag nicht entgegen.

Die gesundheitliche Belichtung von Aufenthaltsräumen ist hier unbeachtlich.

Die Zulassung der Abweichungen ist auch unter Würdigung der Anforderungen des § 3 Abs. 1 BauO LSA gerechtfertigt. Eine Gefahr für benachbarte Grundstücke geht von der Unterschreitung der erforderlichen Abstandsflächen nicht aus.

Abschnitt I Nr. 7

Im östlich angrenzenden Waldrandbereich können betriebsbedingt zwei Amphibienhabitate (Grasfrosch und Teichmolch) durch eine erhöhte Störintensität der direkt angrenzend geplanten Zufahrt

erheblich gestört werden. Es können insbesondere durch erhöhte Staub- und Schallimmissionen die Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört werden.

Als Kompensation sind außerhalb des Wirkungsbereichs zwei Kleingewässer für Amphibien als CEF-Maßnahme anzulegen.

Der Begriff CEF-Maßnahme findet bei der EU Anwendung als *continuous ecological functionality-measures (Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion)*. Die gesetzliche Grundlage ergibt sich aus § 44 Abs. 5 i.V.m. § 15 BNatSchG.

Als CEF-Maßnahme werden im Bereich der Eingriffsregelung Maßnahmen des Artenschutzes verstanden. Entscheidendes Kriterium ist, dass sie vor einem Eingriff in direkter funktionaler Beziehung durchgeführt wird. Eine ökologisch-funktionale Kontinuität soll ohne zeitliche Lücke gewährleistet werden. Es handelt sich um eine zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahme.

CEF-Maßnahmen setzen direkt am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie sollen die Lebensstätte für die betroffene Population in Qualität und Quantität erhalten. Die Maßnahme soll dabei einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat haben und angrenzend neue Lebensräume schaffen, die in direkter funktionaler Beziehung mit dem Ursprungshabitat stehen. Im vorliegenden Fall betrifft das zwei Amphibienhabitate (Grasfrosch und Teichmolch).

Aus vorgenannten Gründen ergeht die Genehmigung unter der aufschiebenden Bedingung, dass die CEF-Maßnahme vor Beginn der Bauausführung fertig gestellt sein muss.

Die Zulassung dieser Bedingung basiert auf § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG. Die Wirksamkeit der Genehmigung wird durch diese aufschiebende Bedingung von dem Eintritt eines Ereignisses abhängig gemacht.

Die Behörde sieht in der Erhebung dieser aufschiebenden Bedingung das wirksamere Mittel zum Schutz der in Bezug genommenen Habitate im Vergleich zur Erhebung einer Sicherheitsleistung.

Abschnitt I Nr. 8

Um die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 15 BNatSchG zu gewährleisten, kann die Behörde gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verlangen.

Die Entscheidung über die Auferlegung einer Sicherheitsleistung ist grundsätzlich das Ergebnis einer Einzelfallentscheidung und steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Die zuständige Behörde ist aufgefordert, für die Gleichbehandlung bei der Auferlegung Sorge zu tragen. Die Hinterlegung der Sicherheitsleistung dient der Gewährleistung der tatsächlichen Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen und der Einhaltung der geforderten Zeiträume für die Umsetzung.

Die Höhe der Sicherheitsleistung setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|-----------------------------------|---------------|
| • Kompensation Demsin Baumstrauch | 3.434,24 Euro |
| • Kompensation Demsin Hecke 1 | 645,19 Euro |
| • Kompensation Demsin Hecke 2 | 859,29 Euro |
| • Kompensation Demsin Hecke 3 | 331,34 Euro. |

Abschnitt I Nr. 9

Auf der Grundlage von § 13 BImSchG werden wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gem. § 8 WHG von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG nicht erfasst.

Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Niederschlagsentwässerung wurde von der zuständigen unteren Wasserbehörde mit Bescheid vom 25.11.2010 erteilt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser wurde von der zuständigen unteren Wasserbehörde mit Bescheid vom 24.02.2011 erteilt.

Abschnitt I Nr. 10

Die Genehmigung kann gem. § 12 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Der Bescheid ist an die Nebenbestimmungen in Abschnitt III gebunden. Die Nebenbestimmungen sind nach Sach- bzw. Fachgebieten aufgeführt, entsprechend der nach § 11 der 9 BImSchV zu beteiligenden Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird.

In die Genehmigung wurde außerdem auf der Grundlage von § 12 Abs. 2a BImSchG ein baurechtlicher Vorbehalt aufgenommen.

Abschnitt I Nr. 11

Gemäß § 18 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Abschnitt I Nr. 12

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die Schweinezucht Demsin GmbH hat mit dem Antrag vom 06.04.2010 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemein (Abschnitt III Nr. 1)

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Gemäß § 18 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

4.2 Baurecht (Abschnitt III Nr. 2)

4.2.1 Bauplanungsrecht

Der Standort des beantragten Vorhabens befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Demsin, Ortsteil Kleindemsin. Die Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit richtet sich demnach nach § 35 BauGB.

Bei der beantragten Anlage handelt es sich nicht um eine landwirtschaftliche Anlage i.S.v. § 201 BauGB, so dass die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zu prüfen war.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB sind Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll.

Die Prüfung der öffentlichen Belange gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB hat zu nachfolgendem Ergebnis geführt.

Für den Anlagenstandort besteht kein rechtswirksamer Flächennutzungsplan.

Das Vorhaben widerspricht nicht den Darstellungen eines Landschaftsplanes oder sonstigen Plans.

Die Prüfung der Antragsunterlagen durch die zuständigen Fachbehörden hat ergeben, dass das Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen kann und die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG erfüllt werden.

Die erforderlichen Erschließungsanlagen hinsichtlich der Versorgung und Entsorgung für Energie, Telefon und Frischwasser liegen bereits an und werden durch die Baumaßnahmen nicht berührt. Für die Sanitärabwässer wird eine vollbiologische Kleinkläranlage auf dem Betriebsgelände errichtet.

Das Betriebsgelände wird derzeit über die Dorfstraße und die K 1016 bzw. L 34 wegemäßig erschlossen. Bei der Kreisstraße K 1016 handelt es sich um eine öffentliche Straße i.S. des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA). Die Kreisstraße K 1016 unterliegt keinen Widmungsbeschränkungen nach § 6 Abs. 2 Satz 4 StrG LSA. Sie steht damit für eine uneingeschränkte Nutzung zur Verfügung. Die Gemeindestraßen/Zufahrten von dem Betriebsgelände des

Antragstellers sind alle öffentlich gewidmet und weisen keine Beschränkungen hinsichtlich der Nutzung auf. Unwirtschaftliche Aufwendungen gem. § 35 Abs. 3 Nr. 4 BauGB sind somit nicht zu fordern. Die Erschließung des Grundstückes ist damit gesichert.

Die Belange des Naturschutzes, Bodenschutz und Denkmalschutz wurden durch die zuständigen Behörden geprüft. Bei Einhaltung der in Abschnitt III geforderten Nebenbestimmungen ist eine Beeinträchtigung auszuschließen.

Durch das Vorhaben werden keine Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt und die Wasserwirtschaft sowie Hochwasserschutz werden nicht gefährdet.

Die Sauenzuchtanlage befindet sich in einem bestehenden Bebauungskomplex mit 11 Wohnhäusern. Bei der Bebauung handelt es sich nicht um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil i.S. des § 34 BauGB, sondern ist als Splittersiedlung im Außenbereich anzusehen. Damit ist eine Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung nicht zu befürchten, da diese Bebauung bereits besteht.

Die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlage können auch mit den Maßnahmen der wesentlichen Änderung nicht gestört werden.

Eine Verpflichtungserklärung der Antragstellerin für den Rückbau der neu zu errichtenden Anlagenteile nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB liegt vor.

Das gemeindliche Einvernehmen für das Vorhaben wurde von der Gemeinde Stadt Jerichow nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

Das Vorhaben ist somit nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig.

4.2.2 Bauordnungsrecht (Abschnitt III Nr. 2)

Die durchzuführenden Baumaßnahmen sind baugenehmigungspflichtig.

Die statische und statisch-konstruktiven Prüfung der Ausführungsunterlagen erfolgt durch den Prüferingenieur Herrn Dr.-Ing. Volker Stach. Gleichzeitig ist der Prüferingenieur für Standsicherheit mit der Bauüberwachung beauftragt worden. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen und wird fortgesetzt.

Zur Einhaltung der Bauvorschriften wurden baurechtliche Nebenbestimmungen im Bescheid festgesetzt. Durch die Beauftragung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 2 soll auf der Grundlage der BauO LSA sichergestellt werden, dass bauliche Anlagen so errichtet werden, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden.

Mit den geplanten Baumaßnahmen sind die Vorschriften der BauO LSA, insbesondere für:

- Bauherr oder Bauherrin (§ 52 BauO LSA),
- Bauleiter oder Bauleiterin (§ 55 BauO LSA) sowie
- Baugenehmigung, Baubeginn (§ 71 BauO LSA)

einzuhalten.

Die bauaufsichtliche Prüfung der Standsicherheitsnachweise ist noch nicht abgeschlossen. Aus diesem Grund ergeht die Genehmigung unter dem Vorbehalt (Abschnitt III Nr. 2.1) der nachträglichen Aufnahme von Auflagen, deren Notwendigkeit sich aus den Ergebnissen der noch zu erfolgenden Prüfung ergibt. Die Zustimmung der Antragstellerin zu dem Vorbehalt wurde mit Schreiben vom 18.06.2013 erteilt.

Gemäß § 14 BauO LSA i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG müssen bauliche Anlagen so angeordnet und beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Die Prüfung des Brandschutznachweises für die Baumaßnahmen war auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 Nr. 4 BauO LSA erforderlich, da es sich bei diesen Bauvorhaben um Sonderbauten handelt.

Die Prüfung des Brandschutzkonzeptes erfolgte durch den Prüferingenieur für Brandschutz, Herrn Prof. Dr.-Ing. Michael Rost in Bezug auf den bautechnischen, den vorbeugenden und den abwehrenden Brandschutz.

Die Nebenbestimmungen zum Brandschutz (Abschnitt III Nr. 2) wurden in Auswertung des Brandschutzkonzeptes und auf der Grundlage des Prüfberichtes für Brandschutz (12-915-NT) erhoben.

4.3 Denkmalschutz (Abschnitt III Nr. 3)

In der Nähe des beantragten Vorhabens befindet sich ein archäologisches Kulturdenkmal - Demsin Fpl. 5, Siedlung Bronzezeit/Eisenzeit. Da die genaue Ausdehnung des Kulturdenkmals nicht bekannt ist, besteht die Möglichkeit, dass auch im Planungsgebiet archäologische Funde und Befunde vorhanden sind. Aus diesem Grund wird von der zuständigen Behörde für Denkmalpflege und Archäologie vor Beginn der Erdarbeiten eine entsprechende Bodenuntersuchung gefordert.

4.4 Immissionsschutz

4.4.1 Luftreinhaltung (Abschnitt III Nr.4.1)

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG

Gerüche

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG ist dafür Sorge zu tragen, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gewährleistet ist und das Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.

Die Prüfung hinsichtlich des Schutzes der Nachbarschaft vor erheblichen Geruchsbelästigungen hat in Sachsen-Anhalt anhand der „Handlungsempfehlung für Sachsen-Anhalt zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen“ (Geruchsimmissions-Richtlinie) in der Fassung vom 29. Februar 2008 und Ergänzung vom 10. September 2008 (GIRL-2008) zu erfolgen, die mit Erlass des MLU vom 10. Juni 2009 in Sachsen-Anhalt eingeführt wurde.

Nach Abschnitt 3.1 der GIRL-2008 lautet der Immissionswert für Wohn- und Mischgebiete 0,10 (10%), für Gewerbe-/ Industriegebiete 0,15 (15%) und für Dorfgebiete ebenfalls 0,15 (15%). Sonstige Gebiete, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, sind entsprechend den Grundsätzen des Planungsrechtes diesen Gebietskategorien zuzuordnen, wobei der Immissionswert für Dorfgebiete nur für Geruchsimmissionen verursacht durch Tierhaltungsanlagen gilt.

Bei der Wohnbebauung Kleindemsin handelt es sich um kein Baugebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung, sondern um eine Splittersiedlung im Außenbereich. Für Einzelhäuser im Außenbereich gilt nach den Erläuterungen zu Abschnitt 3.1 GIRL in der Regel der Immissionswert für Dorfgebiete d.h. 0,15 (15%), wobei unter Berücksichtigung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalles bei der Geruchsbeurteilung im Außenbereich ein Wert bis zu 0,25 (25%) für landwirtschaftliche Gerüche herangezogen werden kann.

Bestandteil der Antragsunterlagen ist eine standortbezogene Geruchsimmissionsprognose „Geruchsimmissionen im Umfeld der geänderten Schweinezuchtanlage am Standort Kleindemsin“ (Bericht Nr. SFI-002B-2009-1-0, Sachverständige für Immissionsschutz, Berlin 12.04.2010, zuletzt geändert am 21.4.2011). Darin werden die Geruchsemissionen der geänderten Schweinezuchtanlage sowie die Vorbelastung durch die genehmigte Biogasanlage und die Milchviehanlage Kleindemsin einschließlich Biogasanlage (Agrarwirtschaftsbetrieb Demsin GmbH) anhand einschlägiger Emissionsfaktoren prognostiziert und die Geruchsausbreitung auf Basis des Ausbreitungsmodells nach Anhang 3 TA Luft und der speziellen Anpassungen für Geruch (AUSTAL 2000 G) simuliert.

Die vorgenommenen Ausbreitungsrechnungen entsprechen den Anforderungen des Anhangs 3 der TA Luft. Die der Prognose zugrundeliegenden Annahmen zur geänderten Ablufführung (Quellhöhe, Abluftgeschwindigkeit) werden in der Nebenbestimmung Nr. 4.1.7 festgelegt.

Die verwendeten meteorologischen Daten der Station Genthin (AKTERM 1997) bilden die Ausbreitungsverhältnisse am nur ca. 9 km nordöstlich gelegenen Anlagenstandorts hinreichend genau ab. Durch den Deutschen Wetterdienst wurde im Rahmen einer QPR (Deutscher Wetterdienst, Abt. Klima- und Umweltberatung, Potsdam 16.09.2009) die Übertragbarkeit von Daten der Station Genthin bestätigt.

Die Ergebnisdarstellung erfolgt entsprechend den Anforderungen der GIRL-2008. Die Verringerung der Kantenlänge entsprechend Abschnitt 4.4.3 der GIRL auf 25 Meter ist sachgerecht, da die Immissionsituation anderenfalls auf Grund der örtlichen Standortkonstellation mit sehr geringen Abständen zu den Immissionsorten nicht zutreffend erfasst werden kann.

Im Ergebnis der Ausbreitungsrechnung liegt die Kenngröße für die Gesamtbelastung IG auf der am höchsten belasteten Beurteilungsfläche im Bereich der Splittersiedlung Kleindemsin bei 22%. Der nach den Auslegungshinweisen zur Nr.3.1 GIRL für Wohnhäuser im Außenbereich in der Regel maßgebende Immissionswert von 0,15 (15%) wird überschritten, wobei unter Berücksichtigung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalles bei der Geruchsbeurteilung im Außenbereich ein Wert bis zu 0,25 (25%) für landwirtschaftliche Gerüche herangezogen werden kann. Somit ist im Rahmen einer Sonderfallbetrachtung zu prüfen, ob im hier zu beurteilenden Einzelfall bei prognostizierten Gesamtbelastungen zwischen 18 und 22% an der Wohnbebauung Kleindemsin schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche vorliegen.

Nach Abschnitt 5 der GIRL „Beurteilung im Einzelfall“ sind nur diejenigen Geruchsbelästigungen als schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne § 3 Abs. 1 BImSchG zu werten, die erheblich sind. Die Erheblichkeit ist keine absolut festliegende Größe, sie kann in Einzelfällen nur durch Abwägung der dann bedeutsamen Umstände festgestellt werden. Dabei soll unter anderem die bisherige Prägung eines Gebietes durch eine bereits vorhandene Geruchsbelastung (Ortsüblichkeit) berücksichtigt werden. Es ist zu beachten, dass die Grundstücksnutzung mit einer gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme belastet sein kann, die unter anderem dazu führen kann, dass die Belästigte oder der Belästigte in höherem Maße Geruchseinwirkungen hinnehmen muss. Dies wird besonders dann der Fall sein, soweit einer emittierenden Anlage Bestandsschutz zukommt. In diesem Fall können Belästigungen hinzunehmen sein, selbst wenn sie bei gleichartigen Immissionen in anderen Situationen als erheblich anzusehen wären.

Nach eingehender Prüfung des Einzelfalles wird festgestellt, dass aufgrund der langjährigen Prägung der örtlichen Situation, gekennzeichnet durch die unmittelbare Nachbarschaft der 11 Wohnhäuser umfassenden Splittersiedlung Kleindemsin mit zwei Tierhaltungsgroßanlagen eine Überschreitung des Immissionswertes von 0,15 (15%) bis hin zu max. 0,25 (25%) möglich ist. Es ist nicht ausreichend, die erhebliche Erweiterung der Anlage immissionsseitig durch technische Maßnahmen zu kompensieren. Vielmehr ist darüber hinaus eine Verbesserung zu erreichen (Verbesserungsgebot). In Kapitel 6 der Antragsunterlage wird der Nachweis erbracht, dass es im Zuge der Änderung durch über den Stand der Technik hinausgehende emissionsmindernde Primärmaßnahmen (Abluftreinigung an allen vorhandenen und neu zu errichtenden Ställen) trotz einer erheblichen Kapazitätserweiterung von 1.256 GV auf 2.712 GV (+116%) zu einer Geruchsemissionsminderung von 114 MGE/h im Ist- Zustand auf 68 MGE/h im Plan-Zustand d.h. um ca. 40% kommen wird. Darüber hinaus werden durch eine verbesserte Abluftableitung im Ergebnis einer Lüftungsoptimierung an allen Ställen immissionsseitig weitere Verbesserungen erzielt.

Aus den Tab. 12 und 13 der Geruchsimmisionsprognose ist zu entnehmen, dass sich der Immissionsanteil der zu ändernden Schweinezuchtanlage („Zusatzbelastung“) an der am höchsten belasteten Wohnbebauung (Dorfstr. 8-11) von 0,29 (29%) im Ist- Zustand auf 0,15 (15%) im Planzustand reduziert. Bezogen auf die Gesamtbelastung führt das zu einer Verringerung von 0,31 bis 0,34 (31-34%) im Ist- auf 0,20 bis 0,22 (20-22%) im Planzustand.

An den übrigen 7 Wohnhäusern (Dorfstraße 1-7) verringert sich der Immissionsanteil des Vorhabens von derzeit 0,17 bis 0,25 (17 -25%) auf 0,09 bis 0,13 (9- 13%) d.h. um 0,08 bis 0,12 (8 bis 12 Prozentpunkte). Das führt zu einer Verringerung der Gesamtbelastung an den sieben Wohnhäusern von 0,25 bis 0,30 (25 -30%) auf 0,18 bis 0,20 (18- 20%) d.h. um 7 bis 10 Prozentpunkte.

Aufgrund der nachgewiesenen Ortsüblichkeit tierhaltungsspezifischer Gerüche und der zu erwartenden deutlichen Verbesserungen der Immissionsbelastung im Bereich der Splittersiedlung Kleindemsin durch umfassende zum Teil über den Stand der Technik hinausgehende emissions- und immissionsmindernde Maßnahmen sind schädliche Umwelteinwirkungen aufgrund erheblicher Geruchsbelästigungen bei prognostizierten Gesamtbelastungen von 18 bis 22% trotz der Überschreitung des im Regelfall für Außenbereichswohnbebauungen heranzuziehenden Immissionswertes für Dorfgebiete (15%) nicht zu erwarten.

Sonstige gegenüber Gerüchen schutzbedürftige Nutzungen, insbesondere die umliegenden Ortschaften Klein Wusterwitz (1.050 Meter in Richtung NW), Schlagenthin (2.000 Meter in Richtung

NO und Demsin (1.350 Meter Richtung SO) werden aufgrund der großen Abstände nicht relevant beeinträchtigt.

§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG

Die Vorsorgeanforderungen sind in der TA Luft im Abschnitt 5 unter Nr. 5.4.7.1 geregelt. Dabei handelt es sich um eine Kombination von technisch-/ organisatorischen Maßnahmen in Verbindung mit sicherzustellenden Mindestabständen zur Wohnbebauung. Im Falle der Abstandsunterschreitung sind primärseitige Emissionsminderungsmaßnahmen (Abluftreinigungsmaßnahmen) vorzusehen.

Die Abstandsregelung ist im hier zu beurteilenden Fall zwar nicht unmittelbar anwendbar, da zum einen das Vorhaben bei einer vorgesehenen Kapazität von 2.712 GV den Anwendungsbereich des Abstandsdiagramms (700 GV) um etwa das 4-fache übersteigt und zum anderen es sich bei der betroffenen Splittersiedlung Kleindemsin um keine Wohnbebauung i.S. der TA Luft- Abstandsregelung handelt. Dennoch ist die sich aus der Abstandsregelung ableitende Forderung nach Abluftreinigung bereits unter dem Aspekt des Schutzes der dicht angrenzenden Splittersiedlung vor erheblichen Geruchsbelästigungen ohnehin vollumfänglich umzusetzen.

Das beantragte Anlagenkonzept sieht Abluftreinigungsanlagen (Abluftwäscher) an sämtlichen vorhandenen und neu zu errichtenden Ställen vor. Bei dem beantragten Wäschertyp handelt es sich um einen biologisch-chemischen Wäscher und einen nach geschalteten Biofilter mit Wurzelholzschüttung der Dr. Siemers Umwelttechnik GmbH. Die Eignung des Abluftwäschers der Fa. Dr. Siemers Umwelttechnik GmbH zur Minderung von Geruchs-, Ammoniak- und Staubemissionen aus Schweinestallanlagen wurde durch den DLG Signum-Test (DLG Prüfbericht 5944, 06/2010) bestätigt.

Die Geruchsemissionen der Ställe (ohne Güllelagerung) würden ohne Abluftreinigung von derzeit ca. 114 MGE/h auf ca. 225 MGE/h anwachsen, was einer Zunahme um etwa das Doppelte entspricht. Unter Berücksichtigung der im DLG Signum-Test für die Abluftreinigungsanlage nachgewiesenen Emissionsminderungsgrade werden die Emissionen der Sauenzuchtanlage auf ca. 68 MGE/h reduziert, was einer Minderung um etwa 40 % bedeutet. Die im Zuge der wesentlichen Änderung vorgenommene Kapazitätserhöhung wird durch die vorgesehenen Emissionsminderungsmaßnahmen somit mehr als kompensiert.

Für Großanlagen über 700 GV wird als alternatives Prüfkriterium für die Vorsorge in Sachsen-Anhalt die durch Ausbreitungsrechnung nach der GIRL-2008 ermittelte Zusatzbelastung herangezogen, wobei der Immissionswert für die durch die Anlage verursachte Zusatzbelastung (IZ) einen Wert von 60 v.H. des für den maßgeblichen Immissionsort nach Abschnitt 3.1 GIRL zulässigen Immissionswertes IG nicht überschreiten darf. Für den Standort Kleindemsin bedeutet das, dass die Kenngröße der zu erwartenden Zusatzbelastung IZ an der am höchsten belasteten (geschlossenen) Wohnbebauung in Klein Wusterwitz und Demsin einen Wert von 0,06 (6%) -unabhängig von den Schutzanforderungen der GIRL- nicht überschreiten darf. Dieses Vorsorgekriterium wird unter Zugrundelegung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage aufgrund der vorhandenen großen Abstände deutlich unterschritten.

Zum Nachweis der in der Nebenbestimmung Nr. 4.1.1 festgelegten Emissionsminderungsgrade ist eine Messung durch eine nach § 26 BImSchG bekanntgegebene Messstelle durchzuführen. Bei ordnungsgemäßer Ausführung, Pflege und Wartung bestehen keine Zweifel an der Eignung der vorgesehenen Abluftreinigungstechnik und der dauerhaften Gewährleistung der in der Nebenbestimmung Nr. 4.1.1 festgelegten Emissionsminderungsgrade.

Bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Abluftreinigungsanlage sowie den emissionsmindernden Maßnahmen gemäß Nr. 5.4.7.1 Buchstabe a) TA Luft und der geforderten Abluftführung ist von der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte für die Zusatzbelastung in Bezug auf Geruch auszugehen.

Ammoniak

Der Anlagenbetrieb ist des Weiteren mit Ammoniakemissionen verbunden. Für Ammoniak sind unter Nr. 4.2 bis 4.5 der TA Luft keine Immissionswerte festgelegt. Gemäß Nr. 4.8 TA Luft ist eine Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können erforderlich, wenn hierfür hinreichende Anhaltspunkte bestehen. Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nach-

teile durch Schädigung von empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen auf Grund der Einwirkung von Ammoniak wären bei Unterschreiten des Mindestabstandes nach Anhang 1, Abb. 4 der TA Luft gegeben.

Die Ammoniakemissionen der Anlage belaufen sich im Ist-Zustand auf 21.782 kg/a. Im Zuge der Anlagenerweiterung werden sämtliche Ställe mit Abluftwäschern ausgerüstet. Unter Zugrundelegung der zertifizierten Ammoniakabscheidung von 70 v.H. verringern sich dadurch die Ammoniakemissionen der Gesamtanlage im Vorher- Nachher- Vergleich um ca. 40 Prozentpunkte auf 13.155 kg/a. Somit wird die Kapazitätserhöhung hinsichtlich der Ammoniakemissionen durch die vorgesehenen Abluftreinigungsmaßnahmen mehr als kompensiert. Der Emissionsminderungsgrad von 70 v.H. durch die Abluftwäscher ist messtechnisch nachzuweisen.

Aus dem Abstandsdiagramm im Anhang 1, Abb. 4 der TA Luft ergibt sich ein Abstand von 740 Metern, im Vergleich zu 953 Metern im Ist- Zustand. Zur Berücksichtigung der regionalen Spezifik kann die Abstandskurve der TA Luft entsprechend den „Handlungsempfehlungen für die Beurteilung von Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Tierhaltungsanlagen in Sachsen-Anhalt“ (Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Juni 2007) mit Ausnahme der orographisch stärker gegliederten Mittelgebirgs- und Mittelgebirgs-vorlandregionen in modifizierter Form angewendet werden. Danach beläuft sich der regionale Mindestabstand für die Anlage im geänderten Zustand auf 505 Meter.

Innerhalb dieses Abstandskreises um die Anlage befindet sich ein ausgedehnter Mischwaldbestand, der von Osten her direkt an die Anlage heranreicht. Eingebettet darin ist ein ca. 1,2 ha umfassender Erlenbruchwald, der ca. 100 Meter östlich an die Anlage heranreicht. Schutzgebiete i.S. der §§ 23 bis 29 Bundes Naturschutzgesetz (BNatSchG) werden nicht berührt.

Bestandteil der Antragsunterlage ist eine standortbezogene Ammoniakimmissionsprognose „Ammoniakimmissionen im Umfeld der geänderten Schweinezuchtanlage am Standort Kleindemsin“ (Bericht Nr. SFI-002B-2009-2-0, Sachverständige für Immissionsschutz, Berlin 14.04.2010) einschließlich der Nachreichung vom 16.02.2011. Die Prognose ist unter Zugrundelegung der Einhaltung der v.g. Emissionsminderungsgrade nachvollziehbar. Die Ausbreitungsrechnungen entsprechen den Anforderungen des Anhangs 3 der TA Luft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Irrelevanzgrenze nach Anhang 1 TA Luft von $3 \mu\text{g NH}_3/\text{m}^3$ am östlich direkt angrenzenden Waldrand knapp überschritten wird, im Bereich der sonstigen empfindlichen Ökosysteme unterschritten wird. Am direkt nach Osten hin angrenzenden Wald liegt die Zusatzbelastung bei $4\text{-}5 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Unter Zugrundelegung einer Vorbelastung von pessimal $4 \mu\text{g}/\text{m}^3$ liegt die Gesamtbelastung bei $8\text{-}9 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Der Immissionswert von $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ nach Anhang 1 TA Luft wird eingehalten. Von daher sind bei Einhaltung der festgelegten Emissionsminderungsgrade und der Anforderungen an die Abluftableitung keine Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch die Einwirkung von Ammoniak gegeben.

Liegen ferner Anhaltspunkte dafür vor, dass der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme (z.B. Heide, Moor, Wald) durch Stickstoffdeposition nicht gewährleistet ist, soll dies ergänzend geprüft werden (Nr. 4.8 TA Luft).

In der v.g. Ammoniakimmissionsprognose (Tab. 14 und 15) werden für die potenziell stickstoffempfindlichen Ökosysteme die Stickstoffeinträge aus der prognostizierten NH_3 - Immissionskonzentration und der landnutzungs- bzw. rauhigkeitsabhängigen Depositionsgeschwindigkeit jeweils für den Ist- und den Planzustand sachgerecht prognostiziert. Am unmittelbar angrenzenden Waldrand ist im Ist- Zustand bei Zusatzbelastungen von zum Teil über $100 \text{ kgN}/[\text{ha}^*\text{a}]$ eine deutliche Überschreitung der critical loads bzw. der daraus abzuleitenden Beurteilungswerte festzustellen. Aufgrund der vorgesehenen Abluftreinigung sowie der Optimierung der Abluftableitung kommt es gerade in den kritischen Bereichen am Waldrand zu signifikanten Verbesserungen. An den am höchsten belasteten Beurteilungspunkten wird eine Reduzierung von 104 bzw. 119 $\text{kgN}/[\text{ha}^*\text{a}]$ auf 26 bzw. 21 $\text{kgN}/[\text{ha}^*\text{a}]$ prognostiziert.

Die immissionsschutzrechtliche Bewertung erfolgt nach Kapitel 7 des Leitfadens des LAI- Arbeitskreises „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen, Abschlussbericht Stand 25.05.2009“. Nach Abschnitt 7.2. Punkt 8 ist die „Verbesserung der Immissionssituation“ wie folgt zu bewerten: „Überschreitet die Gesamtbelastung an einem Beurteilungspunkt den Beurteilungswert, so darf eine Änderungsgenehmigung wegen dieser Überschreitung nicht versagt werden, wenn mit der Durchführung der Maßnahmen eindeutige Verbesserungen verbunden sind (vgl. Nr. 3.5.4 TA Luft,

Kap. 1 des Leitfadens) Die Verbesserungen sollen vorrangig durch emissionsmindernde Maßnahmen erreicht werden.“

Mit der vorliegenden Prognose werden eindeutige Verbesserungen nachgewiesen, die vorrangig durch emissionsmindernde Maßnahmen erreicht werden. Die Emissionsminderungsmaßnahmen beschränken sich nicht nur auf die neu zu errichtenden Stallgebäude, sondern umfassen den gesamten Anlagenbestand. Von daher ist die Erteilung der Änderungsgenehmigung trotz der Überschreitung von Beurteilungswerten am Waldrand geboten.

Staub

Die Prüfung, ob die von der Anlage ausgehenden Staubemissionen zu schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft führen, erfolgt anhand von Abschnitt 4 der TA Luft. Nach Nummer Nr. 4.1 Abs. 4 Buchstabe a) TA Luft soll die Bestimmung von Kenngrößen für die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung wegen geringer Emissionsmassenströme entfallen, wenn die unter Nr. 4.6.1.1 TA Luft definierten Bagatellmassenströme nicht überschritten werden. Danach liegt der Bagatellmassenstrom für nach Nr. 5.5 TA Luft abgeleitete Staubemissionen bei 1 kg/h (Tab. 7) und für diffuse Staubemissionen bei 0,1 kg/h. Da die Abluftableitung bei dem Vorhaben den Anforderungen der Nr. 5.5 TA Luft entspricht ($\geq 3\text{m}$ über First und $\geq 10\text{m}$ über Grund), liegt der Bagatellmassenstrom bei 1 kg/h.

Unter Zugrundelegung der aus KTBL 447 "Handhabung der TA Luft bei Tierhaltungsanlagen" (2006) abgeleiteten maximalen Emissionsraten von 41 mg/[Tpl.*h] für die Ferkelaufzucht, 255 mg/[Tpl.*h] für die Sauenhaltung und 116 mg/[Tpl.*h] für Mastschweine/Jungsauen jeweils im Flüssigmistsystem sowie eines Emissionsminderungsgrades der Abluftwäscher von 60 % bei PM10 und 90% für Partikeln $>PM10$ liegt der Emissionsmassenstrom der Stallanlage bei 0,48 kg Gesamtstaub/h. Der Bagatellmassenstrom von 1 kg/h wird unterschritten. Entsprechend Nr. 4.1 TA Luft kann bereits wegen geringer Emissionsmassenströme davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Staubimmissionen nicht hervorgerufen werden.

Diese Feststellung wird durch die vorgelegte Immissionsprognose („Staub- und Keimimmissionen im Umfeld der geänderten Schweinezuchtanlage Kleindemsin“ (Bericht Nr. SFI-002B-2009-3-0, Sachverständige für Immissionsschutz, Berlin 12.04.2010 bestätigt. Darin wird auf Grundlage der prognostizierten Staubemissionen die Schwebstaubzusatzbelastung sowie die Staubdeposition im Anlagenumfeld anhand einer Ausbreitungsrechnung nach Anhang 3 TA Luft sachgerecht ermittelt. Aus Abb. 3 der Immissionsprognose ist erkennbar, dass die immissionsseitige Irrelevanzgrenze für die Schwebstaubzusatzbelastung nach 4.2.2 TA Luft von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (3% des Immissionswertes nach 4.2.1 TA Luft von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$) an keinem der maßgeblichen Beurteilungspunkte (Wohnbebauung Kleindemsin) überschritten wird. Das Immissionsmaximum für das Jahresmittel in Höhe von $1 \mu\text{g}/\text{m}^3$ befindet sich unmittelbar im Lee des Stallneubaus 1.4 auf dem Betriebsgrundstück.

Entsprechend verhält es sich beim Staubbiederschlag. Das Maximum beträgt $3,9 \text{mg}/[\text{m}^2 \cdot \text{d}]$ und liegt ebenfalls noch im Anlagenbereich. Das Irrelevanzkriterium von $10,5 \text{mg}/[\text{m}^2 \cdot \text{d}]$ nach 4.3.2a TA Luft wird nirgendwo erreicht und im Bereich der maßgeblichen Beurteilungspunkte mit $< 2 \text{mg}/[\text{m}^2 \cdot \text{d}]$ deutlich unterschritten. Somit findet die Aussage im Abschnitt 3.1 der VDI- Richtlinie 3471 (Emissionsminderung Tierhaltung- Schweine) Bestätigung, wonach die Staubemissionen aus Schweineanlagen in der Regel so gering sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Staubimmissionen nicht hervorgerufen werden. Das gilt umso mehr beim Einsatz von Abluftwäschern.

Die Vorsorgeanforderung hinsichtlich der Abdeckung der vorhandenen Güllelager und dem neu zu errichtenden Güllebehälter ergibt sich aus Nr. 5.4.7.1 Buchstabe h) der TA Luft bzw. und entspricht den in der Immissionsprognose zugrunde liegenden Annahmen. Die bisher praktizierte Lagerung mit einer Strohschichtabdeckung ist nicht geeignet, eine mindestens 80%ige Emissionsminderung in Bezug auf Gerüche und Ammoniak zu gewährleisten.

Die Anforderungen an die Futtermittelsilos und die Kadaverlagerung dienen ebenfalls der Emissionsminderung und damit der Einhaltung des Schutz- und Vorsorgegrundsatzes gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG.

Die vom Hersteller garantierten Emissionsminderungsgrade in Bezug auf Geruch, Ammoniak und Staub wurden als Eingangsdaten in den mit den Antragsunterlagen eingereichten Ausbreitungsrechnungen verwendet. Zum Nachweis der Einhaltung dieser Minderungsgrade ist nach Erreichen des bestimmungsgemäßen Betriebes ein messtechnischer Nachweis zu führen. Die Wirksamkeit der Abluftreinigungsanlage ist außerdem eine wesentliche Voraussetzung für die Einhaltung der Geruchsimmisionswerte, so dass die Messung nach Ablauf von drei Jahren erneut durchzuführen ist.

Auf die wiederkehrenden Messungen kann nur verzichtet werden, wenn die Einhaltung der geforderten Emissionsminderungsgrade und damit auch der Immissionsbegrenzungen zweifelsfrei festgestellt werden kann.

Art. 14 Richtlinie 2010/75/EU (IED)

Die beantragte Anlage mit 8.050 Sauenplätzen ist in der Anhang 1 Nr. 6.6 Buchstabe c) der Richtlinie 2010/75/EU (IED) aufgeführt und unterliegt somit den Anforderungen dieser Richtlinie.

Gemäß Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) dienen BVT-Schlussfolgerungen als Referenzdokument für die Festlegung von Genehmigungsaufgaben.

Für das BVT-Merkblatt (BREF) für Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel und Schweinen gibt es zurzeit keine BVT-Schlussfolgerungen.

Nach Art. 14 Abs. 6 IED ist für den Fall, dass keine BVT-Schlussfolgerungen vorliegen, bei der Festlegung von Genehmigungsaufgaben den Kriterien des Anhangs III besonders Rechnung zu tragen. Dies ist im vorliegenden Fall in Bezug auf den Immissionsschutz, Luftreinhaltung, erfolgt.

Die Festlegung von Genehmigungsaufgaben zur Realisierung des Standes der Technik und Einhaltung des Vorsorgegrundsatzes gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erfolgte auf der Grundlage der TA Luft 2002.

Gem. Nr. 5.1.1 TA Luft sollen bei der Ermittlung des Standes der Technik im Einzelfall BVT-Merkblätter oder Richtlinien oder Normen des VDI/DIN-Handbuches Reinhaltung der Luft als Erkenntnisquelle herangezogen werden, soweit die TA Luft keine oder keine vollständigen Regelungen zur Begrenzung der Emissionen enthält.

Für Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Nutztieren gibt es sowohl im BVT-Merkblatt als auch in der TA Luft keine Emissionsgrenzwerte. Die Regelungen unter Nr. 5.4.7.1 TA Luft zur Begrenzung von Emissionen beziehen sich auf bauliche und betriebliche Anforderungen und entsprechen den Anforderungen des BVT-Merkblattes für Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel und Schweinen.

4.4.2 Lärmschutz (Abschnitt III Nr. 4.2)

Die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Antrages zur Änderung der Schweinezuchtanlage am Standort Kleindemsin beruht auf der Schallimmissionsprognose Nr. SFI-002B-2009-4-0 des Ingenieurbüros SFI vom 12.04.2010.

Im Ergebnis des übersichtlich und nachvollziehbar gestalteten Gutachtens ist die Einhaltung der Bestimmungen der TA Lärm in der Anlagennachbarschaft an den maßgeblichen Immissionsorten nachgewiesen worden. Auf Grund der im Bereich des Immissionsortes vorgefundenen Nutzungen entspricht die Schutzbedürftigkeit der maßgeblichen Immissionsorte in der Dorfstraße von Kleindemsin einem Dorf-/Mischgebiet. Die Immissionsrichtwerte in Dorf-/Mischgebieten betragen gemäß Nr. 6.1 c) TA Lärm tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A).

Die prognostizierten Geräuschbelastungen liegen am Tag mindestens 9 dB(A) und in der Nacht mindestens 14 dB(A) unter den jeweiligen Immissionsrichtwerten. Damit befinden sich alle unter-

suchten Immissionsorte gemäß Nr. 2.2 TA Lärm nachts nicht im Einwirkungsbereich der geplanten Anlage. Am Tag sind die Immissionsrichtwerte sicher eingehalten.

Das Eintreffen der Prognosewerte ist zu erwarten, wenn die bei den Berechnungen zu Grunde gelegten Emissionskenndaten und Einwirkzeiten der technischen Schallquellen eingehalten werden. Gemäß Nr. 3.1 b) TA Lärm gehört es zu den Grundpflichten des Betreibers, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu treffen. Dabei ist bei den Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung auf den Stand der Technik zur Lärminderung abzustellen. Deshalb wird der Schalleistungspegel für die Stalllüfter als nächtliche Hauptschallquellen auf den in der o.g. Schallimmissionsprognose vorausgesetzten Wert von jeweils 89 dB(A) begrenzt.

Da für die Nachtzeit um 15 dB(A) strengere Richtwerte und eine kürzere Beurteilungszeit (am Tag 16 Stunden, nachts die lauteste Stunde) gelten, ist es erforderlich, den Lieferverkehr und innerbetriebliche Transporte mit Ausnahme nächtlicher PKW-Fahrten grundsätzlich auf die Tagzeit zu beschränken.

Andere physikalische Umweltfaktoren (Erschütterungen, Licht, elektromagnetische Felder) besitzen für die Beurteilung des Vorhabens keine Relevanz.

Bei antragsgemäßigem Betrieb der Anlage ist eine sichere Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm zu erwarten.

4.5 Arbeitsschutz (Abschnitt III Nr. 5)

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist u.a. zu erteilen, wenn gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

Die Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz dienen der Sicherstellung der Anforderungen an den Schutz der in der Anlage Beschäftigten. Sie sind auch erforderlich, um Beschäftigte und Dritte u.a. vor möglichen Gefahren zu schützen.

Die Nebenbestimmungen zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer wurden auf der Grundlage von §§ 3 bis 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 3a Abs. 1, § 4 Abs. 4 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i.V.m. der Vorschriften für Gesundheitsschutz VSG 1.4 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel, VSG 2.1 Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen, VSG 2.8 Güllelagerung und Gruben, Kanäle und Brunnen, der BGI A3 Elektrische Anlage und Betriebsmittel, der BGI 588 Metallroste i.V.m. § 4 Abs. 1 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) erhoben.

4.6 Wasserrecht (Abschnitt III Nr. 6)

Gülle stellt zwar keinen eingestuften wassergefährdenden Stoff im Sinne der Verwaltungsvorschrift über die Bestimmung wassergefährdender Stoffe (VwVWS) dar, sie ist in ihrer Schädwirkung auf die Gewässer aber eingestuften wassergefährdenden Stoffen äquivalent. Aus diesem Grund sind an die Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle auf der Grundlage des § 62 WHG besondere Anforderungen zu stellen.

Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe und Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle und Silagesickersaft müssen nach § 62 WHG so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten und betrieben werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Das Gleiche gilt für Rohrleitungen, die Zubehör einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind.

Die §§ 5 und § 62 WHG (allgemeine Sorgfaltspflicht, bestmöglicher Schutz der Gewässer, Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik) sind verbindlich zu beachten und einzuhalten.

Demnach müssen der Güllebehälter, die Vorgrube, die Güllekanäle, der Abfüllplatz sowie die zugehörigen Rohrleitungen die Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfüllen. Nach § 48 Abs. 2 WHG (Besorgnisgrundsatz) müssen Sicherheiten für die Dichtheit aller Anlagenteile bezogen auf den Grundwasserschutz bestehen.

Insbesondere sind die besonderen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersaft der Anlage 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS LSA) umzusetzen.

Für die Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle und Silagesickersaft gelten die allgemein anerkannten Regeln der Technik (Grundsatzanforderungen nach Anlage 3 zu § 4 der VAwS LSA). Die baulichen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle, Silagesickersaft und Gärsubstrat, einschließlich Rohrleitungen sowie die erforderliche Betriebsanweisung ergeben sich aus der DIN 11622, Teile 1 bis 4, einschließlich der zugehörigen Beiblätter.

Die Bemessung der Lagerkapazität beruht auf Nr. 4 der Anlage 3 zu § 4 Abs. 2 VAwS LSA.

Die Prüfung der Behälter sowie Rohrleitungen vor Inbetriebnahme als auch wiederkehrend wurde auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 VAwS LSA i.V.m. der DIN 11622-1 und Beiblatt 1 gefordert.

Die Anforderungen für die Druckprüfungen der Rohrleitungen und Schächte basieren auf der DIN 4033 bzw. DIN 4279.

Bei Einhaltung der in Abschnitt III unter Nr. 6 erhobenen Nebenbestimmungen bestehen aus der Sicht des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen keine Bedenken gegen die Maßnahmen der wesentlichen Änderung.

4.7 Abfallrecht (Abschnitt III Nr. 7)

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet oder nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind gemäß § 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) verpflichtet, diese in erster Linie zu verwerten. Die Pflicht zur Verwertung ist einzuhalten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind gemäß § 15 KrWG so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (Nebenbestimmung Nr. 7.1 und Nr. 7.7)

Gemäß § 28 Abs. 1 KrWG sind für die anfallenden Abfälle zugelassene Verwertungs-/Entsorgungsanlagen zu nutzen.

Gemäß § 48 KrWG i.V.m. § 3 AVV sind gefährliche Abfälle als solche einzustufen und gesondert zu entsorgen.

Mit § 10 Abs. 1 KrWG wurden Rechtsverordnungen, hier die Altholzverordnung (AltholzV), zur Sicherung der schadlosen Verwertung eingeführt. Die §§ 2 und 3 AltholzV regeln dabei die Einstufung in die jeweilige Altholzkategorie sowie die Anforderungen an die Verwertung.

Die Getrennthaltung von Abfällen ist gemäß § 9 Abs. 1 KrWG Voraussetzung für die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Beseitigung.

Der Verbleib der anfallenden Abfälle soll auf Verlangen der zuständigen Behörde gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 KrWG schlüssig dargelegt werden.

4.8 Bodenschutz (Abschnitt III Nr. 8)

Die geplante Notfütterküche soll auf einer Altlastverdachtsfläche im Sinne des § 2 BBodSchG errichtet werden. Es handelt sich dabei um den Standort „Schweinemast“ der unter der Nummer 33161 im Altlastenkataster des Landkreises Jerichower Land erfasst ist. Für die Teilfläche 9 Güllelager 2 liegen keine Untersuchungsergebnisse vor.

Auf Grund des bestehenden Altlastverdachts sind die Baumaßnahmen von einem geeigneten Ingenieurbüro zu begleiten und vor Baubeginn der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde eine Kopie des Auftrages vorzulegen.

Bei der Durchführung von Arbeiten auf dem Standort kann nicht ausgeschlossen werden, dass in lokal begrenzten Bereichen belasteter Boden anfallen wird.

Wird im Rahmen der geplanten Maßnahmen keine Entsorgung von anfallendem belasteten Bodenaushub vorgenommen, ist eine Schädigung von Schutzgütern nicht auszuschließen. Dieses ist vor allem damit zu begründen, dass auf Grund der derzeitigen zu erwartenden Belastungssituation des Grundstückes eine Bewegung von Schadstoffen bei den Baumaßnahmen nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

Der Bauherr hat der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahme einen Nachweis des Verbleibs der ausgekofferten und nicht wieder eingebauten Erdmassen vorzulegen und eine Ausfertigung des Berichtes über die ingenieurtechnische Begleitung vorzulegen.

Die gesetzliche Vorgabe des § 3 Abs. 1 der BauO LSA, wonach bauliche Anlagen so zu errichten, anzuordnen, zu ändern, instand zu halten und instand zu setzen sind, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden, kann nur durch die erhobenen Nebenbestimmungen zum Bodenschutz gewährleistet werden.

Die Vorgabe des § 13 BauO LSA wonach Anlagen so angeordnet, beschaffen und gebrauchstauglich sein müssen, so dass der Schutz gegen schädliche Einflüsse gewährleistet ist, bezieht sich auch auf Belastungen im Boden, die durch chemische Einflüsse Gefahren hervorrufen können.

Zur Bewertung der Bodenbelastungen gelten hier die Vorgaben der BBodSchV.

4.9 Naturschutz (Abschnitt III Nr. 9)

Das Vorhaben befindet sich in keinem verordneten, einstweilig sichergestellten oder im Verfahren befindlichen Schutzgebiet gemäß §§ 23 – 29 sowie § 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Die folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und § 22 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) kommen im Untersuchungsgebiet (gemäß Tabelle 3 der Antragsunterlagen im Radius von 1 km um die Anlage) vor:

Erlenbruchwald
Hartholzauwald
Nährstoffreiche Sümpfe
Wald-Tümpel
Röhricht
Feldgehölz aus überwiegend heimischen Arten.

Die wesentlich geänderte Anlage entspricht dem aktuellen Stand der Technik. Durch den Einbau von Abluftreinigungsanlagen, sowohl in die vorhandenen Ställe als auch in die Stallneubauten, ist davon auszugehen, dass sich die Stickstoffemission im Vergleich zur bisherigen Anlage stark verringern wird. Eine erhebliche Beeinträchtigung angrenzender Biotope durch Stickstoffemissionen ist nicht zu erwarten.

Mit den Maßnahmen der wesentlichen Änderung wird der Tatbestand des Eingriffs im Sinne von § 14 BNatSchG erfüllt. Gemäß § 14 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, diesen entsprechend auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Die Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen müssen zeitnah zu der geplanten Investition erfolgen. Aus diesem Grund wurde für die Umsetzung der Pflanzmaßnahme ein Termin festgesetzt.

Der Eingriff gilt als ausgeglichen, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichwertiger Weise ersetzt sind. Dazu sind die durchgeführten Ersatzmaßnahmen dauerhaft zu erhalten und ggf. bei nicht Anwachsen zu ersetzen.

Über die Realisierung der Ersatzmaßnahme hat die Antragstellerin eine Dokumentation anzufertigen und entsprechend dem Gem. RdErl. des MLU, MI, MW und MBV vom 27.07.2005 (MBI. Nr. 34/2005 S. 498) der Genehmigungsbehörde jährlich zu berichten. Die Berichtspflicht endet mit Erreichen des Maßnahmezieles.

Die Nebenbestimmungen zum Artenschutz wurden im Ergebnis der Prüfung der mit den Antragsunterlagen eingereichten artenschutzfachlichen Bewertung erhoben.

CEF-Maßnahmen setzen direkt am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie sollen die Lebensstätte für die betroffene Population in Qualität und Quantität erhalten. Die Maßnahme soll dabei einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat haben und angrenzend neue Lebensräume schaffen, die in direkter funktionaler Beziehung mit dem Ursprungshabitat stehen. Im vorliegenden Fall betrifft das die Nistplätze der Rauchschnalbe und ein Teilrevier des Neuntötters.

4. Betriebseinstellung (Abschnitt III Nr. 10)

Gemäß § 5 Abs. 3 BlmSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Mit der Nebenbestimmung zur Betriebseinstellung unter Abschnitt III Nr. 10 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Überwachungsbehörden auch in solch einem Fall ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Für eine Anlage nach Nr. 7.1.8.1 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV wird gem. § 4a Abs. 4 der 9. BlmSchV i.V.m. § 10 Abs. 1a BlmSchG ein Bericht über den Ausgangszustand gefordert, wenn gefährliche Stoffe relevante verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und somit eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage zu befürchten ist.

Mit einem Bericht über den Ausgangszustand soll der Stand der Boden- und Grundwasserreinigung vor Aufnahme des Anlagenbetriebes bzw. der Anlagenänderung festgehalten werden. Damit soll sichergestellt werden, dass der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt.

Da jedoch der Behörde vor dem 02.05.2013 ein vollständiger und prüffähiger Genehmigungsantrag vorlag, war gem. § 25 Abs. 2 der 9. BlmSchV zunächst auf diesen Bericht zu verzichten (siehe auch unter Hinweis V Nr. 1.5).

5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BlmSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Abs. 1 VwVfG

Über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung ist die von der Antragstellerin beauftragte Anwaltskanzlei mit Schreiben vom 28.06.2013 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit zur Äußerung nach § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 28 Abs. 1 VwVfG. Mit Datum vom 26.07.2013 wurde das Antwortschreiben mit nachfolgenden Anmerkungen übermittelt.

1. Nebenbestimmung Nr. 3.2 - Denkmalschutz

- „3.2 Vor Beginn der Errichtung der neuen Anlagenteile ist unter Aufsicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt eine archäologische Baugrunduntersuchung (1. Dokumentationsabschnitt) durchzuführen.“

Die Nebenbestimmung zum Denkmalschutz sei unter Berücksichtigung der Bewertung unter Nr. 2.2.8.2 nicht nachvollziehbar.

Zitat:

„Gemäß der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie sind im Bereich der Schweinezuchtanlage mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Bodendenkmale vorhanden .das nächste Bodendenkmal befindet sich ca. 100 m westlich der Stalles 12. In diesem Abschnitt soll jedoch nicht gebaut werden.“

Die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt ist an dieser Stelle nicht korrekt wieder gegeben worden.

Die zutreffende Begründung der Nebenbestimmung Nr. 3.2 erfolgte in Abschnitt IV unter Nr. 4.3.

2. Nebenbestimmung Nr. 4.1.4 - Luftreinhaltung

„4.1.4 Jede Abluftreinigungsanlage ist mit einem Wasserbecken zu versehen. Zur Kontrolle des Verschmutzungsgrades der Filterwand sind Drucksensoren einzusetzen. Die Reinigung der Filterwand hat vor jedem Wasserwechsel zu erfolgen. Der regelmäßige Wasserwechsel und der vierteljährliche Austausch des Prozesswassers sind zu dokumentieren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.“

Der 3. Satz der Nebenbestimmung sei zu streichen, da die Abschleppung des verbrauchten Wassers in der Abluftreinigungsanlage automatisch über die computergesteuerte Erfassung der Leitfähigkeit erfolge.

Der Argumentation wurde gefolgt und die Nebenbestimmung wurde geändert.

3. Nebenbestimmung Nr. 4.2.2 - Lärmschutz

„4.2.2 Die Anlage ist so zu betreiben, dass an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten (IO) folgende anteilige Immissionsgrenzwerte nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) nicht überschritten werden:

IO Dorfstraße 1	31 dB(A)
IO Dorfstraße 2	30 dB(A)
IO Dorfstraße 3, 8, 9	29 dB(A)
IO Dorfstraße 10, 11	28 dB(A).“

Es wurde ausgeführt, dass die Nebenbestimmung unzulässig sei, da die Nachtwerte mindestens 14 dB(A) unter dem maßgeblichen Immissionsrichtwert liegen würden.

Da die Nachtwerte um mehr als 10 dB(A) unterschritten werden, seien die in der Nebenbestimmung aufgeführten Immissionsorte insoweit nicht mehr maßgeblich. Nach der Nr. 2.3 TA Lärm sei der maßgebliche Immissionsort der nach Nr. A.1.3. des Anhangs zur TA Lärm zu ermittelnde Ort im Einwirkungsbereich der Anlage, an dem eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten sei. Der Immissionsort müsse demnach im Einwirkungsbereich der Anlage liegen.

Einwirkungsbereich der Anlage seien nach Nr. 2.2 TA Lärm die Flächen, in denen die von der Anlage ausgehenden Geräusche einen Beurteilungspegel verursachen, der weniger als 10 dB(A) unter dem für diese Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert liegt. Sofern die zu betrachtende Anlage einen Geräuschpegel, der, wie bei der beantragten Anlage, weniger (gemeint ist offensichtlich mehr) als 10 dB(A) unter dem maßgeblichen Immissionsrichtwert liege, habe die Anlage keinen Einwirkungsbereich. Der diesbezügliche Immissionsort sei kein für die Beurteilung maßgeblicher Immissionsort. Im vorliegenden Fall seien für die Anlage keine die Schutzpflicht konkretisierenden Richtwerte vorgegeben.

Sofern nicht einmal Richtwerte bestehen würden, könnten schon gar keine anteiligen, d.h. auf die Immissionen der zu beurteilenden Anlage bezogenen Immissionsgrenzwerte festgelegt werden.

Die Nebenbestimmung sei daher entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG nicht erforderlich, um die in § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 BImSchG und der TA Lärm genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Festsetzung von anteiligen Immissionsgrenzwerten sei zu streichen.

Stattdessen wurde als Formulierung vorgeschlagen:

„Der Beurteilungspegel liegt bei allen als maßgeblich in Betracht kommenden Immissionsorten in der Nacht mehr als 10 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert von 45 dB(A) nachts (Nr. 6.1 lit. C TA Lärm). Die Immissionsorte befinden sich somit nicht im Einwirkungsbereich der Anlage und die Zusatzbelastung durch die Anlage trägt an diesen Orten nicht relevant zur Gesamtbelastung bei (Nr. 2.2 und Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm).“

Der Argumentation wurde gefolgt. Die Nebenbestimmung Nr. 4.2.2 wurde gestrichen. Die bisherige Nebenbestimmung Nr. 4.2.4 wurde dahingehend geändert, dass aus Gründen der Vorsorge gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Festlegung von Schallemissionswerten für die einzelnen Stalllüfter erfolgte.

4. Nebenbestimmung Nr. 9.5 - Naturschutz

„9.5 Die Ersatzpflanzungen sind spätestens bis auf den Baubeginn folgenden Herbst durchzuführen und abzuschließen.“

Es wurde ausgeführt, dass die Ersatzpflanzungen sehr umfangreich seien und sich sowohl im Bereich der Anlagengrenze als auch außerhalb der Anlage befinden würden.

Es sei nicht sinnvoll. Die Anpflanzungen im Bereich der Anlagengrenze während des Baubeginns durchzuführen und abzuschließen, da die Pflanzungen durch die Arbeiten wieder zerstört werden könnten. Diese Pflanzungen seien sinnvollerweise erst nach Abschluss aller Bauarbeiten durchzuführen.

In der Nebenbestimmung Nr. 9.5 wurde nicht gefordert, dass die Anpflanzungen während des Baubeginns durchgeführt und abgeschlossen werden sollen. Laut Nebenbestimmung sind spätestens bis auf den Baubeginn folgenden Herbst die Maßnahmen durchzuführen und abzuschließen. Durch eine entsprechende Organisation der Pflanzmaßnahmen sind Zerstörungen der Ersatzpflanzungen auszuschließen.

Die Nebenbestimmung wurde nicht geändert.

5. Nebenbestimmung Nr. 9.10 - Naturschutz

„9.10 Die Baumaßnahmen haben ausschließlich außerhalb der Brutsaison, d.h. von August bis Januar, zu erfolgen.“

Die erhobene Forderung würde dem Standort bzw. des Umfeld nicht gerecht werden. Es sei eine Kartierung der Avifauna durchgeführt und mit den Antragsunterlagen ein Artenschutzfachbeitrag vorgelegt worden.

Mit der Kartierung sei die Avifauna im Anlagengelände konkret ermittelt worden.

Die Bauzeitenregelung betreffe die Arten im östlichen Waldbereich (Spechte) und den Neuntöter auf dem Erdwall neben dem nördlichen Anlagengelände. Die im Artenschutzfachbeitrag empfohlene Bauzeitenregelung sei nicht konkretisiert worden.

Spechte würden von März bis Ende Juni brüten. Neuntöter würden erst Mitte des Jahres mit dem Brüten beginnen.

Aus vorgenannten wurde um die Prüfung einer differenzierten Bauzeitenregelung gebeten.

Zudem könne durch ein Baumhöhlenmonitoring im März/April begutachtet werden, ob potentielle Brutplätze im Wirkungsbereich der Anlage während der Bauphase vorliegen würden. Sofern Brutplätze vorhanden sein sollten, sollte der südliche Bereich der Anlage von März bis Ende Juni nicht bebaut werden. Ansonsten sei eine Bauzeitenregelung entbehrlich. Im nördlichen Anlagenbereich hingegen könne im Frühjahr gebaut werden. Sofern der Neuntöter währenddessen den Erdwall wieder aufsuchen sollte, sei der Baulärm offenbar nicht störend für diese Art.

Im Artenschutzfachbeitrag wurde darauf hingewiesen, dass in einer Abschätzung davon ausgegangen wird, dass es im Umfeld von maximal 150 m um die Baustelle für empfindliche Vogelarten zu erheblichen Störungen gemäß § 44 BNatSchG kommen kann. Daher wurde die Nebenbestimmung Nr. 9.10 konkretisiert.

6. Nebenbestimmungen zu Ziffer 4., 5., 7. und 8.

In der Begründung dazu wird ausgeführt, dass die Ausgestaltung der Nebenbestimmungen zu Nr. 4, 5, 7 und 8 in Abschnitt I als aufschiebende Bedingung unzulässig sei. Mit der aufschiebenden Bedingung werde bewirkt, dass die Genehmigung als solche insgesamt nicht wirksam werde, solange die genannten Anforderungen (Einreichung der Standsicherheitsnachweise, Herstellung der CEF-Maßnahme, Hinterlegung einer Sicherheitsleistung usw.) nicht umgesetzt bzw. das genannte Ereignis nicht eintritt. Eine aufschiebende Bedingung gem. § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG diene dazu, solche Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, ohne deren Vorliegen die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BImSchG nicht erteilt werden dürfe. Bei der Einreichung der Standsicherheitsnachweise, der Herstellung der CEF-Maßnahme und der Hinterlegung der Sicherheitsleistung würde es sich jedoch nicht um Genehmigungsvoraussetzungen in dem genannten Sinne handeln.

Ausweislich der Begründung zu diesen Nebenbestimmungen würde es der Behörde der Sache nach lediglich darum gehen, den Beginn der Bauausführung von den genannten Bedingungen abhängig zu machen.

Es wäre völlig ausreichend diese Regelungen in den Abschnitt III des Bescheides - Nebenbestimmungen aufzunehmen. Der Begriff der „aufschiebenden Bedingung“ sei jeweils zu streichen. Stattdessen könne einleitend formuliert werden: „Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn...“. Hiermit würde das Regelungsziel erreicht ohne die Wirksamkeit des Bescheides insgesamt in Frage zu stellen.

In jedem Fall sei jedoch von der schriftlichen Anerkennung der Sicherheitsleistung durch die Behörde abzusehen. Eine solche behördliche Bestätigung sei im Gesetz nicht vorgesehen. Vielmehr reiche es gem. § 17 Abs. 5 BNatSchG aus, das die Sicherheitsleistung hinterlegt und der Behörde ggf. ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird.

Es ist zutreffend, dass es sich bei einer aufschiebenden Bedingung um eine Nebenbestimmung i.S.v. § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG handelt. Es ist weiter zutreffend, dass eine Bedingung als solche auch in den Abschnitt III – Nebenbestimmungen – aufgenommen werden kann.

Der Gesetzgeber hat für die Abfassung eines Genehmigungsbescheides nach dem BImSchG keine konkreten Vorgaben vorgesehen.

Die Genehmigungsbehörde hat sich für die hier vorliegende Form aus nachfolgenden Gründen entschieden.

Der Entscheidungsinhalt des Verwaltungsaktes muss für den Adressaten nach Art und Umfang aus sich heraus erkennbar sein und den Adressaten in die Lage versetzen, zu erkennen, was von ihm gefordert wird bzw. was in der für ihn betreffenden Sache geregelt oder verbindlich durch den Verwaltungsakt festgestellt wird (vgl. Ferdinand O.Kopp, Kommentar zu § 37 VwVfG Rd.-Nr. 8).

In den Abschnitt I des Genehmigungsbescheides, den Tenor bzw. Entscheidungssatz, hat die Genehmigungsbehörde alle für den Adressaten wesentlichen Punkte aufgenommen, d.h. die Entscheidung über den gestellten Antrag und unter welchen zwingenden Voraussetzungen die Genehmigung ausgenutzt werden darf.

Die Aufnahme der in Bezug genommenen aufschiebenden Bedingungen erfolgte im Wesentlichen aus Gründen der Übersichtlichkeit für den Adressaten der Genehmigung.
Im Übrigen würde die Aufnahme der aufschiebenden Bedingungen in den Abschnitt „Nebenbestimmungen“ vom Inhalt und von der Rechtswirkung keinen Unterschied machen.

Die in Abschnitt I unter Nr. 4, 5, 7 und 8 formulierten aufschiebenden Bedingungen dienen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG der Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften.

In Bezug auf Nr. 4 und Nr. 5 betrifft dies das Bauordnungsrecht, konkret § 65 BauO LSA. Danach ist die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz nach Maßgabe der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung nachzuweisen. Die Prüfung der Standsicherheit konnte im Genehmigungsverfahren nicht erfolgen, da die Unterlagen nicht vorlagen. Sie ist jedoch Voraussetzung für die Erteilung der Baugenehmigung, die wiederum von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst wird.

Es ist somit zutreffend, dass die aufschiebenden Bedingungen unter Nr. 4 und Nr. 5 der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften und damit der Sicherstellung von konkreten Genehmigungsvoraussetzungen dienen. Aus vorgenannten Gründen kann und wurde auch auf die Worte „aufschiebende Bedingung“ nicht verzichtet.

In Bezug auf die Nrn. 7 und 8 ist der Bezug das Naturschutzrecht, hier § 15 BNatSchG.

Abschnitt I Nr. 7

Die aufschiebende Bedingung unter Nr. 7 und beruht auf § 44 Abs. 5 i.V.m. § 15 BNatSchG. In der Begründung dazu in Abschnitt IV Nr. 3 wurde ausgeführt, dass es sich um eine vorgezogene CEF-Maßnahme handelt. Die Amphibienhabitate sind vor Baubeginn umzusetzen, da sie durch die Baumaßnahme erheblich gestört werden können. Um sicherzustellen, dass die Umsetzung der Habitate vor Baubeginn erfolgt und damit eine irreversible Schädigung verhindert wird, wurde diese Maßnahme als aufschiebende Bedingung formuliert.

Abschnitt I Nr. 8

Nach § 17 Abs. 5 BNatSchG kann die zuständige Behörde die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 15 BNatSchG zu gewährleisten.

Eine Sicherheitsleistung soll das Kostenrisiko der öffentlichen Hand für die Nachsorgemaßnahmen zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Geländes decken und die Pflichten des Anlagenbetreibers sicherstellen, falls der Betrieb vor Ausführung der Ausgleichmaßnahmen den Betrieb der Anlage einstellt (Insolvenz).

Der Eingriff in Natur und Landschaft erfolgt mit Baubeginn. Die Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist in Nebenbestimmung Nr. 9.5 in Abschnitt III an einen Termin gebunden, d.h. die Ersatzpflanzungen sind spätestens auf den Baubeginn folgenden Herbst durchzuführen und abzuschließen. Aus vorgenannten Gründen ist die Sicherheitsleistung bereits vor Baubeginn vorzulegen. Wenn der Argumentation aus dem Anhörungsvorbringen gefolgt würde und keine Terminsetzung erfolgt, würde die Forderung einer Sicherheitsleistung den Zweck derselben unterlaufen.

Die Zweckmäßigkeit des Sicherungsmittels ist durch die Behörde zu prüfen und erst nach Bestätigung der Zweckmäßigkeit bzw. der Anerkennung der Sicherheitsleistung kann der Baubeginn erfolgen, eben um das Kostenrisiko für das Land Sachsen-Anhalt zu decken. Insbesondere sind Eintragungen von Grundschuld bzw. Hypotheken aufgrund der Wertermittlung unzulässig. Sollte diese doch anerkannt werden, ist ein Wertgutachten vorzulegen. Dies muss vor Beginn der Bauarbeiten durch die Behörde geprüft werden.

Insofern kann die Bedingung nicht ersatzlos gestrichen werden und wurde wie folgt geändert:

8. Die Genehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass vor Beginn der Bauarbeiten für die Finanzierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine Sicherheitsleistung in Höhe von 5.270,00 € hinterlegt wird.
Das Mittel der Sicherheitsleistung kann nach § 232 BGB unter Beachtung der §§ 233 bis 240 BGB frei gewählt werden.
Vor der Hinterlegung ist der Genehmigungsbehörde das gewählte Sicherungsmittel mitzuteilen.
Nach Zustimmung der Genehmigungsbehörde über die Zulässigkeit und Eignung des Sicherungsmittels ist die Sicherheitsleistung zu hinterlegen.
Die Sicherheitsleistung muss zu Gunsten des Landes Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, ausgestellt sein.

V

Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Für die Anlage besteht gemäß § 1 der 11. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (11. BImSchV) die Pflicht zur Abgabe einer Emissionserklärung. Zur Abgabe der Emissionserklärung erfolgt durch die zuständige Behörde eine gesonderte Aufforderung.
- 1.2 Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 BImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die Genehmigung nach § 16 Abs.1 BImSchG wesentlich ändert.
- 1.3 Unbeschadet des § 16 Abs.1 BImSchG ist der Betreiber verpflichtet, der jeweils zuständigen Überwachungsbehörde gemäß § 15 Abs.1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
- 1.4 Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs.2 BImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Anzeige entsprechend § 15 Abs.1 oder 3 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder eine Änderung entgegen § 15 Abs.2 Satz 2 vornimmt.
- 1.5 Gem. § 25 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV ist § 4a Abs. 4 Satz 1 bis 5 dieser Verordnung bei Anlagen, die sich am 2. Mai 2013 in Betrieb befanden oder für die vor diesem Zeitpunkt eine Genehmigung erteilt oder für die vor diesem Zeitpunkt von ihren Betreibern ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde, bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage anzuwenden, unabhängig davon, ob die beantragte Änderung die Verwendung, die Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft.

2. Hinweise zum Baurecht

- 2.1 Für die Baubeginnanzeige, die Benennung des Bauleiters/ Fachbauleiters und für die Anzeige über die beabsichtigte Nutzungsaufnahme sind die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.07.2008 (MBI. LSA S. 499) eingeführten Vordrucke zu verwenden (§ 5 der 9. BImSchV i. V. m. § 1 Abs. 3 BauVorlVO). Diese sind über das Landesportal www.ml.v.sachsen-anhalt.de abrufbar und können elektronisch ausgefüllt, ausgedruckt sowie gespeichert werden.
- 2.2 Der Bauherr hat den Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Fachstelle für

- Bauordnungsrecht nach § 59 BauO LSA im Referat Bauwesen des Landesverwaltungsamtes schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).
- 2.3 Baugenehmigung, Bauvorlagen sowie bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 71 Abs. 7 Satz 2 BauO LSA).
 - 2.4 Die Bauausführung hat entsprechend den geprüften Bauvorlagen und bauaufsichtlich geprüften bzw. noch zu prüfenden bautechnischen Nachweisen über die Standsicherheit und den Brandschutz zu erfolgen.
 - 2.5 Die Überwachung durch die Prüferingenieure erfolgt stichprobenartig und ersetzt nicht die Bauüberwachung im Sinne der HOAI. Die Überwachungspflichten des Bauherrn, der Unternehmer und Bauleiter bzw. Fachbauleiter bleiben davon unberührt.
 - 2.6 Bei Abweichungen von den genehmigten Bauvorlagen ist regelmäßig eine neue Baugenehmigung erforderlich.
 - 2.7 Abweichungen dürfen nicht unmittelbar mit den von der Fachstelle für Bauordnungsrecht nach § 59 BauO LSA im Referat Bauwesen des Landesverwaltungsamtes beauftragten Prüferingenieuren abgestimmt werden, sondern müssen der Fachstelle für Bauordnungsrecht nach § 59 BauO LSA im Referat Bauwesen des Landesverwaltungsamtes mitgeteilt werden bzw. muss eine entsprechende neue Baugenehmigung beantragt werden. Die Fachstelle für Bauordnungsrecht nach § 59 BauO LSA im Referat Bauwesen des Landesverwaltungsamtes erteilt dann die notwendigen neuen Prüfaufträge an den jeweiligen Prüferingenieur.
 - 2.8 Soweit technische Anlagen, an die bauordnungsrechtliche Anforderungen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit, Betriebssicherheit oder zum Brandschutz bestehen und eingebaut bzw. erweitert werden, unterliegen sie der Prüfpflicht nach TAnIVO (§ 50 Punkt 23 BauO LSA i.v.m. der TAnIVO).
 - 2.9 Gemäß § 11 Abs. 1 BauO LSA ist die Baustelle so einzurichten und zu betreiben, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert, oder beseitigt werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen.
 - 2.10 Während der Bauausführung hat der Bauherr oder die Bauherrin an der Baustelle eine Tafel, die die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und des Bauunternehmers enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen (§ 11 Abs. 3 BauO LSA).
 - 2.11 Falls durch Bauzäune, Gerüste, Baugeräte oder Baustofflagerungen öffentliche Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden, muss eine entsprechende Sondernutzungserlaubnis bei der zuständigen Gemeindeverwaltung bzw. den zuständigen Straßenbaulastträgern eingeholt werden (§ 18 StrG LSA).
 - 2.12 Während der Bautätigkeit ist die Baustellenverordnung (BaustellV) einzuhalten.
 - 2.13 Bei der Umsetzung der Baumaßnahme sind durch den Bauherrn/ die Bauherrin die allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen und zu prüfen, ob eine Vorankündigung der Baustelle vorgenommen werden muss (§ 2 BaustellV).
 - 2.14 Durch den Koordinator der Baustelle muss eine Unterlage erstellt werden, aus der die Angaben zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei späteren Arbeiten an der baulichen Anlage hervorgehen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV).
 - 2.15 Nach § 14 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004, sind die Eigentümer von Gebäuden verpflichtet, das zuständige Katasteramt unverzüglich zu unterrichten,

wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert worden ist. Die Eigentümerinnen oder die Eigentümer haben deshalb unverzüglich nach Beendigung der Baumaßnahme die Vermessung des Gebäudes bei dem Katasteramt oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu beantragen.

- 2.16 Der Verstoß gegen vollziehbare schriftliche Anforderungen der Fachstelle für Bauordnungsrecht nach § 59 BauO LSA im Referat Bauwesen des Landesverwaltungsamtes (z.B. Auflagen dieser Baugenehmigung) stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 83 Abs. 1 Nr. 3 BauO LSA).

3. Hinweise zum Denkmalschutz

- 3.1 Erd- und Bauarbeiten, bei denen begründete Anhaltspunkte bestehen, dass Kulturdenkmäler entdeckt werden, bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde und sind rechtzeitig anzuzeigen. Wenn die untere Denkmalschutzbehörde nicht innerhalb von zwei Wochen widerspricht, gilt die Genehmigung als erteilt. Verstoßen die Maßnahmen gegen dieses Gesetz, ist die Genehmigung zu versagen. In Grabungsschutzgebieten bedürfen alle Arbeiten, die Kulturdenkmale zutage fördern oder gefährden könnten, einer Genehmigung der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde. Eine gegebene land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt im bisherigen Umfang ohne weitere Genehmigung zulässig, sofern sie nicht zur Gefährdung der Denkmalsubstanz beiträgt (§ 14 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA)).

- 3.2 Die untere Denkmalschutzbehörde kann verlangen, dass der Eigentümer oder der Veranlasser von Veränderungen und Maßnahmen an Kulturdenkmälern diese dokumentiert. Art und Umfang der Dokumentation sind im Rahmen von Auflagen festzulegen. Die Veranlasser von Veränderungen und von Maßnahmen an Denkmälern können im Rahmen des Zumutbaren zur Übernahme der Dokumentationskosten verpflichtet werden (§ 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA).

4. Hinweis zum Arbeitsschutz

- 4.1 Bei Alleinarbeit in Großstallanlagen ist das Vorhandensein einer mobilen Sprechfunkverbindung empfehlenswert.

- 4.2 In der wesentlich geänderten Anlage ist vor Inbetriebnahme der Anlage ein Flucht- und Rettungsplan an geeigneter Stelle auszuhängen.

- 4.3 Die den Beschäftigten erstmalig bereitgestellten Arbeitsmittel, wie z. B. Lüftungsanlagen, Anlagen zur Futterbereitstellung, einschließlich der Futtersilos, Heizeinrichtungen, Gülleanlagen, Kadaverkühlssystemen müssen den in deutsches Recht umgesetzten Gemeinschaftsrichtlinien entsprechen, mindestens jedoch den Anforderungen für Arbeitsmittel nach Anhang 1 der Betriebssicherheitsverordnung.

Sie müssen für den Arbeitsplatz geeignet sein und dürfen bei ordnungsgemäßer Aufstellung und Wartung und bestimmungsgemäßem Betrieb die Sicherheit und die Gesundheit von Personen nicht gefährden (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 1 BetrSichV).

- 4.4 Für Arbeitsmittel nach der EG-Maschinenrichtlinie (98/37/EG, ab dem 29.12.2009 der RL 2006/42/EG), sind die EG-Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs II Buchstabe A der EG-Maschinenrichtlinie und die in deutscher Sprache ausgefertigte Bedienungsanleitung vor der Inbetriebnahme vorzulegen (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV i.V.m. Anhang I Nr. 1.7.3 und 1.7.4 des Anhang I der EG-Maschinenrichtlinie).

5. Hinweis zum Wasserrecht

Das Austreten eines wassergefährdenden Stoffes von einer nicht nur unbedeutenden Menge ist unverzüglich der zuständigen unteren Wasserbehörde und dem Gewässerkundlichen Landesdienst (39104 Magdeburg, Otto von Guericke Straße 5) anzuzeigen, sofern die Stoffe in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden Eindringen sind oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist (§ 8 Abs. 2 VAWs LSA).

6. Hinweise zum Veterinärrecht

- 6.1 Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV) müssen die Krankbuchten mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage ausgestattet sein.
- 6.2 Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 TierSchNutzTV muss das Tränkwasser eine ausreichende Qualität aufweisen.
- 6.3 Gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 TierSchNutzTV muss jedes Schwein jederzeit Zugang zu ausreichend Beschäftigungsmaterial haben, das vom Schwein untersucht und bewegt werden kann und das vom Schwein veränderbar ist.
- 6.4 Gemäß § 30 Abs. 2 TierSchNutzTV sind Jungsauen und Sauen im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin in der Gruppe zu halten. Die diesbezügliche Übergangsregelung – nach dem Absetzen der Ferkel jeweils insgesamt vier Wochen lang tägliche freie Bewegung - ist am 31.12.2012 abgelaufen.) Dabei muss für jede Jungsau und für jede Sau eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche von mindestens 1,65 m² je Jungsau und 2,25 m² je Sau (bei einer Gruppengröße von 6-39 Tieren) zur Verfügung stehen.
- 6.5 Gemäß § 26 Abs. 4 TierSchNutzTV müssen Schweine, die gegenüber anderen Schweinen nachhaltig Unverträglichkeiten zeigen oder gegen die sich solches Verhalten richtet, während der Zeit der eigentlich erforderlichen Gruppenhaltung so gehalten werden, dass diese nicht in der Gruppe gehalten werden, aber so, dass sie sich jederzeit ungehindert umdrehen können.

7 Hinweis zum Naturschutz

Sofern die Fällung von Bäumen erforderlich werden sollte, ist dies vorher bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

8 Zuständigkeiten

Auf Grund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG i.V.m.

- der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR),
- den §§ 10 – 12 WG LSA und der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO),
- des ArbSchG Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSchZustVO),
- den §§ 56 – 59 BauO LSA,
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
 - obere Immissionsschutzbehörde,
 - obere Veterinärbehörde,
 - obere Naturschutzbehörde,

- b) der Landkreis Jerichower Land als
 - untere Bauaufsichtsbehörde,
 - untere Wasserbehörde,
 - untere Abfallbehörde und landwirtschaftliche Fachdienststelle,
 - untere Bodenschutzbehörde
 - untere Brandschutzbehörde,
 - untere Veterinärbehörde,
 - untere Behörde für den Gesundheitsschutz,

- c) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Nord – für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz

VI

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206 in 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206 in 39104 Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

Rösler

Anlagen

ANLAGE 1 Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

Auf folgende Unterlagen wird Bezug genommen:

Antrag der Schweinezucht Demsin GmbH auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen am Standort Demsin OT Kleindemsin vom 06.04.2010

LFD. NR.	INHALT	SEITEN
	Ordner 1	
0	Deckblatt	1
1	Deckblatt – Antrag auf Genehmigung gem. § 16 BImSchG	1
	Deckblatt - Anhang 1.1 Formulare 1a, 1/1 und 1/3	1
	Formular 1 Blatt 1 bis 3 (Formular 1-2009) – Antrag auf Genehmigung nach dem BImSchG	3
	Formular 1a (FORM1A 04/99) – Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	1
	Vollmacht im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vom 06.04.2010	1
	Deckblatt Anhang 1.3 - Kostenübernahmeerklärung	1
	Kostenübernahmeerklärung	1
	Deckblatt Anhang 1.4 - Pachtvertrag	1
	Mietvertrag zwischen Agrar Invest B.V. (Vermieter) und Schweinezucht Gladau GmbH (Mieter) vom 22.06.2009	6
	Ergänzung zum Mietvertrag der Sauenanlage Demsin vom 25.05.2010	1
2	Deckblatt – Inhaltsverzeichnis/Verzeichnis der Antragsunterlagen	1
	Inhaltsverzeichnis	4
	Deckblatt – Anhang 2.1 Formulare 0/1 bis 0/4	1
	Formular 0 Blatt 1 bis 4 (FORM0B1 bis B4 04/99) - Antragsverzeichnis	4
3	Deckblatt – Standortbeschreibung/Zielstellung	1
	Zielstellung/Standortbeschreibung	2-10
	Anhang 3.1 – Auszug aus der Übersichtskarte Sachsen-Anhalt mit Standort der geänderten Schweinezuchtanlage Kleindemsin	1
	Anhang 3.2 – Auszug aus der topografischen Karte	1
	Anhang 3.3 - Lageplan	1
	Deckblatt – Anhang 3.4	1
	DWD – Ermittlung des repräsentativen Jahres vom 19.04.2005	1
	Deckblatt - DWD – Amtliches Gutachten: Qualifizierte Prüfung (QPR) der Übertragbarkeit einer Ausbreitungsklassenzeitreihe AKTerm bzw. einer Ausbreitungsklassenstatistik AKS nach TA Luft 2002 auf einen Standort in 39307 Demsin OT Kleindemsin (Landkreis Jerichower Land) vom 06.09.2009	1
	Amtliches Gutachten: Qualifizierte Prüfung (QPR)	1-15
	Anhang 3.5 – Realnutzkartierung (aus DTK 10 NO-Schlagenthin, 3539 NW-Klitsche, 3539 SO-Demsin, 3539 SW-Genthin)	1
	Deckblatt – Anhang 3.6	1

	Landkreis Jerichower Land, Untere Bauaufsichtsbehörde: Schreiben vom 15.05.2009 an sfi zur planungsrechtlichen Beurteilung der Schweinezuchtanlage	1
4	Deckblatt – Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung Formulare 2.1, 2.2, 2.3, 2.4b, 9.1, 9.2	1
	Beschreibung des Betriebes der Anlage im geplanten Zustand	2-25
	Formular 2.1 (FORM2P1 04/99) – Anlagenteile/Nebeneinrichtungen	1
	Formular 2.2 (FORM2P2 04/99) – Betriebseinheiten	1
	Formular 2.3 (FORM2P3 04/99) – Ausrüstungsdaten	8
	Formular 2.4b (FORM2P4B 04/99) – Lageranlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe/flüssiger Abfälle	1
	Formular 9.1 (FORM9P1 04/99) – Abfall	3
	Formular 9.2 (FORM2P2 04/99) – Vorgesehener Entsorgungsweg des Abfalls	2
	Formular 10 (FORM10 04/99) – Abwasser-Anfall/Behandlung/Ableitung	1
	Deckblatt – Anhang 4.1	1
	Beschreibung Abferkelbucht PORCON	1
	Beschreibung Wartebereich-zukunftsweisende Aufstallungssysteme für tragende Sauen	2
	Beschreibung Tränkesysteme	1
	Produktbeschreibung Smaragd (Spaltenboden) Fa. MIK INTERNATIONALE AG	1
	Beschreibung AS-Schweinespaltenboden Fa. SUDING Beton	2
	Beschreibung Flüssigfütterung Behälter Typ „QM“	2
	Beschreibung KD-System-Behälter	4
	Deckblatt – Anhang 4.2	1
	Dr. Siemers Umwelttechnik GmbH – Schreiben vom 19.04.2010 an Agrar Invest B.V.	1
	Dr. Siemers Umwelttechnik GmbH – Anlagen- und Betriebsbeschreibung der Abluftreinigungsanlage	1-22
	Beschreibung Hochdruckventilator für Zentralabluftsysteme und in Kombination mit Luftwäschern Fa. STIENEN BE	2
	Deckblatt – Anhang 4.3	1
	EG-Sicherheitsdatenblatt – VENNO VET 1	5
	Sicherheitsdatenblatt gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Wofasteril® E 400	9
	Sicherheitsdatenblatt – TOTAL – Heizöl EL	9
	Sicherheitsdatenblatt gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Schwefelsäure 96 %	6
	Deckblatt – Anhang 4.4	1
	Vertrag über die Lieferung von Schweinegülle zwischen Schweinezucht Gladau GmbH und Agrar Invest B.V. vom 22.12.2009	2
5	Deckblatt – Stoffflüsse in der geplanten Anlage Formulare 3.1a, 3.1b, 3.2, 3.3, 3.4	1
	Stoffflüsse in der geplanten Anlage/Fließschema	2-6
	Formular 3.1a (FORM3P1A 04/99) – Gehandhabte Stoffe	1-6, 6, 7-10
	Formular 3.1b (FORM3P1B 04/99) – Stoffliste, Lageranlagen	6
	Formular 3.2 (FORM3P2 04/99) – Stoffidentifikation	1
	Formular 3.3 (FORM3P3 04/99) – Physikalische Stoffdaten	1

	Formular 3.4 (FORM3P4 04/99) – Sicherheitstechnische Stoffdaten	1
	Deckblatt – Anhang 5.1	1
	Fließbild	1
6	Deckblatt – Emissionen/Immissionen Formulare 4.1, 4.2, 4.3, 5	1
	Emissionen/Immissionen	2-3
	Geruchsimmissionen im Umfeld der geänderten Schweinezuchtanlage am Standort Kleindemsin vom 12.04.2010; sfi Sachverständige für Immissionsschutz; Berichtsnummer SFI-002B-2009-1-0	1-51 Lageplan 52-83
	Deckblatt – 6.3 Ermittlung und Beurteilung der aus der geänderten Schweinezuchtanlage zu erwartenden Schallemissionen und –immissionen	1
	Schallimmissionen im Umfeld der geänderten Schweinezuchtanlage am Standort Kleindemsin vom 12.04.2010; sfi Sachverständige für Immissionsschutz; Berichtsnummer SFI-002B-2009-4-0	49
	Deckblatt – 6.4 Ermittlung und Beurteilung der aus der geänderten Schweinezuchtanlage zu erwartenden Staub-/Keimemissionen und –immissionen	1
	Beurteilung der Staub- und Keimimmissionen im Umfeld der geänderten Schweinezuchtanlage am Standort Kleindemsin vom 12.04.2010; sfi Sachverständige für Immissionsschutz; Berichtsnummer SFI-002B-2009-3-0	1-31 Lageplan 32-37
	Deckblatt – 6.5 Ermittlung und Beurteilung der aus der geänderten Schweinezuchtanlage zu erwartenden Ammoniakemissionen und –immissionen	1
	Ammoniakimmissionen im Umfeld der geänderten Schweinezuchtanlage am Standort Kleindemsin vom 14.04.2010; sfi Sachverständige für Immissionsschutz; Berichtsnummer SFI-002B-2009-2-0	1-44 Lageplan 45-78
	Formular 4.1 (FORM4P1 04/99) – Emissionsquellen	2
	Formular 4.2 (FORM4P2 04/99) – Emissionen	1-4, 4
	Formular 4.3 (FORM4P3 04/99) – Abgas-/Abluft-Reinigung	4
	Formular 5 (FORM5 04/99) – Emissionsquellen Geräusche	1
	Ordner 2	
7	Deckblatt – Anlagensicherheit Formulare 6 bis 8	1
	Anlagensicherheit	8
	Formular 6 (F6.DOC 04/99) – Angaben zu Anlagen/Stoffen nach Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	1
	Formular 7 Blatt 1 bis 4 (FORM7B1 04/99) – Angaben zum Arbeitsschutz	4
	Formular 8 (FORM8 04/99) – Brandschutzmaßnahmen	1
	Deckblatt – Anhang 7.1	1
	Betriebsanweisung gem. TRBA 230 – Umgang mit gesundheitlich unverdächtigen Tieren (Risikogruppe 1)	3
	Deckblatt – Anhang 7.2	1
	Betriebsanweisung Gefahrstoffbezeichnung Gülle, Biogas	1
	Deckblatt – Anhang 7.3	1
	Verhalten im Brandfall	1
8	Deckblatt – Eingriffs-Ausgleichs-Planung	1
8.1	Rechtliche Grundlagen	

8.2	Strategien zur Vermeidung der Beeinträchtigung	
8.3	Beschreibung und Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft	
8.4	Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft	13
	Meldebogen Eingriffsregelung, Teil 1	1
	Darstellung der Kompensationsmaßnahmen in DTK Maßstab 1 : 10.000	1
	Deckblatt – Anhang 8.1	1
	Überbauung zweier Güllebehälter durch einen neuen Güllebehälter	1
	Überbauung der Lagerhalle und angrenzender Bereiche durch Stall 14	1
	Überbauung der vorhandenen Stallungen und Abstandsflächen durch Stall 1/4	1
	Deckblatt – Anhang 8.2	1
	Luftbild – geplante Strauchhecken Anpflanzung	1
	Luftbild – geplante Baum-Strauch-Heckenanpflanzung	1
	Anhang 8.3 – Herleitung der Biotopwertigkeiten	2
	Darstellung der Kompensationsmaßnahmen	1
9	Deckblatt - Umweltverträglichkeitsstudie gem. § 3 UVPG für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Schweinezuchtanlage in 39307 Demsin, OT Kleindemsin vom 18.09.2010; sfi Sachverständige für Immissionsschutz	1
	Umweltverträglichkeitsstudie für die wesentliche Änderung der Schweinezuchtanlage Kleindemsin	52
	Auszug aus der Übersichtskarte Sachsen-Anhalt mit Standort der geänderten Schweinezuchtanlage Kleindemsin	1
	Anhang 2 - geänderte Schweinezuchtanlage am Standort 39307 Kleindemsin mit 1 km Untersuchungsgebiet	1
	Deckblatt - Anhang 3	1
	Biotoptypenkartierung vom 08.04.2010; Planungsgruppe Müller	9
	Biotopkartierung Kleindemsin, Übersicht TK 25, Maßstab 1 : 5.500	1
	Deckblatt – Anhang 4	1
	Artenschutzrechtliche Prüfung vom 14.09.2010; Planungsgruppe Müller	32
	Deckblatt – Anhang 5	1
	Landkreis Jerichower Land, Untere Denkmalschutzbehörde, vom 28.05.2010 an sfi zu vorhandenen Bodendenkmalen im Untersuchungsgebiet	3
	Deckblatt – Anhang 6	1
	Deckblatt - Forstwissenschaftliches Gutachten zur Abschätzung möglicher Auswirkungen von Stickstoffdepositionen durch die wesentliche Änderung der Schweinezuchtanlage in Kleindemsin auf die angrenzenden Forstökosysteme; Sonderfallprüfung nach LAI von Prof. Dr. D. Murach	1
	Forstwissenschaftliches Gutachten „Ort der Anlage“	3-33
	Anhang 7 – Karte zu dem Vorbehaltsgebiet „Teile der Altmark einschließlich Schollener Land“ und dem Vorbehaltsgebiet Wassergewinnung „Schlagenthin“	1
	Deckblatt – Anhang 8	1
	Karte zur Grundwassergeschützteit Maßstab 1 : 15.000	1
	Karte zur Grundwasserneubildung Maßstab 1 : 15.000	1
	Deckblatt – Anhang 9	1
	Luftbild – Übersicht der Bezugspunkte Schweinezuchtanlage Kleindemsin	1
	Gesamtansicht Schweinezuchtanlage Kleindemsin	1

	Ansicht Nord 1 Schweinezuchtanlage Kleindemsin	1
	Ansicht Nord 2 Schweinezuchtanlage Kleindemsin	1
	Ansicht Süd-West Schweinezuchtanlage Kleindemsin	1
10	Deckblatt – Baubeschreibungen/Bauunterlagen	1
	Verpflichtungserklärung gem. § 5 Abs. 3 BImSchG (ohne Datum)	1
	Bereitschaft zur Eintragung einer Baulast (ohne Datum)	1
	Bauvorlageberechtigung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt für HS-Ing. Detlef Heinrichs	1
	Antrag auf Baugenehmigung	2
	Baubeschreibung Neubau Sauenstall	1-4
	Baubeschreibung Neubau Abferkelstall	1-4
	Baubeschreibung Neubau Güllebehälter	1-4
	Baubeschreibung Umbau Stall/Einbau Abluftreinigung - 5.1, 5.2, 6.1, 6.2, 7.1, 7.2 – Wartebereich 1 - 8.1, 8.2 - Deckzentrum	1-4, 4
	Baubeschreibung Umbau Stall 12.1, 12.2 Ferkel, Zuchtläufer Auslauf 1 und Auslauf 2 Einbau Abluftreinigung	1-4
	Baubeschreibung Stall 13.1, 13.2 Abferkelstall Einbau Abluftreinigung	1-4
	Baubeschreibung Neubau Kadaverhaus	1-4
	Baubeschreibung Neubau Futterküche am Sauenstall	1-4
	Baubeschreibung Neubau Futterküche am Abferkelstall	1-4
	Stall- und Lichtflächenberechnung Kleindemsin	1
	Berechnung der bebauten Fläche Neubau	1
	Berechnung des umbauten Raumes	1
	Anrechenbarer Bauwert	1
	Schüttgutsilos – Zusammenstellung der Siloabmessungen; Anlage 18 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-10.2-42 vom 02.02.1999	1 (zweiseitig)
	Lageplan Maßstab 1 : 500	1
	Grundriss – Neubau Sauenstall Maßstab 1 : 200	1
	Schnitt A-A – Neubau Sauenstall Maßstab 1 : 100	1
	Schnitt – Abluftreinigung Maßstab 1 : 100	1
	Grundriss – Neubau Abferkelstall Maßstab 1 : 200	1
	Schnitt A und B – Neubau Abferkelstall Maßstab 1 : 100	1
	Grundriss – Umbau Stall 5.1 bis 7.2 Maßstab 1 : 100	1
	Grundriss – Umbau Stall 8.1 und 8.2 Maßstab 1 : 100	1
	Schnitt A-A – Stall 5.1 und 8.2 Maßstab 1 : 100	1
	Grundriss – Umbau Stall 12.1 und 12.2 Maßstab 1 : 200	1
	Schnitt A und B – Stall 12.1 und 12.2 Maßstab 1 : 100	1
	Grundriss - Stall 13.1 und 13.2 Maßstab 1 : 200	1
	Schnitt A-A – Stall 13.1 und 13.2 Maßstab 1 : 100	1
	Grundriss/Schnitt - Stahlbetonvorgrube	1
	Grundriss, Schnitt und Detail - Güllebehälter	1
	Regenrückhaltebecken	1
	Ergänzungen	
	Ergänzung/Austausch vom 09.11.2010	

	Anschreiben sfi - Sachverständige für Immissionsschutz vom 11.11.2010 zu den am 09.11.2010 ergänzten bzw. ausgetauschten Unterlagen	1
	Ordner 1	
Kapitel 1	Deckblatt – 1 Antrag auf Genehmigung gemäß § 16 BImSchG	1
	Deckblatt – Anhang 1.1	1
	Formular 1a (Formular 1a-2009) – Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG	1
	Formular 1c (Formular 1c-2009) – Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	1
	Formular 1 Blatt 1 bis 3 (Formular 1-2009) – Antrag auf Genehmigung nach dem BImSchG vom 01.11.2011	3
	Kostenübernahmeerklärung für die öffentliche Bekanntmachung des Antrages und der Entscheidung über den Antrag vom 01.11.2010	1
	Öffentliche Auslegung/Betriebsgeheimnisse vom 01.11.2010	1
Kapitel 2	Inhaltsverzeichnis Seite 1 und 2	2
	Inhaltsverzeichnis	1
	Deckblatt Anhang 2.1	1
	Formular 0 Blatt 1 bis 5 (Formular 0-2009) – Verzeichnis der Antragsunterlagen	5
Kapitel 3	Deckblatt – Standortbeschreibung/Zielstellung	1
	Standortbeschreibung/Zielstellung Seite 5	1
	Lageplan Maßstab 1 : 500	1
	Sonderauswertung aus der Liegenschaftskarte Gemarkung Demsin, Flur 13	1
Kapitel 4	Deckblatt – Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	1
	Formular 2.1 (Formular 2P1-2009) – Anlagenteile/Nebeneinrichtungen	2
	Formular 2.2 (Formular 2P2-2009) - Betriebseinheiten	1
	Formular 2.3 (Formular 2P3-2009) - Ausrüstungsdaten	8
	Formular 6.1b (Formular 6P1b-2009) – Lageranlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe/flüssiger Abfälle	3
	Formular 6.1c (Formular 6P1c-2009) – Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen von wassergefährdenden flüssigen Stoffen	3
	Formular 6.1d (Formular 6P1d-2009) – Anlagen zum Herstellen/Behandeln/Verwenden wassergefährdender Stoffe	3
Kapitel 5	Deckblatt – Stoffflüsse in der geplanten Anlage/Fließschema	1
	Formular 3.1a (Formular 3P1a-2009) – Gehandhabte Stoffe	8
	Formular 3.1b (Formular 3P1b-2009) – Stoffliste, Lageranlagen	6
	Formular 3.2 (Formular 3P2-2009) – Stoffidentifikation	1
	Formular 3.3 (Formular 3P3-2009) – Physikalische Stoffdaten	1
	Formular 3.4 (Formular 3P4-2009) – Sicherheitstechnische Stoffdaten	1
	Formular 3.5 (Formular 3P5-2009) – Gefahrstoffe nach § 3 Abs. 1 GefStoffV/Biologische Arbeitsstoffe nach § 2 Abs. 1 BioStoffV - Kennzeichnung/Einstufung	1
Kapitel 6	Deckblatt – Emissionen/Immissionen	1
	Formular 4.1a (Formular 4P1a-2009) – Emissionsquellen	2
	Formular 4.1b (Formular 4P1b-2009) – Emissionen	6

	Formular 4.1c (Formular 4P1c-2009) – Abgas-/Abluftreinigung	3
	Formular 4.2 (Formular 4P2-2009) – Emissionsquellen, Geräusche	3
	Ordner 2	
Kapitel 10	Antrag auf Abweichung/Ausnahme/Befreiung (§ 66 BauO LSA)	2
	Brandschutz und Brandlastennachweis nach DIN 18230-1 für Neubau Abferkelstall : 1998-05 vom 20.08.2010; Ingenieurbüro Kaese	40
	Brandschutz und Brandlastennachweis nach DIN 18230-1 für Neubau Wartebereich : 1998-05 vom 20.08.2010; Ingenieurbüro Kaese	40
	Ergänzung vom 17.11.2010	
	Formular 1 Blatt 1 bis 3 (Formular 1-2009) – Antrag auf Genehmigung nach dem BImSchG vom 01.11.2010	3
	Ergänzung vom 19.11.2010	
	Anschreiben sfi - Sachverständige für Immissionsschutz vom 17.11.2010	1
	Formular 1 Blatt 3 – Antrag auf Genehmigung nach dem BImSchG vom 01.11.2010	1
	Ergänzungen vom 18.02.2011	
	Anschreiben sfi - Sachverständige für Immissionsschutz vom 16.02.2011	1
	Deckblatt - Baurecht	1
	Baubeschreibung Neubau Flüssigfutterbehälter 3 Stck.	4
	Baubeschreibung Neubau Kleinkläranlage	4
	Baubeschreibung Neubau Vorgrube	4
	Baubeschreibung Neubau Verladerampe	4
	Baubeschreibung Neubau Regenwasserrückhaltebecken	4
	Baubeschreibung Neubau Löschwasserteich	4
	Baubeschreibung Neubau Treibgang	4
	Baubeschreibung Neubau Futterküche am Abferkelstall	4
	Baubeschreibung Neubau Futterküche am Sauenstall	4
	Baubeschreibung Aufstellung Außensilos 10 Stck.	4
	Tierschutzrechtliche Bewertung - Erläuterungen	3
	Lageplan M 1 : 500	1
	Grundriss – Neubau Sauenstall M 1 : 200	1
	Ansichten – Neubau Sauenstall M 1 : 200	1
	Grundriss – Neubau Abferkelstall M 1 : 200	1
	Ansichten – Neubau Abferkelstall M 1 : 200	1
	Grundriss – Umbau Stall 5.1 bis 7.2 M 1 : 100	1
	Ansichten – Umbau Stall 5.1 bis 7.2 M 1 : 200	1
	Grundriss – Umbau Stall 8.1 bis 8.2 M 1 : 100	1
	Ansichten – Umbau Stall 8.1 und 8.2 M 1 : 200	1
	Grundriss – Umbau Stall 12.1 und 12.2 M 1 : 200	1
	Ansichten – Umbau Stall 12.1 und 12.2 M 1 : 200	1
	Grundriss – Stall 13.1 und 13.2 M 1 : 200	1
	Ansichten – Stall 13.1 und 13.2 M 1 : 200	1
	Grundriss, Schnitt, Ansicht – Kadaverhaus M 1 : 100	1
	Grundriss, Schnitt, Ansicht – Futterküche 1 M 1 : 100	1
	Grundriss, Schnitt, Ansicht – Futterküche 2 M 1 : 100	1

	Draufsicht, Schnitt AA – Regen- und Löschwasserbecken ohne Maßstab	1
	Grundriss, Schnitt, Ansicht – Vorgrube M 1 : 200	1
	Draufsicht, Längsschnitt – Desinfektionswanne M 1 : 100	1
	Zeichnung – Futtermittelsilo ohne Maßstab	1
	Zeichnung – Flüssigfutterbehälter ohne Maßstab	1
	Deckblatt – Luftreinhaltung und Lärmschutz	1
	Anschreiben sfi - Sachverständige für Immissionsschutz vom 14.02.2011	2
	Anhang ISch_1	1
	Beurteilung der Geruchsstoffimmissionen im Umfeld der zu ändernden Sauenhaltungsanlage am Standort Kleindemsin vom 24.08.2006; Berichtsnummer 252/3-2006-1-0	20
	DWD - Qualifizierte Prüfung der Übertragbarkeit einer Ausbreitungsklassenstatistik auf einen Standort 39307 Kleindemsin	12
	DWD – Ermittlung eines repräsentativen Jahres vom 14.02.2006	1
	Beurteilung der Geruchsstoffimmissionen im Umfeld der zu ändernden Sauenhaltungsanlage am Standort Kleindemsin vom 24.08.2006; Berichtsnummer 252/3-2006-1-0 - Anhang 5 Bild 1 – Bestandsgeschützt – Häufigkeit von Geruchsstunden - Anhang 5 Bild 2 – Geplant – Häufigkeit von Geruchsstunden - Anhang 6 – Geruchsemissionen bestandsgeschützter Zustand - Anhang 6 – Geruchsemissionen geplanter Zustand - Anhang 7 – Variante 1: bestandsgeschützter Zustand - Anhang 7 – Variante 2: geplanter Zustand	1 1 1 1 2 3
	Anhang ISch_2	1
	Geruchsimmissionen im Umfeld der geänderten Schweinezuchtanlage Kleindemsin; Berichtsnummer SFI-002B-2009-1-0; Endfassung vom 12.04.2010 – Tabelle 6 (Seite 19)	1
	Ammoniakimmissionen im Umfeld der geänderten Schweinezuchtanlage Kleindemsin; Berichtsnummer SFI-002B-2009-1-0; Endfassung vom 14.04.2010 – Tabelle 5 (Seite 15)	1
	Ammoniakimmissionen im Umfeld der geänderten Schweinezuchtanlage Kleindemsin; Berichtsnummer SFI-002B-2009-1-0; Endfassung vom 14.04.2010 –Seite 17 und 18	2
	Anhang ISch_3	1
	Schreiben von Dr. Siemers Umwelttechnik GmbH an Ingenieurbüro sfi vom 13.02.2011 zu Schalldämmung an den vorgeschalteten Abluftventilatoren	1
	Deckblatt – Gülleanfall und -ausbringung	1
	Anschreiben sfi - Sachverständige für Immissionsschutz vom 16.02.2011	1
	Textliche Erläuterung zu der Nachforderung Gülleanfall und -ausbringung – Angaben zu den Anlagenstandorten der Schweinezucht Gladau GmbH und den Gülle- bzw. Gärrestabnahmeverträgen	2
	Gärrest- und Gülleabnahmevertrag zwischen Schweinezucht Gladau GmbH und Altenplathower Agrarbetrieb GmbH vom 15.02.2011	2
	Gärrest- und Gülleabnahmevertrag zwischen Schweinezucht Gladau GmbH und Agrarwirtschaftsbetrieb Demsing GmbH vom 14.01.2010	2
	Gärrest- und Gülleabnahmevertrag zwischen Schweinezucht Gladau GmbH und Baumschule Büttner vom 09.12.2009	2

Gärrest- und Gülleabnahmevertrag zwischen Schweinezucht Gladau GmbH und Andreas Leuwer vom 08.04.2010	2
Gülleabnahmevertrag zwischen Schweinezucht Gladau GmbH und Landwirtschafts GmbH Genthin Wipper & Runge vom 27.04.2010	2
Vertrag über die Lieferung von Schweinegülle zwischen Schweinezucht Gladau GmbH und Agrar Invest B.V. vom 22.12.2009	2
Mietvertrag zwischen Schweinezucht Gladau GmbH und Agrar Invest B.V. vom 14.02.2011 für Güllehochbehälter	1
Gülleabnehmer Gladau	1
Deckblatt – Tierschutz und Tierseuchenschutz	1
Anschreiben sfi - Sachverständige für Immissionsschutz vom 16.02.2011	1
Stall- und Lichtflächenberechnung Kleindemsin	1
Tabelle zu den Nachforderungen mit Erläuterungen	7
Anhang TSch_1	1
Foto PORCON®Abferkelbucht	2
Anforderungen an Platz und Spaltenböden	1
Tabelle 4.2 – Platzangebot und Abmaße der Haltungseinrichtungen im Wartbereich, Denkzentrum und Abferkelbuchten	1
Tabelle 4.3 – Platzangebot und Abmaße der Haltungseinrichtungen in der Zuchtläufer- und Babyferkelhaltung	1
Anhang TSch_2	
IHU Geologie und Analytik – Prüfbericht- Nr. 2009-0876 vom 05.11.2009 - Wasseranalyse	4
IHU Geologie und Analytik – Prüfbericht- Nr. 2009-1074 vom 15.12.2010 - Wasseranalyse	4
Anhang TSch_3	1
Tierschutzrechtliche Bewertung - Erläuterungen	3
Grundriss – Umbau Stall 8.1 und 8.2 Maßstab 1 : 100	1
Lageplan Maßstab 1 : 500	1
Deckblatt – Abfallwirtschaft/Bodenschutz	1
Anschreiben sfi - Sachverständige für Immissionsschutz vom 16.02.2011	1
Textliche Erläuterungen zum Fachgebiet Altlasten/Bodenschutz	2
Anhang BSchutz_1	1
IHU Geologie und Analytik – Sachstandsbericht zur der Altlastverdachtsfläche 33161 vom 02.02.2011	21
Deckblatt - Wasserrecht	1
Anschreiben sfi - Sachverständige für Immissionsschutz vom 16.02.2011	1
Anzeige nach § 1 Abs. 2 VAwS für den Einbau/Aufstellung/Betrieb einer Anlage zum Lagern von Schweinegülle vom 14.02.2011	3
Dokumentation KD-System-Behälter als Fermenter	1
Dokumentation KD-System-Behälter aus Beton für Güllebehälter und Güllevorgruben	2
Anzeige nach § 1 Abs. 2 VAwS für die Außerbetriebnahme/Ausbau/Stilllegung einer Anlage zum Lagern von Schweinegülle vom 14.02.2011	3
Deckblatt - Naturschutz	1

	Anschreiben sfi - Sachverständige für Immissionsschutz vom 16.02.2011	1
	sfi – Erläuterungen zu den Nachforderungen Naturschutz 14.02.2011	2
	Anhang NatSch_1	1
	Kapitel 8 – Inhaltsverzeichnis Eingriffs-Ausgleichs-Planung	1
	Nr. 8.1 Rechtliche Grundlagen Nr. 8.2 Strategien zur Vermeidung der Beeinträchtigung Nr. 8.3 Beschreibung und Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft	3
	Tabelle 8.1: Grundflächen der geplanten Gebäude und derzeitiger Bodenzustand	1
	Darstellung der Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen für die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere, Ökosysteme, Landschaftsbild	1
	Nr. 8.3.2 Eingriff durch Beeinträchtigung des Landschaftsbildes Nr. 8.3.3 Eingriff durch anlagenbedingte Immissionen Nr. 8.4 Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft	8
	Anhang 8.3 Herleitung der Biotopwertigkeiten	2
	Darstellung der Kompensationsmaßnahmen	1
	Anhang NatSch_2	2
	Kapitel 8 – Inhaltsverzeichnis Eingriffs-Ausgleichs-Planung (Biogasanlage)	1
	Nr. 8.1 Rechtliche Grundlagen Nr. 8.2 Strategien zur Vermeidung der Beeinträchtigung Nr. 8.3 Beschreibung und Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft	2
	Tabelle 8.1: Grundflächen der geplanten Gebäude und derzeitiger Bodenzustand	1
	Darstellung der Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen für die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere, Ökosysteme, Landschaftsbild	1
	Nr. 8.3.2 Eingriff durch Beeinträchtigung des Landschaftsbildes Nr. 8.3.3 Eingriff durch anlagenbedingte Immissionen Nr. 8.4 Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft	6
	Abrissplan Maßstab 1 : 1.000	1
	Anhang 8.2 Darstellung der Heckenpflanzung 62 m x 5 m geplante Biogasanlage	1
	Anhang 8.3 Herleitung der Biotopwertigkeiten	2
	Anhang 8.4 Fotodokumentation des derzeitigen Zustandes	2
	Fazit	1
	Anhang NatSch_3	1
	Textliche Erläuterungen: Ergebnisse im Umfeld des Anlagengeländes Mögliche Berührung der Verbotstatbestände i.S.d. § 44 BNatSchG Sonstige Arten	2
	Ergänzung vom 04.03.2011	
	Schreiben Agrar Invest B.V. an Landkreis Jerichower Land – Angaben zu Altlastverdachtsflächen	2
	Ergänzung vom 15.03.2011	
	Ingenieurbüro Kaese – Brandschutz und Brandlastennachweis nach DIN 18230-1	50

	Ergänzung vom 04.04.2011	
	Anschreiben vom 01.04.2011 – Ingenieurbüro Kaese	1
	Brandschutzplan Grundriss – Bereich Stall 5.1 und 5.2	1
	Brandschutzplan Grundriss – Bereich Stall 6.1 und 6.2	1
	Brandschutzplan Grundriss – Bereich Stall 7.1 und 7.2	1
	Brandschutzplan Grundriss – Bereich Stall 8.1 und 8.2	1
	Brandschutzplan Grundriss – Bereich Stall 12.1 und 12.2	1
	Brandschutzplan Grundriss – Bereich Stall 13.1 und 13.2	1
	Ergänzung vom 03.05.2011	
	Anschreiben sfi - Sachverständige für Immissionsschutz vom 29.04.2011	1
	Deckblatt - Baurecht	1
	Ingenieurbüro Kaese – Nachweis für den vorbeugenden Brandschutz bei Vorhaben mittlerer Schwierigkeit- Brandschutzkonzept Biogasanlage vom 26.04.2011	27
	IHU Geologie und Analytik – Baugrundgutachten vom März 2010; Registriernummer FB 301110	55
	Deckblatt – Gülleanfall und -ausbringung	1
	Erläuterung Gülle Legende zur Aufstellung zur Nachforderung für Genehmigungsantrag	1
	Aufstellung zur Nachforderung für Genehmigungsantrag gem. § 16 Abs. 1 BImSchG Standort Kleindemsin	2
	Gülleabnahmevertrag zwischen Schweinezucht Gladau GmbH und Agrargenossenschaft Hohenseeden und Agrargenossenschaft Parthen	2
	Gütleiefer und -abnahmevereinbarung zwischen „Ohretal“ Agrar-Produktions- und Handelsges. mbH & Co.KG Uthmöden/Satuelle und V.B. Zucht und Mast GmbH Kleindemsin	3
	Gülleabnahmevertrag zwischen Agrargenossenschaft Helmsdorf e.G. und Straathof Holding GmbH	3
	Deckblatt - Tierschutz	1
	Tierschutzrechtliche Bewertung - Erläuterungen	4
	Stall- und Lichtflächenberechnung Kleindemsin	1
	Grundriss Stall 5.1	1
	Grundriss Stall 5.2	1
	Grundriss Stall 8.1	1
	Grundriss Stall 8.2	1
	Grundriss Stall 13.1	1
	Grundriss Stall 13.2	1
	IHU Geologie und Analytik – Schreiben vom 18.04.11 an LAV FB Hygiene Dezernat 22 zur mikrobiologischen Untersuchung von Trinkwasser	1
	LAV FB Hygiene Dezernat 22 – Ergebnis der Untersuchung vom 19.04.2011 bis 26.04.2011	1
	IHU Geologie und Analytik – Prüfbericht-Nr. 2011-0259 zu Wasseranalyse	3
	Deckblatt - Naturschutz	1
	Erläuterung zum Naturschutz	1

	Deckblatt – Relevante Austauschseiten für Artenschutzfachbeitrag	1
	Planungsgruppe Müller – Artenschutzrechtliche Prüfung Vorhaben Kleindemsin Seiten 13, 25, 26	3
	Deckblatt Kapitel 8 – Eingriffs-Ausgleichs-Planung	1
	Eingriffs-Ausgleichs-Planung – textliche Erläuterungen	32
	Deckblatt - Luftreinhaltung	1
	Tabelle 6 – Anzahl der Tierplätze und GV-Kapazität sowie mittlere Geruchsstoffemissionen der geänderten Schweinezuchtanlage Kleindemsin mit Emissionsminderung von 70 % durch Abluftreinigungsanlagen	1
	Ergänzung vom 25.05.2011	
	Anschreiben sfi - Sachverständige für Immissionsschutz vom 25.05.2011	1
	Berechnung der Gebäudeklasse/Bauwerksklasse	1
	Berechnung des umbauten Raumes	1
	Anrechenbarer Bauwert	1
	Berechnung der Abstandsflächen	3
	Lageplan - Abstandsflächen	1
	Lageplan	1
	Schreiben Ingenieurbüro Kaese vom 28.04.2011 – Bestätigung der Standsicherheit der Bestandsgebäude 5 bis 8, 12 und 13	1
	Antrag auf Eintragung einer Baulast/Vereinigungsbaulast vom 13.05.2011	1
	Schreiben Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH vom 06.05.2011 – Mitteilung zur Übergabe der Standsicherheitsnachweise und der Erklärung nach dem Kriterienkatalog	1
	Grundriss Umbau Stall 5.1 bis 7.2 (Wb 1)	1
	Schnitt A-A Stall 5.1 bis 7.1	1
	Grundriss Umbau Stall 8.1 und 8.2	1
	Schnitt A-A Stall 8.1 und 8.2	1
	Grundriss Stall 13.1 und 13.2	1
	Schnitt A und B Stall 13.1 und 13.2	1
	IBZ Albergen – Statische Berechnung Siloabdeckung	40
	Ergänzung vom 11.07.2011	
	Anschreiben sfi - Sachverständige für Immissionsschutz vom 06.07.2011	1
	Tierschutzrechtliche Bewertung – Erläuterungen mit nachfolgenden Zeichnungen:	5
	Grundriss – Umbau Stall 5.1 und 5.2	1
	Grundriss – Umbau Stall 6.1 bis 7.2	1
	Grundriss – Umbau Stall 8.1 und 8.2	1
	Grundriss – Stall 13.1 und 13.2	1
	Grundriss – Neubau Sauenstall	1
	Ergänzung vom 11.07.2011	
	Anschreiben sfi - Sachverständige für Immissionsschutz vom 08.07.2011	1
	Schnitt A-A Stall 5.1 bis 7.2	1
	Schnitt A-A Stall 8.1 und 8.2	

Ingenieurbüro Kaese – Nachweis für den vorbeugenden Brandschutz bei Vorhaben der Gebäudeklasse 3	42
Ergänzung vom 22.07.2011	
Anschreiben sfi - Sachverständige für Immissionsschutz vom 20.07.2011	1
Gülleabnahmevertrag zwischen Agrar Invest B.V. und Agrar GmbH Genthin vom 18.07.2011	2
Gülleabnahmevertrag zwischen Agrar Invest B.V. und Altenplathower Agrarbetrieb GmbH vom 18.07.2011	
Erläuterung zum Nachweis der Güllelagerkapazität Kleindemsin	2
Grundriss Neubau Sauenstall Maßstab 1 : 200	1
Schnitt A und B Stall 13.1 und 13.2 Maßstab 1 : 100	1
Ergänzung vom 22.07.2011	
Anschreiben sfi - Sachverständige für Immissionsschutz vom 21.07.2011	1
Berechnung des Nährstoffanfalls in Kleindemsin entsprechend Richtwerten mit N-P reduziertem Futter und dafür notwendiger Flächenbedarf in Abstimmung mit dem ALFF Stendal	1
Ergänzung vom 04.08.2011	
Anschreiben sfi (mail) - Sachverständige für Immissionsschutz vom 04.08.2011	1
Gülleabnahmevertrag zwischen Schweinezucht Gladau GmbH und Agrar GmbH Genthin vom 18.07.2011	2
Gülleabnahmevertrag zwischen Schweinezucht Gladau GmbH und Altenplathower Agrarbetrieb GmbH vom 26.07.2011	2
Ergänzung vom 29.08.2011	
Anschreiben sfi (mail) - Sachverständige für Immissionsschutz vom 23.08.2011	1
Grundriss, Schnitt, Ansicht – Treibegang M 1 : 100	1
Schnitt A-A Neubau Sauenstall M 1 : 100	1
Ergänzung vom 30.01.2012	
Schweinezucht Demsing GmbH vom 25.01.2012 – Anzeige Betreiberwechsel	1
Ergänzung vom 23.03.2012	
Anschreiben Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH vom 21.03.2012	1
Berechnungen/Gebäudeklasse; Bauwerksklasse	2
Anrechenbarer Bauwert	1
Berechnung der Abstandsflächen	3
Lageplan – Abstandsflächen M 1 : 500	1
Schnitt A und B – Stall 13.1 und 13.2	1
Ergänzung vom 02.04.2012	
Anschreiben Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH vom 30.03.2012	1
Geänderter Lageplan – Abstandsflächen M 1 : 500	1

	Ergänzung vom 18.05.2012	
	Anschreiben sfi - Sachverständige für Immissionsschutz vom 16.05.2012	1
	Verpflichtungserklärung gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB	2
	DOMBERTRECHTSANWÄLTE – Schreiben vom 15.05.2012 zur wegemäßigen Erschließung der Anlage	4
	Baubeschreibung für Neubau Wasserlager aus Biofilter	4
	Zeichnung Wasserlager aus Biofilter – Draufsicht, Querschnitt	1
	Ergänzung vom 04.06.2012	
	Ingenieurbüro Kaese – Brandschutz und Brandlastennachweis nach DIN 18230-11998-05 für Umbau Deckzentrumställe 5 bis 8 und Abferkelstall	10
	Ergänzung vom 13.06.2012	
	Ingenieurbüro Kaese – Brandschutz und Brandlastennachweis nach DIN 18230-11998-05 für Umbau Deckzentrumställe 5 bis 8 und Abferkelstall 13 vom 29.05.2012	42
	Ergänzung vom 13.07.2012	
	Anschreiben sfi - Sachverständige für Immissionsschutz vom 11.07.2012	1
	Ingenieurbüro Kaese – Brandschutz und Brandlastennachweis nach DIN 18230-11998-05 für Umbau Stall 12 für Zuchtläufer und Ferkel mit Auslauf vom 29.05.2012	12
	Ingenieurbüro Kaese – Nachweis für den vorbeugenden Brandschutz bei Vorgaben der Gebäudeklasse 3 - Brandschutzkonzept	34
	Schriftsatz DOMBERTRECHTSANWÄLTE vom 10.07.2012 zur wegemäßigen Erschließung der Schweinezuchtanlage Kleindemsin	4
	Ergänzung vom 18.09.2012	
	Anschreiben sfi - Sachverständige für Immissionsschutz vom 17.09.2012	2
	Inhaltsverzeichnis	1
1	Deckblatt – Beschreibung der Änderung des Vorhabens wesentliche Änderung einer Schweinezuchtanlage in 39307 Demsins OT Kleindemsin gem. § 16 BImSchG i.V.m. § 3 UVPG zur Beurteilung nach § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV	1
	Inhaltsverzeichnis	1
	Beschreibung der Änderung des Vorhabens 1. Einleitung 2. Beschreibung der während des Genehmigungsverfahrens umgesetzten Maßnahmen 3. Beschreibung des Antragsgegenstandes gem. § 16 BImSchG i.V.m. § 3 UVPG vom Oktober 2010 4. Beschreibung des Anlagenstandortes einschließlich Beurteilungsgebiet 5. Beschreibung der Umwelt im Untersuchungsraum, Bestandsaufnahme 6. Ermittlung und Beschreibung der Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die Maßnahmen während des Genehmigungsverfahrens 7. Fazit	29
	Auszug aus der Übersichtskarte Sachsen-Anhalt mit Standort der ge-	

	änderten Schweinezuchtanlage Kleindemsin	1
	Auszug aus DTK 10 geänderte Schweinezuchtanlage Kleindemsin mit 1 km Untersuchungsgebiet	1
	Deckblatt Anhang 3	1
	Grundriss, Schnitt, Ansicht – Kadaverhaus beantragter Zustand	1
	Grundriss, Schnitt, Ansicht – Kadaverhaus im errichteten Zustand	1
	Herleitung der Biotopwertigkeiten	2
	Darstellung der Kompensationsmaßnahmen	1
2	Inhaltsverzeichnis	1
	Deckblatt zum Bauvorhaben	1
	Antrag auf Baugenehmigung für <ul style="list-style-type: none"> - Neubau Verbinder zwischen Stall 13 und Lagerhalle - Neubau Notfütterküche - Neubau Kadaverhaus 	2
	Statistik der Baugenehmigungen 1590024562 – Verbinder zwischen Stall 13 und Lagerhalle	2
	Statistik der Baugenehmigungen 1590024563 - Notfütterküche	2
	Statistik der Baugenehmigungen 1590024564 - Kadaverhaus	2
	Architektenkammer Sachsen-Anhalt – Eintragungsbestätigung für Architekt Dieter Becker	1
	Architektenkammer Thüringen – Bescheinigung zur Bauvorlagenberechtigung für Dieter Becker	1
	Gotharer Allgemeine Versicherung AG – Berufshaftpflicht für Herrn Dieter Becker	1
	Baubeschreibung - Neubau Verbinder zwischen Stall 13 und Lagerhalle	4
	Baubeschreibung – Neubau Notfütterküche	4
	Baubeschreibung – Neubau Kadaverhaus	4
	Betriebsbeschreibung für <ul style="list-style-type: none"> - Neubau Verbinder zwischen Stall 13 und Lagerhalle - Neubau Notfütterküche - Neubau Kadaverhaus 	
	Anrechenbarer Bauwert	1
	Flächenberechnung und umbauter Raum für <ul style="list-style-type: none"> - Neubau Verbinder zwischen Stall 13 und Lagerhalle - Neubau Notfütterküche - Neubau Kadaverhaus 	3 3 3
	Sonderauszug aus der Liegenschaftskarte	1
	Lageplan	1
	Abstandsflächenplan	1
	Grundrisse – Verbinder und Notfütterküche	1
	Schnitte und Ansichten – Verbinder und Notfütterküche	1
	Grundriss, Schnitt und Ansichten - Kadaverhaus	1
	Erklärung zum Kriterienkatalog	2
	Kammer der Beratenden Ingenieure des Saarlandes – Bescheinigung Liste der Aufsteller von Standsicherheitsnachweisen – Dipl.-Ing. Hans-Georg Kaese	1
	Bayerische Ingenieurkammer – Bau – Urkunde für Herrn Dipl.-Ing. Hans-Georg Kaese	1
	Ingenieurkammer – Bau – Urkunde für Herrn Dipl.-Ing. Hans-Georg Kaese	1

3	Erläuterung zum Prüfbericht von Firosec GmbH vom 01.08.2012 zum Brandschutzkonzept	2
	Behrens Ingenieurbüro GmbH – Brandschutzkonzept Neu- und Umbau einer Schweinezuchtanlage; Projekt-Nr. 50/2012-09-10; 3. Ausfertigung vom 17.09.2012	65
	Lageplan vom 13.09.2012	1
	BBA1-Stall 1 Erdgeschoss	1
	BA12-Stall 12 Erdgeschoss	1
	BBA13-Stall 5 Erdgeschoss	1
	BBA13-Stall 6 Erdgeschoss	1
	BBA13-Stall 7 Erdgeschoss	1
	BBA13-Stall 8 Erdgeschoss	1
	BBA13-Stall 13 Erdgeschoss	1
	BBA14-Stall14 Erdgeschoss	1
	BSK 42/2012-07-16 BV: Kleindemsin	CD
4	Baukörperspezifische Beurteilung der Arbeitssicherheit und technischen Sicherheit	5
	Arbeitsschutz und technische Sicherheit - Biostoffverordnung	2
	Betriebsanweisung gemäß TRBA 230	3
	Ergänzung vom 31.10.2012	
	Anschreiben sfi - Sachverständige für Immissionsschutz vom 31.10.2012 mit Erläuterungen zur Umsetzung der CEF-Maßnahme	4
	Ergänzung vom 03.12.2012	
	Ergänzung zur Schallimmissionsprognose vom 12.04.2010 (SFI-002B-2009-4-0)	1
	Anhang 1 - Gebäudemodellierung	1
	Anhang 2 – Originalergebnisliste IMMI (Fa. Wölfel)	1
	Anhang 3 – Allgemeine Daten	2
	Ergänzung vom 07.12.2012	
	Amtsgericht Burg – Grundbuch von Demsin Blatt 471	6
	Gebäudeeinstufung	1
	Antrag auf Abweichung gem. § 66 BauO LSA von den Anforderungen des § 6 BauO LSA vom 30.11.2012 – Neubau Verbinder; Neubau Notfütterküche	2
	Antrag auf Abweichung gem. § 66 BauO LSA von den Anforderungen des § 6 BauO LSA vom 30.11.2012 – Neubau Kadaverhaus	2
	Anrechenbarer Bauwert – Verbinder; Notfütterküche; Kadaverhaus	1
	Neubau in der Schweinezuchtanlage – Abstandsflächenplan	1
	Neubau in der Schweinezuchtanlage – Kadaverhaus – Positionsplan Schnitt A-A/Schnitt B-B/Ansicht	1
	Ingenieurbüro Kaese – Tragwerksplanung Objekt-Nr.: 3890/12 - Kadaverhaus vom 03.12.2012	89
	Neubau in der Schweinezuchtanlage – Verbinder – Positionsplan – Grundriss/Schnitt	1
	Ingenieurbüro Kaese – Tragwerksplanung Objekt-Nr.: 3891/12 - Verbinder vom 03.12.2012	73
	Ergänzung vom 12.12.2012	

	Anschreiben Ingenieurbüro Kaese vom 06.12.2012	1
	Tragwerksplanung Objekt-Nr.: 3894/12 - Notfütterküche	52
	Ergänzung vom 27.12.2012	
	Anschreiben sfi - Sachverständige für Immissionsschutz vom 21.12.2012	4
	Neubau in der Schweinezuchtanlage - Lageplan	1
	Ergänzung vom 21.01.2013	
	Anschreiben sfi - Sachverständige für Immissionsschutz vom 17.01.2013	2
	Erklärung zum Kriterienkatalog – Neubau Futterküche Sauenstall	2
	Erklärung zum Kriterienkatalog – Neubau Futterküche Abferkelstall	2
	Erklärung zum Kriterienkatalog – Neubau Stahlbeton-Güllebehälter 1x Typ 6,02/71	2
	Erklärung zum Kriterienkatalog – Gründung für drei Flüssigfutterbehälter	2
	Erklärung zum Kriterienkatalog – Gründung für zehn Außensilos	2
	Erklärung zum Kriterienkatalog – Kleinkläranlage	2
	Erklärung zum Kriterienkatalog – Neubau Stahlbeton-Güllebehälter 1x Typ 6,02/14	2
	Erklärung zum Kriterienkatalog – Verladerampe	2
	Erklärung zum Kriterienkatalog – Treibegang	2
	Erklärung zum Kriterienkatalog – Neubau Stahlbeton-Güllebehälter 1x Typ 5,22/16	2
	Ingenieurbüro für Baustatik und Bauplanung – Aktennotiz vom 15.01.2013 zu den geforderten Erklärungen zum Kriterienkatalog zu den Flüssigfutterbehältern, den Außensilos, des Regenrückhaltebeckens und des Löschwasserteiches	1
	Antrag auf Abweichung/Ausnahme/Befreiung (§ 66 BauO LSA) - Neubau und Umbau einer Schweinezuchtanlage vom 11.01.2013	2
	Antrag auf Abweichung/Ausnahme/Befreiung (§ 66 BauO LSA) - Neubau 10 Stck. Silo vom 28.11.2012	2
	Ergänzung vom 21.01.2013	
	Anschreiben sfi - Sachverständige für Immissionsschutz vom 17.01.2013	2
	Deckblatt – Nachforderung Punkt 1 - Bauwerksklassen	1
	Ingenieurbüro Kaese – Tragwerksplanung Objekt-Nr.: 3890/12 - Kada-verhaus	2
	Ingenieurbüro Kaese – Tragwerksplanung Objekt-Nr.: 3891/12 - Ver-binder	3
	Ingenieurbüro Kaese – Tragwerksplanung Objekt-Nr.: 3894/12 - Not-fütterküche	3
	Deckblatt – Nachforderung Punkt 2 – Grundbucheintragung und Be-standsverzeichnis	1
	Schreiben sfi vom 17.01.2013 – Nachweis über Grundbucheintrag	2
	Beglaubigte Abschrift zu Nr. 459 der Urkundenrolle Jahrgang 2011	2
	Beglaubigte Abschrift zu Nr. 4649 der Urkundenrolle Jahrgang 2011	13
	Amtsgericht Burg – Grundbuch von Demsin Blatt 471	11
	Deckblatt – Nachforderung Punkt 3, 4, 5 – Höhenangaben, Antrag Abweichung, Abstandsflächen	1
	Neubau in der Schweinezuchtanlage – Abstandsflächenplan vom	1

	09.01.2013	
	Antrag auf Abweichung/Ausnahme/Befreiung (§ 66 BauO LSA) von den Anforderungen des § 6 BauO LSA	1
	Ergänzung vom 23.01.2013	
	Antrag auf Abweichung/Ausnahme/Befreiung (§ 66 BauO LSA) von den Anforderungen des § 6 BauO LSA vom 30.11.2012	2
	Ergänzung vom 14.02.2013	
	Anschreiben sfi - Sachverständige für Immissionsschutz vom 12.02.2013	1
	Ausgangszustandsbericht nach Art. 22 Abs. 2 der Richtlinie 2010/75/EU vom 24.11.2010 über Industrieemissionen vom 08.02.2013	15
	Deckblatt Anhang 1 EG-Sicherheitsdatenblätter zu den Einsatzstoffen	1 29
	Deckblatt Anhang 2 Lageplan gem. Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG vom 27.09.2010	1 1
	Deckblatt Anhang 3 IHU Geologie und Analytik – Baumaßnahmen im Bereich von Altlastverdachtsflächen vom 07.12.2009	1 17
	IHU Geologie und Analytik – Prüfbericht, Bericht-Nr. 2009-0869 SZ Kleindemsin-Boden	1
	IHU Geologie und Analytik – Prüfbericht, Bericht-Nr. 2009-0877 SZ Kleindemsin-Betonkern	6
	IHU Geologie und Analytik – Prüfbericht, Bericht-Nr. 2009-0716 SZ Kleindemsin-Recyclat	4
	IHU Geologie und Analytik – Prüfbericht, Bericht-Nr. 2009-0749 Schornstein SZ Kleindemsin-Recyclat	9
	Stork Umweltdienste GmbH Wiegeschein-Nr. 41125, 41126	1
	Altmärkische Entsorgung und Transport GmbH – Wiegescheine	4
	Übernahmescheine	9
	IHU Geologie und Analytik – Sachstandsbericht zu der Altlastverdachtsfläche 33161	27
	Deckblatt Anhang 5 IHU Geologie und Analytik – Baugrundgutachten März 2010	1 55
	Deckblatt Anhang 6 IHU Geologie und Analytik – Hydrogeologische Bewertung zur Beantragung eines Wasserrechts für einen landwirtschaftlichen Betrieb in Kleindemsin	1 21
	Deckblatt Anhang 7 IHU Geologie und Analytik – Antrag an LAV FB Gesundheit/Hygiene/Epidemiologie auf mikrobiologische Untersuchung von Trinkwasser vom 18.04.2011	1 1
	LAV FB Hygiene – Anlage zum Probenbegleitschein-Nr. HY2011-004157 Prüfbericht für Trinkwasseruntersuchung	1
	IHU Geologie und Analytik – Prüfbericht-Nr. 2011-0259 SZ Kleindemsin-Wasser	3

ANLAGE 2 – Umweltverträglichkeitsprüfung

1. Zusammenfassende Darstellung nach § 11 UVPG und § 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV

1.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens und Bedarfsbegründung

Die DEMVA GmbH plant die Kapazitätserweiterung der bestehenden immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Schweinezuchtanlage am Standort Demsin Ortsteil Kleindemsin. Für die vorhandene Tierhaltungsanlage wurden folgende Tierplatzkapazitäten genehmigt:

- 2.672 Sauenplätze,
- 720 Abferkelplätze,
- 1.200 Jungsauenaufzuchtplätze (25 - 110 kg) und
- 360 Ferkelaufzuchtplätze (6-25 kg)

Die Haltung der Schweine erfolgt derzeit in insgesamt sechs Ställen auf Spaltböden mit Zwangsbelüftung nach dem Unterdrucksystem. Die Fütterung der Sauen erfolgt über Flüssigfutter. Die Jungsauen und Aufzuchtferkel werden mit Trockenfutter versorgt.

Die wesentliche Änderung der Schweinezuchtanlage Kleindemsin besteht im Wesentlichen in der Erweiterung der Anlage um zwei Stallneubauten für die Haltung von 4.012 tragenden Sauen und von 900 ferkelführenden Sauen. Die beiden neuen Stallgebäude sollen auf dem vorhandenen Anlagengelände errichtet werden. Der neue Wartebereich wird auf der Fläche mit gegenwärtig vier stillgelegten Doppelstallgebäuden errichtet. Der neue Abferkelstall wird am Standort einer ehemaligen Lagerhalle gebaut.

Die Tabelle 1 gibt eine Übersicht über die Tierplatzkapazitäten im genehmigten und geänderten Zustand der Anlage.

Tabelle 1: Tierplatzkapazitäten der Schweinezuchtanlage Kleindemsin (vorhanden / geplant)

Stall Nr.	Tierplatzart	Anzahl genehmigter Tierplätze	Großvieheinheiten (GV)	Anzahl der geplanten Tierplätze	GV
5.1	Sauen	336	100,8	299	89,7
5.2	Sauen	336	100,8	299	89,7
6.1	Sauen	336	100,8	299	89,7
6.2	Sauen	336	100,8	299	89,7
7.1	Sauen	332	99,6	299	89,7
7.2	Sauen	332	99,6	299	89,7
8.1	Sauen	332	99,6	312	93,6
	Eber	-	-	4	1,2
8.2	Sauen	332	99,6	312	93,6
	Eber	-	-	4	1,2
12.1	Jungsauen	1.200	156,0	672	87,36
12.2	Ferkel	360	10,8	1512	30,24
31.1	ferkelführende Sauen	360	144,0	360	144,0
13.2	ferkelführende Sauen	360	144,0	360	144,0
Neubau-stall 1 / 4	Sauen			4012	1203,6
Neubau 14	Ferkelführende Sauen			900	360
Summe		4.952	1.256,4	10.242	2.697,0

Wie aus der Tabelle 1 hervorgeht, wird die Kapazität der bestehenden Anlage um 1.440,6 GV auf 2.697,0 GV erhöht.

Zur Emissionsminderung werden alle vorhandenen und neuen Ställe mit Abluftreinigungsanlagen versehen.

Die Haltung der Tiere erfolgt auf Spaltböden. Die Tiere werden mit Flüssigfutter ernährt. Die Futterküche zur Herstellung des Flüssigfutters ist bereits vorhanden und befindet sich in der Futterlagerhalle im südöstlichen Anlagenbereich. Es ist vorgesehen, eine neue Futterküche zu bauen. Neben den bereits vorhandenen Futtersilos werden an der Futterlagerhalle zehn zusätzliche Futtersilos und drei Flüssigfuttertanks aufgestellt. Alle Futterkomponenten werden vom Betrieb zugekauft.

Die Tränkwasserversorgung erfolgt wie bisher über das öffentliche Netz sowie über einen betriebseigenen Brunnen.

Es ist geplant, die Ställe und das Sozialgebäude durch die Abwärme der benachbarten Biogasanlage zu beheizen. Bei Bedarf kann die vorhandene Heizungsanlage unterstützend zugeschaltet werden. Die Gülle der Schweinezuchtanlage soll in der angesprochenen Biogasanlage vergoren bzw. auf der Basis von Abnahmeverträgen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgebracht werden.

Tabelle 2 dient der Veranschaulichung des Verkehrsaufkommens durch den Betrieb der erweiterten Schweinemastanlage Kleindemsin.

Tabelle 2: Transportaufkommen während des bestimmungsgemäßen Betriebes

Transportgut	Jahresmenge	Anzahl der Fahrten (einfache Fahrt)	
Kraftfutter Schweine	ca. 11.747 t	ca. 6 Fahrten 2 x wöchentlich	
Flüssigfutterkomponenten	ca. 587 t	täglich eine Fahrt	
Tiertransporte	Altsauen	ca. 3.662 Stück	2- 3 Fahrten alle 6 Wochen
	Babyferkel	ca. 157.053 Stück	1 - 2 Fahrten pro Tag
Tierkadaver	ca. 120 t	eine Fahrt pro Woche	
Gülle	ca. 30.942 m ³	je 40 Fahrten an insgesamt 40 Tagen zweimal im Jahr (einmal im Frühjahr und einmal im Spätsommer / Herbst)	
Hausmüll	ca. 1,4 t	max. eine Fahrt je Woche	

1.2 Standort (Alternativen und Optimierung)

Das Betriebsgelände der Schweinezuchtanlage ist verkehrstechnisch über eine vorhandene betonierte Zufahrt von der Dorfstraße erreichbar. Die Landschaft um den Vorhabensstandort wird im Westen, Norden und Süden von überwiegend landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen eingenommen. In Richtung Osten befindet sich Wald. Das Anlagengelände befindet sich südlich der Ortslage Kleindemsin in einer Höhe von ca. 30 m ü. NN. Die Umgebung des Anlagenstandortes ist fast eben und weist keine größeren Höhenunterschiede und Hangneigungen auf.

1.3 Untersuchungsraum und Untersuchungsrahmen

Das Beurteilungsgebiet ergibt sich aus einer Kreisfläche mit einem Radius von 1000 m um den Emissionsschwerpunkt (Nr. 4.6.2.5 TA Luft).

1.4 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

1.4.1 Schutzgut Mensch

1.4.1.1 Beschreibung des Ist-Zustandes

Kleindemsin liegt im Nordosten des Landes Sachsen-Anhalt, ca. 8 km nordöstlich von Genthin und ca. 3 km westlich der Landesgrenze zu Brandenburg.

Die nächsten Wohnhäuser der Ortslage Kleindemsin liegen ca. 90 m östlich des neu geplanten Stallgebäudes (Nr. 1/4) im Außenbereich.

Kleindemsin besteht aus wenigen an der Dorfstraße angesiedelten Wohnhäusern. Die Ortslage besitzt keine gewachsene Struktur oder einen Ortskern. In den Gärten und Nebengelassen findet Hobbytierhaltung (Geflügel- und Pferdehaltung) statt. Eine Rinderhaltungsanlage und eine Biogasanlage befinden sich nordwestlich der Wohnbebauung.

Neben der Ortslage Kleindemsin befinden sich ca. 700 m südöstlich zwei Wohnhäuser im Außenbereich (Dreihäuser) sowie ca. 900 m nordwestlich der Anlage die Ortschaft Kleinwusterwitz.

1.4.1.2 Methoden und Randbedingungen

Die Beurteilung der mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Lärm- und Geruchsemissionen erfolgte auf der Grundlage entsprechender Prognosen.

1.4.1.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

- Durchführung der Bauarbeiten an Werktagen in der Regel in der Zeit von 6:00 bis 18:00 Uhr und Einhaltung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm.
- Errichtung der baulichen Anlagen überwiegend innerhalb einer bereits vorhandenen Tierhaltungsanlage.
- Ausrüstung der Ställe mit einer Abluftreinigungsanlage
- Minderung der Emissionen aus den Güllehochbehältern durch Zeltdachabdeckung
- ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Anlagenbereiche

1.4.1.4 Darstellung der Umweltauswirkungen

Auswirkungen durch Gerüche:

Da die Anlagenkapazität mit 2.697 GV oberhalb der Grenze von 700 GV liegt, kann die Abstandskurve nach Nr. 5.4.7.1 TA Luft zur Bestimmung des Mindestabstandes zur Wohnbebauung nicht angewendet werden. Um die Auswirkungen durch Gerüche auf die im Umfeld der Schweinemastanlage befindliche Wohnbebauung beurteilen zu können, wurde eine Ausbreitungsberechnung durchgeführt.

Als Vorbelastung wurden die nördlich gelegene Rinderanlage mit Biogasanlage und die an die Schweinezuchtanlage angrenzende Biogasanlage berücksichtigt.

Die Ergebnisse der Geruchsimmissionsprognose sind für ausgewählte Immissionsorte in folgender Tabelle dargestellt.

Tabelle 3: Geruchshäufigkeiten an ausgewählten Immissionsorten

Immissionsort	bauplanungsrechtliche Einstufung des IO	Geruchshäufigkeit genehmigt	Geruchshäufigkeit geplant	Grenzwert
Kleindemsin, Dorfstr. 1	Außenbereich	0,25	0,18	0,20
Kleindemsin Dorfstr. 2	Außenbereich	0,28	0,19	0,20
Kleindemsin Dorfstr. 8 - 11	Außenbereich	0,31 - 0,34	0,20 - 0,22	0,20
Wohnhäuser Kleinwusterwitz	Wohngebiet	0,05	0,04	0,10
Wohnhäuser Dreihäuser	Außenbereich	0,08	0,05	0,20

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass an allen Immissionsorten im Vergleich zur Bestandsituation eine deutliche Verbesserung der Geruchssituation erreicht werden kann. Dies kann durch die geplante Abgasreinigung der Stallluft erreicht werden. Letztendlich können die nach GIRL zulässigen Immissionswerte (Außenbereich 0,20 und Wohngebiet 0,10) mit Ausnahme einer geringen Überschreitung am IO Dorfstr. 8 - 11 eingehalten werden.

Unter Berücksichtigung, dass sich an diesem Immissionsort eine spürbare Entlastung der Geruchssituation einstellen wird, wird diese Überschreitung des Grenzwertes nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen für die dortigen Bewohner verbunden.

Auswirkungen durch Staub:

Auf Grundlage einer Immissionsprognose konnte für die gesundheitsschädliche PM 10 Staubkomponente nachgewiesen werden, dass an den relevanten Immissionsorten die Irrelevanzgrenzen für die Jahreskonzentration von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und Staubniederschlag von $10,5 \text{ mg}/\text{m}^2 \cdot \text{d}$ nicht überschritten werden.

Auswirkungen durch Lärm:

Die hauptsächlichen Lärmemissionen der Schweinemastanlage werden bestimmt durch folgende Geräuschquellen:

- Abluftkamine der Stallgebäude,
- Verladen von Tieren,
- Gülletransporte,
- Anlagenverkehr (Fahrgeräusche von LKW- und PKW-Verkehr) und
- Rangiervorgänge.

Von zentraler Bedeutung sind die Emissionsdaten der Ventilatoren in den Abluftkaminen. Nur von diesen Quellen können kontinuierlich auftretende Schallemissionen ausgehen. Sie können jährlich an mehr als 10 Tagen sowohl im Tagzeitraum als auch in der Nacht eintreten.

Die Geräusche durch das Verladen von Tieren, die Silobeschickung, das Befüllen von Güllefahrzeugen und die anlagenbezogenen Rangier- und Verkehrsgeräusche finden dagegen diskontinuierlich statt. Sie sind auf den Tagzeitraum beschränkt.

Anhand dieser Randparameter wurde eine Lärmprognose erstellt, aus der hervorgeht, dass die unter Berücksichtigung der Gebietseinstufung zulässigen Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden können.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung in der Ortslage Kleindemsin kann für die Gebietseinstufung die Zuordnung als Mischgebiet bzw. Dorfgebiet erfolgen.

In der folgenden Tabelle sind die Beurteilungspegel für repräsentative Immissionsorte und die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm aufgeführt.

Tabelle 4: Maximale Beurteilungspegel nach TA Lärm für die erweiterte Schweinezuchtanlage

Immissionsorte	Pegel tags in dB (A)		Pegel nachts in dB(A)	
	Richtwert	Beurteilungspegel	Richtwert	Beurteilungspegel
I1 Dorfstraße 1	60	51	45	31
I2 Dorfstraße 2	60	50	45	30
I3 Dorfstraße 3	60	50	45	29
I4 Dorfstraße 8	60	49	45	29
I5 Dorfstraße 9	60	49	45	29

1.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

1.4.2.1 Beschreibung des Ist-Zustandes

Tiere

Die Zahl der streng oder besonders geschützten Arten der heimischen Fauna ist hoch. Die fachliche Betrachtung aller entsprechenden Arten wäre mit zum Teil unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden.

Unter Einbeziehung der zu erwartenden Immissionen und der durchgeführten Biotopkartierung wurden spezielle Untersuchungen nur hinsichtlich der Artengruppen Fledermäuse und Vögel vorgenommen.

Fledermäuse

Im Bereich der Anlage wurden durch Gebäudekontrollen, Ausflugkontrollen und Detektorbegehungen keine Fledermausquartiere festgestellt.

Eine Übersicht der vorgefundenen Arten, die das Anlagengelände überfliegen oder dort jagen, ist im Artenschutzfachbeitrag aufgeführt.

Vögel

Die Grundlage der Bewertung der Avifauna bildet die im Juni 2009 und Juli 2010 durchgeführte Brutvogelkartierung des Anlagenumfeldes.

Im Bereich des Anlagengeländes wurden als Brutvögel Bachstelze, Blaumeise, Grünfink, Kohlmeise, Haussperling, Hausrotschwanz, Mönchsgrasmücke und Rauchschwalbe festgestellt.

Die Rauchschwalbe brütet mit insgesamt ca. 5 - 6 Paaren in den Anlagegebäuden nordöstlich und nordwestlich der Schweinezuchtanlage. Ebenso wurde bei den avifaunistischen Untersuchungen ein Brutvorkommen des Neuntöters in Einzelbüschen westlich des Anlagengeländes festgestellt.

Pflanzen

Der nordöstliche bis südöstliche Untersuchungsraum wird überwiegend durch den Schlagenthiner Forst eingenommen.

Innerhalb bzw. an der Grenze des Untersuchungsgebietes sind folgende geschützte Biotope kartiert:

- innerhalb des Waldes befindet sich ein geschützter Erlenbruchwald ca. 100 m östlich der Anlage
- innerhalb des Waldes ca. 1.000 m östlich der Anlage befindet sich ein geschützter Erlenbruchwald und ein Feldgehölz
- 380 m nordwestlich des Anlagengeländes befindet sich ein geschütztes Feldgehölz.

Zur Kartierung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotope wurde im Auftrag des Ingenieurbüros Sachverständige für Immissionsschutz im September 2009 eine Geländebegehung durchgeführt. Die Biotopkartierung ist als Anhang 3 der Umweltverträglichkeitsuntersuchung beigefügt.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die nächstgelegenen Biotope innerhalb des Untersuchungsgebietes.

Lfd. Nr.	Biotoptypen	Entfernung zur Anlagengrenze	Himmelsrichtung
1	Erlenbruchwald	100 m	Südost
2	Nährstoffreiche Sümpfe	470 m	Südost
3	Schilfröhricht	800 m	Südost
4	Feldgehölz aus überwiegend heimischen Arten	750 m	Osten
5	Erlenbruchwald	1.000 m	Osten
9	Hartholzauwald	620 m	Norden
10	Feldgehölz aus überwiegend heimischen Arten	500 m	Nordwesten
11	Waldtümpel	30 m	Osten

Wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht befinden sich im näheren Umfeld der Schweinezuchtanlage keine Natura 2000 Gebiete. Ebenso befindet sich das Untersuchungsgebiet nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes.

Bezeichnung des Gebietes	Lage	Entfernung zur Anlage
FFH Gebiet 157 „Elbaue zwischen Derben und Schönhausen“ gleichzeitig EU Vogelschutzgebiet „Elbaue Jerichow“	westlich	ca. 17 km
FFH Gebiet 39 „Güsener Niederwald“	südwestlich	ca. 18 km
EU Vogelschutzgebiet „Fiener Bruch“	südlich	ca. 11 km

1.4.2.2 Methoden und Randbedingungen

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen erfolgte sowohl verbal argumentativ und als auch auf der Grundlage einer Immissionsprognose für Ammoniak bzw. Stickstoffdeposition.

1.4.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

- Minimierung der Eingriffsflächen

- Minimierung der baubedingten Eingriffsflächen (Baustofflagerflächen, Stellflächen für Baumaschinen) und Baustellengeräusche
- Durchführung von Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen

1.4.2.4 Darstellung der Umweltauswirkungen

Bauphase

Eine Beeinträchtigung temporärer Einzelquartiere von Fledermäusen kann durch Festlegung der Bauarbeiten auf den Spätherbst/ Winter ausgeschlossen werden. Im Anlagenbereich konnten keine Hinweise auf Fledermausquartiere bzw. Wochenstuben festgestellt werden. Eine Entfernung von Gehölzen ist im Zuge des Vorhabens nicht vorgesehen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Avifauna durch die Bauarbeiten sind mit Ausnahme des Verlustes der Brutplätze für die 5 Rauchschnalbenpaare und der Brutmöglichkeit des Neuntötters nicht zu erwarten.

Betriebsphase

Erhebliche Beeinträchtigungen können durch Tierhaltungsanlagen in Form von Ammoniakimmissionen sowie Stickstoffdepositionen verursacht werden.

Die Bestimmung des Mindestabstandes zu empfindlichen Pflanzen erfolgte unter Anwendung der Abstandskurve nach Anhang 1 der TA Luft. Durch den Betrieb der genehmigten Schweinezuchtanlage werden ca. 22,2 t Ammoniak jährlich emittiert. Da nach der Änderung alle Ställe an geeignete Abluftwäscher angeschlossen werden, reduziert sich der Ammoniakausstoß auf ca. 13,8 t/Jahr.

Daraus ergeben sich Mindestabstände von ca. 960 m für die bestehende Anlage und ca. 760 m für die geänderte Anlage.

Die Beurteilung möglicher Auswirkungen auf empfindliche Biotope im Umfeld der Schweinezuchtanlage erfolgte auf der Grundlage einer Ammoniakimmissionsprognose.

Aus dieser Ausbreitungsbetrachtung lässt sich folgendes ableiten:

Die von der geänderten Anlage verursachte Ammoniakkonzentration an den relevanten Immissionsorten unterschreitet an allen relevanten Immissionsorten die Irrelevanzschwelle nach TA Luft von $3 \mu\text{g NH}_3/\text{m}^3$. Dieser Wert wird in dem östlich der Anlage befindlichem Waldgebiet geringfügig überschritten. Letztendlich werden diese Überschreitungen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Waldes führen. Durch die abgasreinigungsbedingte Reduzierung der Ammoniakemissionen können sich tendenziell hinsichtlich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen positive Entwicklungsmöglichkeiten ergeben.

Weiterhin werden durch die geplanten Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen neue Biotope geschaffen, in denen Entwicklungsmöglichkeiten für standorttypische Tiere und Pflanzen geschaffen werden.

1.4.3 Schutzgut Boden

1.4.3.1 Beschreibung des Ist-Zustandes

Das Untersuchungsgebiet der geänderten Schweinezuchtanlage liegt in der norddeutschen Tiefebene. Diese ist überwiegend in der vorletzten Eiszeit, der Saaleeiszeit entstanden. Kleine Gebiete östlich der Elbe, zu denen auch das Anlagengelände gehört, wurden vom weichseleiszeitlichen Inlandeis erreicht und geprägt. Es hinterließ Endmoränen, Düne-Flugsand sowie Talsand- Niederterrassen, die das heutige Landschaftsbild charakterisieren.

Überwiegend kommen im Untersuchungsgebiet folgende Bodentypen vor:

- Braunerde aus Lösssand
- Auenlehm
- Niedermoorböden

Die Bodenlandschaft des Standortes wird durch sandige und lehmige Substrattypen bestimmt.

Der Standort der Schweinezuchtanlage Kleindemsin ist als Altlastenverdachtsfläche im Altlastenkataster des Landkreises aufgeführt.

1.4.3.2 Methoden und Randbedingungen

Die Beschreibung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden hinsichtlich Versiegelung erfolgte in der Umweltverträglichkeitsstudie verbalargumentativ.

1.4.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Es ergeben sich keine spezifischen Maßnahmen zur Minderung der Eingriffe in das Schutzgut Boden. Die erforderlichen Versiegelungsflächen sind so gering wie möglich zu halten. Die entstehende Gülle ist in der Biogasanlage bzw. als Wirtschaftsdünger zu werten.

1.4.3.4 Darstellung der Umweltauswirkungen

Die mit der Neuversiegelung von Boden verbundenen Auswirkungen werden eher gering sein, da die betroffenen Flächen zum Teil anthropogen durch ehemalige Ställe und eine Lagerhalle vorbelastet sind.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden während der Betriebsphase beruhen auf zusätzlichen Ammoniakimmissionen bzw. Stickstoffdepositionen, welche über den Luftpfad auf dem Anlagen- und im Umfeld eingetragen werden. Diese Immissionen können zur Verschiebung des Nährstoffhaushaltes im Boden führen.

Da es sich bei den umliegenden Böden um deutlich beeinflusste und durch einen ständigen Nährstoffentzug gekennzeichnete Ackerböden handelt, wird der Grad der Veränderung als unerheblich bewertet. Der aus der Schweinezuchtanlage emittierte und sich im Umfeld der Anlage auf den Ackerflächen niederschlagende Stickstoff wird bei der Erstellung der Düngemittelbilanz mit einbezogen.

1.4.4 Schutzgut Wasser

1.4.4.1 Beschreibung des Ist-Zustandes

Oberflächenwasser

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befindet sich ca. 100 m westlich des Anlagenstandortes die Schlagenthiner Stremme.

Grundwasser:

Bei dem Hauptwasserleiter handelt es sich um quartäre Sande und Kiese der Flussauen und Niederungen mit lokalen Dünen- und Sandbedeckungen. In der Umweltverträglichkeitsstudie ist ein Auszug aus der Übersichtskarte Hydrogeologie Sachsen-Anhalt enthalten.

Die Grundwassergeschütztheit am Standort ist als sehr gering bis gering einzuschätzen. Im Untersuchungsgebiet beträgt die Grundwasserneubildung überwiegend 0 - 25 mm/a.

Trinkwasserschutzgebiete kommen innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht vor. Der Vorhabensstandort sowie überwiegende Teil des Untersuchungsgebietes liegen in einem Gebiet, das als Vorbehaltsgebiet für die Wassergewinnung „Schlagenthin“ ausgewiesen ist.

1.4.4.2 Methoden und Randbedingungen

Die Beschreibung des Ist-Zustandes und die Darstellung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser erfolgten auf der Grundlage der in der UVS enthaltenen Ausführungen.

1.4.4.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Gewährleistung der Dichtheit der Stallfußböden, Rohrleitungen und Behältern nach dem Stand der Technik.

1.4.4.4 Darstellung der Umweltauswirkungen

Da sich an dem Standort schon eine Tierhaltungsanlage befunden hat, ergeben sich im Vergleich zur Bestandsituation keine grundsätzlichen neuen Wirkungen auf das Schutzgut Wasser. Bei ordnungsgemäßer Errichtung der Anlagenteile können erheblich nachteilige Beeinträchtigungen des Grundwassers ausgeschlossen werden.

1.4.5 Schutzgut Luft (1.4.5.1 - 3)

Durch die bestehende Schweinezuchtanlage und die Rinderhaltungsanlage mit Biogasanlage sind Vorbelastungen dieses Schutzgutes seit Jahrzehnten vorhanden.

1.4.5.4 Darstellung der Umweltauswirkungen

Während der Bauphase wird die Luft durch Staub und Abgase der Arbeitsmaschinen beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung erfolgt während der Bauarbeiten nur kurzzeitig.

Die mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Ammoniakemissionen werden mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zur erheblich nachteiligen Beeinträchtigung der Luftqualität im Umfeld der Anlage führen.

1.4.6 Schutzgut Klima

1.4.6.1 Beschreibung des Ist-Zustandes

Das Untersuchungsgebiet der Schweinezuchtanlage Kleindemsin liegt im Übergangsbereich vom ozeanischen Klima Westeuropas zum kontinentalen Klima Osteuropa.

In Anlehnung an den Klimaatlas Deutschland liegt die mittlere Lufttemperatur eines Jahres zwischen 8,5 - 9,0 °C (1961-1990).

Die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge befindet sich im Bereich von 450 bis 475 mm.

Die Winde dominieren aus west-südwestlicher Richtung.

1.4.6.2 Methoden und Randbedingungen

Die Einschätzung der Umweltauswirkungen auf das Klima erfolgte verbal argumentativ.

1.4.6.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

- Maßnahmen zur Optimierung des Stallklimas führen zu einer Reduzierung der Wirkungen auf das Klima.

- durch die Abluftreinigungsanlage wird der Ammoniakausstoß gemindert, was zu positiven Impulsen hinsichtlich des Klimaschutzes führen kann.

1.4.6.4 Darstellung der Umweltauswirkungen

Grundsätzlich können durch Methanemissionen von Tierhaltungsanlagen negative Einflüsse auf das Klima ausgehen. Unter Berücksichtigung des Standes der Technik für Tierhaltungsanlagen können diese möglichen Beeinflussungen des Klimas gegenwärtig nicht verhindert werden.

1.4.7 Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung

1.4.7.1 Beschreibung des Ist-Zustandes

Das Genthiner Land weist Höhenlagen zwischen 31 und 53 m ü. NN auf und wird von flachen Talauen alter Elbläufe zerschnitten. Forstwirtschaft, Ackerbau und Grünlandnutzung sind die wesentlichen Nutzungsformen im Gebiet.

Die Eigenart der Landschaft innerhalb des Untersuchungsgebietes äußert sich einerseits durch die weitläufigen mit Gräben durchzogenen Grünlandflächen im Westen und andererseits durch den östlich bis südlich und nördlich verlaufenden Wald. Die offene Landschaft im Westen wird durch Gräben und Feldgehölze unterbrochen. Die Landschaft wird jedoch maßgeblich durch die beiden großflächigen Anlagengelände der Tierhaltungsbetriebe (Rinderhaltungsanlage mit Biogasanlage und Schweinezuchtanlage selbst) bestimmt. Weiterhin sind die Wohnhäuser der Ortslage Kleindemsin an die beiden Tierhaltungsanlagen angliedert.

Flächennaturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

1.4.7.2 Methoden und Randbedingungen

In der Umweltverträglichkeitsuntersuchung werden der Ist-Zustand und die Auswirkungen verbal argumentativ beschrieben.

1.4.7.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Die mit der Änderung der Anlage vorgesehen baulichen Änderungen sind im Vergleich mit den bestehenden Bauwerken gering.

1.4.7.4 Darstellung der Umweltauswirkungen

Durch die geplanten Neubauten im vorhandenen Anlagengelände entstehen keine neuen Strukturen im Landschaftsbild. Die Eigenart des Landschaftsbildes, gemessen an den Kriterien Proportion und Maßstab, an der Dimension im Sinn einer Ausstattung mit Landschaftselementen bleibt grundsätzlich erhalten. Hinzu kommt, dass durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen eine Aufwertung der Landschaft erfolgt.

1.4.8 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Im Untersuchungsgebiet befindet sich ein archäologisches Kulturdenkmal (Demsin Fpl. 5, Siedlung Bronzezeit/Eisenzeit).

2. Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG in Verbindung mit § 20 Abs. 1 b 9. BImSchV

2.1 Einleitung

Die §§ 12 UVPG und 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV verpflichten die zuständige Genehmigungsbehörde, die Auswirkungen des Vorhabens auf die in den §§ 2 UVPG und 1 a der 9. BImSchV festgelegten Schutzgüter zu bewerten.

Die Bewertung hat auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach den §§ 11 UVPG und 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV und der für die Zulassungsentscheidung maßgeblichen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschriften zu erfolgen.

Im vorliegenden Verfahren sind dies in erster Linie das BImSchG, das BNatSchG, die 9. BImSchV, die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV, die TA Luft und TA Lärm.

2.2 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

2.2.1 Schutzgut Mensch

2.2.1.1 Auswirkungen durch Lärm und Gerüche

2.2.1.1.1 Bewertungsmaßstäbe

Die gesetzlichen Umwelanforderungen bezüglich der Lärmemissionen ergeben sich aus den Forderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BImSchG.

Zur Präzisierung dieser gesetzlichen Forderungen werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm herangezogen. Zur Bewertung der Auswirkungen durch Gerüche wird die Geruchsimmisionsrichtlinie angewendet.

2.2.1.1.2 Bewertung

Der Betrieb der geänderten Anlage wird keine unzulässigen Geräusch- und Geruchsimmisionen an der nächsten Wohnbebauung verursachen.

Die von der Anlage ausgehenden Staubemissionen sein ebenfalls unerheblich.

Die von der Anlage ausgehenden Wirkungen können daher als gering nachteilig eingestuft werden. (Symbol 1)

2.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

2.2.2.1 Bewertungsmaßstäbe

Zur Bewertung der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzgut Tiere und Pflanzen wurden die Vorgaben nach UVPVwV und die entsprechenden Regelungen des Fachrechtes (BNatSchG, NatSchG LSA) herangezogen.

2.2.2.2 Bewertung

Durch die Vergrößerung der Tierplatzkapazität werden sich keine Auswirkungen auf FFH- und EU- Vogelschutzgebiete ergeben. Auch nationale Schutzgebiete werden von der Änderung der Tierhaltungsanlage nicht betroffen sein.

Die mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Ammoniakimmisionen und Stickstoffdepositionen werden unter Bezug auf die in den Antragsunterlagen enthaltenen Prognosen nicht zu erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen im Umfeld der Anlage führen.

Die von der Schweinezuchtanlage ausgehenden Wirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind als gering nachteilig zu bewerten (Symbol 1).

2.2.3 Schutzgut Boden

2.2.3.1 Bewertungsmaßstäbe

Zur Bewertung der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzgut Boden sind neben den Orientierungshilfen der UVPVwV auch die Bestimmungen des BBodSchG und des BImSchG zu beachten.

2.2.3.2 Bewertung

Durch die Erweiterung der Anlage werden zusätzlich ca. 1.415 m² versiegelt. Durch die Nutzung eines erschlossenen und bereits überwiegend versiegelten Betriebsstandortes der Schweinezuchtanlage wird der Umfang des Eingriffs in Natur und Landschaft minimiert. Die beiden Stallgebäude werden überwiegend auf Flächen errichtet, auf denen bisher stillgelegte Stallgebäude sowie eine Lagerhalle vorhanden sind.

Bezüglich des Schutzgutes Boden wird eingeschätzt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen als nicht erheblich angesehen werden können (Symbol 1).

2.2.4 Schutzgut Wasser

2.2.4.1 Bewertungsmaßstäbe

Als Maßstäbe für die Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzgut Wasser können die Orientierungshilfen der UVPVwV (Anhang 1 Nr. 1.1, 1.2, 1.3) und die speziellen Regelungen des Fachrechtes (WHG, WG LSA, VAwS LSA) verwendet werden.

2.2.4.2 Bewertung

Die mit der Erweiterung der Schweinezuchtanlage verbundenen Neuversiegelungen werden keine relevanten Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung verursachen. Unter der Voraussetzung, dass die Anlage entsprechend dem Stand der Technik errichtet und betrieben wird, gehen von der Anlage keine Gefahren für das Grundwasser aus.

Die Auswirkungen der erweiterten Schweinezuchtanlage auf das Schutzgut Wasser können als gering eingestuft werden (Symbol 1).

2.2.5 Schutzgut Luft

2.2.5.1 Bewertungsmaßstäbe

Als Maßstab für die Verträglichkeit des Vorhabens wurden neben den Orientierungshilfen der UVPVwV (Anhang 1 Nr. 1.1.1; 1.1.1.4) spezielle Regelungen des Fachrechtes herangezogen (z. B. TA Luft, Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (22. BImSchV)).

2.2.5.2 Bewertung

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen unter Ziffer 1.4.5.4 werden sich durch den Betrieb der Tierhaltungsanlage keine bzw. nur geringe negative Auswirkungen auf das Schutzgut Luft ergeben.

Die Bewertung der Auswirkung der geplanten Anlage auf das Schutzgut Luft kann als gering erheblich bezeichnet werden (Symbol 1).

2.2.6 Schutzgut Klima

2.2.6.1 Bewertungsmaßstäbe

Als Maßstab für die Verträglichkeit der geplanten Anlage dienen die Regelungen des Fachrechtes (z. B. NatSchG LSA und BBodSchG). Spezielle Maßstäbe in Form von rechtsverbindlichen Grenzwerten zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Klima existieren zurzeit nicht.

2.2.6.2 Bewertung

Die Erweiterung der Schweinezuchtanlage führt nicht zu klimarelevanten Flächenversiegelungen bzw. größeren Abholzungen von Waldflächen, so dass sich keine relevanten Auswirkungen auf das Standortklima ergeben werden.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima können als gering bewertet werden (Symbol 1).

2.2.7 Schutzgut Landschaftsbild

2.2.7.1 Bewertungsmaßstäbe

Als Maßstäbe zur Bewertung der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzgut Landschaftsbild sind die Orientierungshilfen der UVPVwV und die Regelungen des BNatSchG und NatSchG LSA zu beachten.

2.2.7.2 Bewertung

Die Abluftschächte der Ställe werden von 6,5 m auf 10 m über Grund erhöht und führen zur Veränderung des Erscheinungsbildes der Anlage. Diese Veränderung des Erscheinungsbildes wird jedoch nur von der 300 m entfernten Dorfstraße erkennbar sein. Zudem wird die Sicht auf das Gelände durch ca. 10 - 15 m hohe Bäume im Westen und eine vorhandene Lagerhalle im Norden unterbrochen.

Die Errichtung von baulichen Anlagen kann eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen. Jedoch entsteht durch die neuen Anlagenbestandteile grundsätzlich keine neue Struktur im Landschaftsbild, da es sich vordergründig um die zusätzliche Errichtung von Anlagenbestandteilen im Zusammenhang mit den bereits vorhandenen Gebäuden der Tierhaltungsanlage handelt.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaftsbild sind gering. (Symbol 1)

2.2.8 Schutzgut Kultur und Sachgüter

2.2.8.1 Bewertungsmaßstäbe

Die Maßstäbe ergeben sich aus der UVPVwV Anhang 1 Nr. 1.1.2.4 d und aus dem Fachrecht (DenkmSchG LSA).

2.2.8.2 Bewertung

Gemäß der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie befindet sich in der Nähe des beantragten Vorhabens ein archäologisches Kulturdenkmal - Demsin Fpl. 5, Siedlung Bronzezeit/Eisenzeit. Da die genaue Ausdehnung des Kulturdenkmals nicht bekannt ist, be-

steht die Möglichkeit, dass auch im Planungsgebiet archäologische Funde und Befunde vorhanden sind.

Wenn bei den Bauarbeiten archäologische Funde freigelegt werden, ist nach den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes verfahren.

Der Betrieb der Anlage hat keine relevanten Auswirkungen auf die Kulturdenkmale und Sachgüter in den umliegenden Ortschaften.

Unter diesen Voraussetzungen können die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und Sachgüter als gering eingestuft werden (Symbol 0).

3. Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Unter Berücksichtigung des Gesichtspunktes, dass am Standort eine Tierhaltungsanlage schon seit längerer Zeit betrieben wird und sich unter Bezug auf die obengenannten Aussagen nur relativ geringe Änderungen hinsichtlich der Wirkungen auf die Schutzgüter des UVPG ergeben werden, werden durch die neue Anlage keine relevanten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ausgelöst werden. (Symbol 1)

4. Zusammenfassende Bewertung

Die im bisherigen Text erfolgten verbalen Bewertungen werden im Folgenden in einer qualitativ differenzierenden Matrix unter Verwendung einer Rangskala zusammengefasst. Daraus ergibt sich dann eine verbale Gesamtbewertung des Vorhabens.

a. Bewertungsstufen

- 0 keine Auswirkungen
- 1 geringe negative Auswirkungen
- 2 erheblich negative Auswirkungen
- 3 sehr erhebliche negative Auswirkungen
- + positive Auswirkungen
- keine Relevanz

Tab. 9: Zusammenfassende Bewertungsmatrix

Schutzgut	Auswirkungen (ausgedrückt in Bewertungsstufen)				
	Flächenversiegelung	Baukörper	Lärmimmissionen und Gerüche	Bodenkontaminationen	Gewässerbelastungen
Mensch	0	0	1	1	-
Fauna/ Flora	1	0	-	1	-
Boden	1	0	-	1	-
Grundwasser	1	0	-	1	-
Oberflächenwasser	0	0	-	1	-
Luft	0	0	1	1	-
Klima	1	-	0	0	-
Landschaft	1	1	0	0	-
Kultur und Sachgüter	0	0	0	0	-

Insgesamt kann eingeschätzt werden, dass von der erweiterten Schweinezuchtanlage nur geringe negative Auswirkungen ausgehen werden.

Anlage 2 - Rechtsquellenverzeichnis

AbfG LSA Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), geändert durch § 38 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2010 (GVBl. LSA S. 569, 577)

AbfZustVO Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (Abf ZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107)

AllGO LSA Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Okt. 2012 (GVBl. LSA S. 336), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (GVBl. LSA S. 242)

AltholzVO Verordnung über die Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (AltholzVO) vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 26 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 258, ber. S. 1474)

ArbSchG Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 89 des Gesetzes vom 05. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 270)

ArbSch-ZustVO Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)

ArbStättV Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960, 965)

BauGB Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Jul. 2011 (BGBl. I S. 1509)

BauO LSA Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Jun. 2013 (GVBl. LSA S. 356)

BaustellV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3817)

BauVorIVO LSA Bauvorlagenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauVorIVO LSA) vom 13. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 614)

BBodSCHG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 261, ber. S. 1474)

BBodSchV Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 31 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 262, ber. S. 1474)

BetrSichV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicher-

heitsverordnung - BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Nov. 2011 (BGBl. I S. 2178, 2198)

BGB Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S.42, ber. S. 2909, 2003 S. 738), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 07. Mai 2013 (BGBl. I S. 1122, 1159)

BlmSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274)

4. BlmSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

9. BlmSchV Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1000)

11. BlmSchV Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen und Berichte – 11. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2007 (BGBl. I S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 2 der Verordnung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1074)

22. BlmSchV Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft - 22. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Juni 2007

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Jan. 2013 (BGBl. I S 95, 99)

BodSchAG LSA Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708)

BrSchG Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 52 des Gesetzes vom 18. Dez. 2012 (GVBl. LSA S. 624, 640)

DenkmSchG LSA Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)

KrWG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324, 1346)

LPIG Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG) vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2007 (GVBl. LSA S. 466)

NatSchG LSA Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dez. 2010 (GVBl. LSA S. 569)

StrG LSA Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA 334), zuletzt geändert durch § 115 Abs. 3 des Gesetzes vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492, 520)

TA Lärm Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)

TA Luft Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002 S. 511)

TAnIVO Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) vom 29. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 337), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 08. November 2006 (GVBl. LSA S. 519)

TierSchNutzV Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutznutztierhaltungsverordnung - TierSchNutzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. S. 2043), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3223)

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Jan. 2013 (BGBl. I S. 95, 96)

UVPVwV Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) vom 18. September 1995 (GMBI. S. 669)

VAwS LSA Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS LSA) vom 28. März 2006 (GVBl. LSA S. 183, ber. S. 492), geändert durch Verordnung vom 05. Dez. 2011 (GVBl. LSA S. 819, ber. 2012 S. 40)

VermGeoG LSA Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Sep. 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18. Okt. 2012 (GVBl. LSA S. 510)

VwKostG LSA Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388)

VwVfG LSA Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA 134, 143)

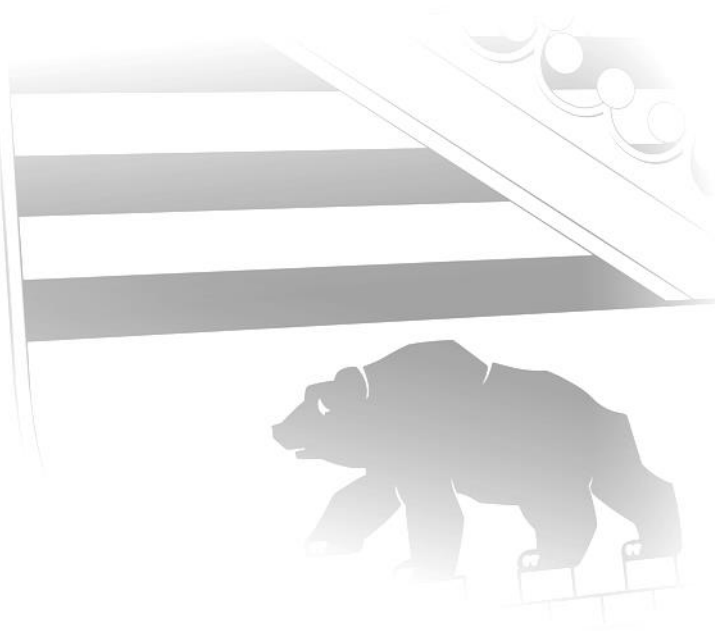
VwVwS Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS) vom 17. Mai 1999

Wasser-ZustVO Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116, 127)

WG LSA Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116)

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Apr. 2013 (BGBl. I S. 734, 741)

ZustVO GewAIR Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) vom 14. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 636, 889), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2011 (GVBl. LSA S. 612)



Verteiler

Original

DEMVA GmbH
Breiter Weg 30
14793 Ziesar

Kopien

- 1 - 6 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
- 402.2.8
- 402.c
- 402.d
- 402.e
- 204.d
- 407
- 203
- 7 Landkreis Jerichower Land
Fachbereich Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
Sachgebiet Immissionsschutz
Bahnhofstraße 9
39288 Burg
- 8 Landesamt für Verbraucherschutz
Gewerbeaufsicht Nord
Dezernat 56
Priesterstraße 14
39576 Stendal
- 9 Stadt Jerichow
Karl-Liebknecht-Straße 10
39319 Jerichow
- 10 FIROSEC GmbH
Herr Prof. Dr.-Ing. Michael Rost
Standort Biederitz
Am Rosenbusch 15
39175 Biederitz
- 11 Dipl.-Ing. Volker Stach
Spechtweg 39
39110 Magdeburg